

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 2

Jahrgang 2014

Juni 2014

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. 52. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS in Berlin
2. 89. Bundeskammerversammlung am 31. März 2014 und 1. April 2014 in Leipzig
3. Neuer Vorsteher im Finanzamt Eberswalde
4. Finanzamt Frankfurt (Oder) hat neue Vorsteherin
5. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
6. „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zur Berufsbezeichnung
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2014
7. Die Vollmachtsdatenbank, ein nützliches Werkzeug für jeden Steuerberater
8. Vollmachtsdatenbank - Kammermitgliedsausweis
9. Nutzung des amtlichen Vollmachtsformulars für die ElsterKontoabfrage
10. Berufsrechtliches Handbuch nur noch elektronisch verfügbar
11. Praxishinweise „Steuerfahndung“
12. Mitgliederzugang zur Internetpräsenz der Steuerberaterkammer Brandenburg
13. Internetpräsentation der Steuerberaterkammer Brandenburg
14. Kommunikation mit Mitgliedern
15. DWS-Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
16. Berufliche Weiterbildung: E-Learning – Angebot der DWS Steuerberater-Online-GmbH
17. Bundesweiter Steuerberater-Suchdienst - Eintragungen jederzeit kostenfrei möglich!
18. DWS-Gutachtendienst unterstützt Steuerberater bei der Beantwortung schwieriger Rechtsfragen qualifiziert und effizient
19. Steuerberaterversorgungswerk – 14. Ordentliche Vertreterversammlung am 13.06.2014
20. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.04.2014 bis 30.06.2014

21. Geburtstage und Berufsjubiläen von Kammermitgliedern
22. Abwehr unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

23. Verschwiegenheits- und Herausgabepflicht bei der Beratung von getrennt lebenden Ehegatten
24. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Versagung einer Ausnahmegenehmigung bei gewerblicher Inkassotätigkeit
25. Die Datenübertragung und die damit verbundenen IT-Fragestellungen
26. Mandatswechsel – Was muss wann wie herausgegeben werden
27. Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Berufshaftpflichtversicherung überarbeitet
28. Elektronische Abgabe von Steuererklärungen
29. Vertretungsbefugnis des Steuerberaters in Statusfeststellungsverfahren – Musterprozesse
30. Fälligkeit und Einforderbarkeit der Vergütung
31. Keine Vorschussrechnung nach Eintritt der Fälligkeit
32. Vereinbarung einer höheren Vergütung

III. Ausbildung/Fortbildung

33. Demografie sorgt für gegensätzliche Entwicklungen im Land
34. Aufruf zur Bereitstellung von Ausbildungs- und Praktikumsplätzen
35. Website www.mehr-als-du-denkst.de erscheint im neuen Design
36. Schülerpraktika hier: Unterstützung durch Praktikantenpaket
37. Materialien für Auszubildende und Ausbilder
38. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Ergebnisse der Zwischenprüfung 2014

Telefon: (0331) 888 52-0
Telefax: (0331) 888 52 22
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de
Internet: www.stbk-brandenburg.de

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse
Konto-Nr. 3503008003
Bankleitzahl 16050000
IBAN DE17160500003503008003
BIC WELADED1PMB

Geschäftsstelle: Tuchmacherstraße 48 B
14482 Potsdam

39. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Maßnahmen der Kammergeschäftsstelle zur Werbung von Ausbildungsplätzen
 40. Ausbildungspreis
 41. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“
hier: Prüfungsergebnisse
 42. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“
hier: Prüfungstermine 2014/2015 und Hilfsmittel
 43. Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/in
hier: Angebot von Vorbereitungslehrgängen
- IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht**
44. Glossar „Verrechnungspreise“
 45. Gemeinsame Muster-Verfahrensdokumentation der Bundessteuerberaterkammer und des Deutschen Steuerberaterverbandes zur Digitalisierung und elektronischen Aufbereitung von Belegen inkl. Vernichtung der Papierbelege
 46. Genehmigungspflichtiges Einlagengeschäft i. S. v. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG bei Personenhandelsgesellschaften: Klarstellung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
 47. Kirchensteuerabzug auf Abgeltungssteuer ab dem 1. Januar 2015
 48. Zweites BMF-Schreiben zur Schuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und Gebäudereinigungsleistungen vom 8. Mai 2014
 49. Erneutes BMF-Schreiben zur umsatzsteuerrechtlichen Organschaft vom 5. Mai 2014
 50. Aktuelle Praxisprobleme in der Umsatzsteuer
Hinweise an den Gesetzgeber/Hinweise an die Finanzverwaltung
 51. Technische Probleme des BZSt beim Vorsteuervergütungsverfahren
 52. BStBK legt Hinweise zur Bewertung von KMU vor
 53. Gehaltspfändung: Künftig ist die Netto-Methode anzuwenden
 54. Finanzgericht Berlin-Brandenburg
hier: Pressemitteilungen
 55. Befreiung von der DRV-Rentenversicherungspflicht: Haftungsfälle für Steuerberater?
 56. Beitragssatz zur gesetzlichen Unfallversicherung VBG sinkt

V. Europafragen/Verschiedenes

57. Europa-Universität Viadrina
58. Berufsqualifikationsrichtlinie
59. Arbeit im Wandel - Steuerberaterstudie der Universität Wien
60. Warnhinweise vor Zahlungsaufforderungen im Zusammenhang mit Eintragungen ins Handels- und Partnerschaftsregister
61. Steuerliche Beratung von E-Commerce-Start-Ups – So wichtig wie nie!
62. DWS-Institut schreibt Förderpreis 2014 aus
63. DWS-Institut und Verlag Dr. Otto Schmidt kooperieren beim Thema Familienunternehmen
64. Tagungsband „Die Neuregelung der Selbstanzeige und ihre Probleme in der Praxis“ veröffentlicht
65. Das DWS-Institut lädt zur 47. Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2014“ ein
66. DWS-Institut feiert sein 50. Jubiläum
67. Termine der Bundessteuerberaterkammer
68. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.04.2014 bis 30.06.2014

VI. Termine

VII. Anlagen

- Bundessteuerberaterkammer
hier: Flyer Seminare September bis Dezember 2014
- DATEV-Kongress 2014 der DATEV eG
hier: Veranstaltungsorte und -termine
- Deutsches Steuerberaterinstitut e.V.
hier: Einladung zum 37. Deutschen Steuerberatertag 2014 in München
- DWS Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
hier: Doppelwerbung
- DWS Steuerberater-Online-GmbH
hier: Seminartermine eLearning für Quer- und Wiedereinsteiger
- DWS Steuerberater-Online-GmbH
hier: Flyer Grundlagenseminare eLearning
- DWS Steuerberater-Online-GmbH
hier: Flyer „Steuerrecht“ 1. und 2. Ausbildungsjahr
- Agenda Informationssysteme GmbH & Co. KG
Rosenheim
hier: Einladung zum Tag der kleinen Kanzlei 2014
- Institut für Unternehmensforschung und Unternehmensführung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg e.V.
hier: Werbeblatt „Intensivseminare Konzernabschlusserstellung“
- Deutsche Steuerberater Versicherung
hier: Werbeblatt „Altersvorsorge“

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

die im vergangenen Jahr gewählte Bundesregierung hat ihre Ziele für die neue Legislaturperiode im Koalitionsvertrag niedergelegt. Konkrete steuerliche Vorhaben sind dort nicht benannt. Es wird ausgeführt, dass das Steuerrecht kontinuierlich fortentwickelt und zugleich eine hohe Planungssicherheit für die Steuerzahler und die öffentliche Hand erreicht sowie die dringend erforderliche Steuervereinfachung vorangetrieben werden sollen. Die Steuervereinfachung soll insbesondere mit den technischen Möglichkeiten der modernen Datenverarbeitung erreicht werden.

Nach Auffassung des Berufsstandes darf sich der Bürokratieabbau im Bereich des Steuerwesens nicht in der Weise vollziehen, dass Aufgaben der Finanzverwaltung auf die Steuerpflichtigen und deren Berater verlagert werden. Gerade mit der Einführung der Elektronischen Steuererklärung und der E-Bilanz wurden durch uns erhebliche Vorleistungen erbracht, die mit der Installation der bei den Steuerberaterkammern angesiedelten Vollmachtsdatenbank ihre Fortsetzung als weiteren Beitrag zur Entlastung der Finanzverwaltung finden. Weil die Kontrolle der Daten in das Steuerklärungsverfahren vorgelagert wird und uns Steuerberatern diese Kontrolle obliegt, wird die Anzahl der fehlerhaften Bescheide zurückgehen, was zu einer Entlastung der Finanzämter führen wird. Es ist deshalb an der Zeit, dass sich nunmehr auch Vorteile für die Steuerpflichtigen und deren Berater ergeben. Das sollte sich z. B. auf die nach wie vor ungelöste Fristenproblematik, auf eine Verbesserung der elektronischen Kommunikation mit der Finanzverwaltung (z. B. Verbesserung der E-Mail-Kommunikation, Verzicht auf Papierbelege) beziehen.

Zunehmend gelangt auch der Begriff der „Selbstveranlagung“ bei der Einkommensteuer in die Öffentlichkeit. So spricht bereits der Koalitionsvertrag davon, dass das Verfahrensrecht hin zu einem Selbstveranlagungsverfahren, beginnend mit der Körperschaftsteuer, weiterentwickelt werden soll. Unklar bleibt dabei bisher jedoch, was der Steuerpflichtige als Gegenleistung für seine verstärkte Inanspruchnahme aufgrund der Übertragung der hoheitlichen Aufgabe „Steuerveranlagung“ und das höhere Haftungsrisiko zu erwarten hat. Die „Selbstveranlagung“ wird ein wichtiges Thema in der Diskussion mit der Finanzverwaltung und dem Gesetzgeber sein.

Ein weiteres Problem stellt die Personal- bzw. Nachwuchsgewinnung dar. Nach wie vor bestehen Probleme bei der Besetzung von Ausbildungsplätzen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“. Die Gründe hierzu sind vielschichtig. Eine positive Änderung wird in naher Zukunft nicht erwartet werden können. Ein Weg, dieser Entwicklung entgegenzuwirken und den Nachwuchs bereits in der Berufsorientierung für den Ausbildungsberuf zu interessieren, sind sogenannte Schülerpraktika. Informationen hierzu finden Sie auf unserer Homepage.

Bei der beruflichen Bildung nehmen die Mitglieder der Prüfungsausschüsse eine wichtige Funktion wahr. Sie prüfen beispielsweise die berufliche Handlungskompetenz im Rahmen von Berufsabschluss- sowie Fortbildungsprüfungen und tragen damit wesentlich zur Sicherung und zum Erhalt der Ausbildungsqualität bei. Für diesen vorbildlichen Einsatz möchte ich allen Mitgliedern der Prüfungsausschüsse der Steuerberaterkammer Brandenburg zum Ende des Ausbildungsjahres 2013/14 sehr herzlich danken!

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. 52. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS in Berlin

Am 19. und 20. Mai 2014 begrüßte die Bundessteuerberaterkammer mehr als 1.500 Teilnehmer zur Eröffnung ihres 52. DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESSES in Berlin.

BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken hieß den Bundesminister der Finanzen Dr. Wolfgang Schäuble willkommen, der Ein- und Ausblicke zur „Steuerpolitik im Spannungsfeld von Vereinfachung, Durchsetzung und Globalisierung“ gab und über die steuerpolitische Arbeit der neuen Bundesregierung berichtete. Im Anschluss sprach Prof. Dr. Hans-Dieter Hermann, Sportpsychologe der Fußball-Nationalmannschaft, zum Thema „Erfolg beginnt im Kopf – das Gegenteil auch. Der Spitzensport als Paradigma“. Prof. Dr. Rudolf Mellinshoff, Präsident des Bundesfinanzhofs, und Dr. Ulrich Nußbaum, Berliner Finanzsenator, richteten Grußworte an das Publikum.

Dr. Horst Vinken beleuchtete in seiner Rede die Herausforderungen des Berufsstandes durch europäische Deregulierungsbestrebungen, nationale Reformvorhaben und berufsinterne Weiterentwicklung. Besonderes Augenmerk legte er auf das E-Government: „Aktuell profitiert vor allem die Finanzverwaltung von der Digitalisierung des Steuerverfahrens. Die Steuerpflichtigen und ihre Berater kommen dabei viel zu kurz! Das kann und darf nicht so bleiben. Wir fordern hier dringende Nachbesserungen ein.“

Die Teilnehmer erwartete an zwei Kongresstagen ein vielseitiges Fachprogramm zu aktuellen Steuerthemen mit kompetenten Referenten.

Die Rede von BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken sowie Bildmaterial vom DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS 2014 sind abrufbar unter www.bstbk.de.

2. 89. Bundeskammerversammlung am 31. März 2014 und 1. April 2014 in Leipzig

Die Auseinandersetzung mit aktuellen steuerrechtlichen bzw. steuerpolitischen Entwicklungen sowie die weitere Umsetzung des Projektes „Zukunftsentwicklung des Berufs – Steuerberatung 2020“ waren Schwerpunkte der Beratungen der 89. Bundeskammerversammlung. Für die Steuerberaterkammer Brandenburg nahmen an der Versammlung Präsident Reinhard Meier sowie Geschäftsführer Wolfgang Hey und der stellvertretende Geschäftsführer Lars Kämpfert teil.

Eine nachhaltige Entbürokratisierung in der Steuererhebung ist unverändert Ziel des Berufsstandes. In diesem Sinne ist die Einführung der sog. vorausgefüllten Steuererklärung als Hilfe beim Ausfüllen der Steuererklärung zu begrüßen. Positiv ist, dass mit der Vollmachtsdatenbank allen Berufsangehörigen von Anfang an der Zugriff

auf die bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten der Mandanten ermöglicht wird. Unterstrichen wurde die Forderung des Berufsstandes, dass Vereinfachungen nicht ausschließlich zu Gunsten der Finanzverwaltung durch Verlagerung von Aufgaben auf die Steuerpflichtigen und deren Berater erfolgen dürfen, sondern dass auch die Bürger und deren Steuerberater von der Entbürokratisierung des Erhebungsverfahrens profitieren. In diesem Zusammenhang sei auch zu beachten, dass Vereinfachungen für die Finanzverwaltung nicht zu Verschlechterungen im Rechtsschutz für die Steuerpflichtigen und deren Berater führen dürfen.

Im März 2012 hatte die 85. Bundeskammerversammlung in Münster „Sieben Thesen zur Zukunft des Berufsstandes“ (Münsteraner Thesen“) verabschiedet (vgl. Mitteilungsblatt 2/2012, Tz. 2). In diesen Thesen hat der Berufsstand sieben Themenfelder ausgemacht, die die Zukunft in den Steuerberaterkanzleien in den nächsten Jahren maßgeblich bestimmen werden. Ziel des Projektes „Steuerberatung 2020“ ist die Unterstützung der Kanzleien dabei, sich für die Zukunft aufzustellen und sich für die sich abzeichnenden Veränderungen auf dem Markt „Steuerberatung“ zu wappnen sowie Steuerberater vor dem Hintergrund des demographischen Wandels dabei zu unterstützen, zu attraktiven Arbeitgebern zu werden, um so im „Wettbewerb um die besten Köpfe“ zu bestehen, und die Freiberuflichkeit, aber auch die Unabhängigkeit in der Berufsausübung im Interesse der Mandanten gegen drohende Einschränkungen zu schützen und zu erhalten. In mehreren Workshops wurden neun Handlungsfelder erarbeitet, denen für eine strategische Zukunftsausrichtung besondere Bedeutung zukommt. In einem nächsten Schritt werden nun konkrete Strategien und Handlungsempfehlungen für die nächsten Jahre entwickelt, mit denen die Selbstverwaltung die Steuerberaterkanzleien bei der Bewältigung der zukünftigen Herausforderungen unterstützen kann.

Die Bundeskammerversammlung sprach sich außerdem für die Einrichtung eines bundesweiten, über das Internet abrufbaren Steuerberater-Verzeichnisses aus. Die Bundessteuerberaterkammer wird nunmehr an das Bundesministerium der Finanzen herantreten, damit eine entsprechende Änderung des Steuerberatungsgesetzes in die Wege geleitet werden kann.

3. Neuer Vorsteher im Finanzamt Eberswalde

Im Rahmen einer Feierstunde wurde am 13. Mai 2014 der neue Vorsteher des Finanzamtes Eberswalde, **Manfred Ommer**, in sein Amt eingeführt.

Gleichzeitig verabschiedete Finanzstaatssekretärin Daniela Trochowski dessen Vorgänger **Bernhard Wündisch**, der dem Finanzamt nahezu 15 Jahre vorstand.

Der aus Nordrhein-Westfalen stammende **Manfred Ommer** war nach seiner Einstellung in die Steuerverwaltung des Landes zunächst im Finanzamt Brandenburg an der Havel tätig. Wie Bernhard Wündisch arbeitete er auch schon vor seiner nun begonnenen Zeit als Vorsteher

im Finanzamt Eberswalde, in das er 1994 wechselte. Anschließend war er von 1996 bis 1998 Vorsteher im Finanzamt Prenzlau, von 1999 bis 2001 war er Vertreter des Vorstehers im Finanzamt Oranienburg. Ab 2001 leitete er als Vorsteher das Finanzamt Strausberg. Das Finanzamt Eberswalde hat aktuell 224 Bedienstete.

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, überbrachte die Glückwünsche der Steuerberaterinnen und Steuerberater des Landes Brandenburg und wünschte dem neuen Vorsteher eine erfolgreiche Amtszeit und dem scheidenden Amtsinhaber alles Gute im neuen Lebensabschnitt.

4. Finanzamt Frankfurt (Oder) hat neue Vorsteherin

Gabriele Bosse ist die neue Vorsteherin des Finanzamts Frankfurt (Oder). Wie das Ministerium der Finanzen mitteilt, steht die Regierungsdirektorin somit ab sofort an der Spitze von zwei Finanzämtern, da sie weiterhin in Personalunion ihre bisherige Tätigkeit als Vorsteherin des Finanzamts Fürstenwalde wahrnehmen wird. Gabriele Bosse übernimmt die Leitung des Frankfurter Finanzamtes von Ralf-Detlef Läscher, der in den Ruhestand getreten ist. **Damit steht die erfahrene Vorsteherin schon heute als Leiterin für das zukünftige gemeinsame Finanzamt am Frankfurter Standort im Landesbehördenzentrum in der Müllroser Chaussee fest.** Wie bereits im August 2013 mitgeteilt, werden die beiden Finanzämter in der zweiten Jahreshälfte 2015 in Frankfurt (Oder) zusammengeführt. Am 23. November 2015 soll die Fusion vollzogen sein.

Aus Sicht des Finanzministeriums kann auch mit der frühen Besetzung der neuen Vorsteherposition **ein reibungsloser Zusammenschluss der beiden Finanzämter gewährleistet** werden. Das Finanzamt Frankfurt (Oder) ist mit seinen aktuell 178 Beschäftigten zuständig für die kreisfreie Stadt und ist ferner zentral zuständig im Land Brandenburg für die Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Das Finanzamt Fürstenwalde hat derzeit ebenfalls 178 Beschäftigte. Es ist für die Festsetzung und die Erhebung der Steuern im Landkreis Oder-Spree, ausgenommen der amtsfreien Gemeinden Eisenhüttenstadt, Brieskow-Finkenheerd, Neuzelle und Schlaubetal, zuständig. Außerdem hat das Finanzamt Fürstenwalde eine der beiden Betriebsprüfungsstellen im Land Brandenburg für die Groß- und Konzernbetriebsprüfungen.

5. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem

Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.04.2014 bis zum 30.06.2014 ist folgende Amtliche Bekanntmachung veröffentlicht worden:

Amtliche Bekanntmachung 3/2014

Steuerfachwirthprüfung 2014/2015 – Hinweise und Hilfsmittel

6. „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zur Berufsbezeichnung hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2014

Bei dem Begriff „Landwirtschaftliche Buchstelle“ handelt es sich um eine gesetzlich geschützte Bezeichnung, die nur an Personen verliehen wird, die für die Steuerberatung der Land- und Forstwirtschaft eine besondere Sachkunde nachgewiesen haben. Sie kann Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälten und niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten verliehen werden.

Die besondere Sachkunde ist durch eine vor einem Sachkundeausschuss abzulegende mündliche Prüfung nachzuweisen. Insoweit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die erfolgreiche Ablegung der Prüfung mehrjährige Berufserfahrung auf diesem Gebiet erfordert, da neben theoretischen Kenntnissen insbesondere auch praktische Kenntnisse der Bewerber sowohl in steuerlicher als in betriebswirtschaftlicher Hinsicht verlangt und geprüft werden.

Die diesjährige Sachkundeprüfung findet am

9. Dezember 2014

in der Kammergeschäftsstelle statt.

**Anmeldeschluss ist
Freitag, 31. Oktober 2014.**

Personen, die ihre Sachkunde durch eine einschlägige Ausbildung nachweisen und mindestens 3 Jahre buchführende land- und forstwirtschaftliche Betriebe steuerlich beraten haben, können auf Antrag von der mündlichen Prüfung befreit werden.

Wir verweisen auch auf das Mitteilungsblatt 4/2013, Tz. 5.

7. Die Vollmachtsdatenbank, ein nützliches Werkzeug für jeden Steuerberater

Um mit der vorausgefüllten Steuererklärung optimal arbeiten zu können, haben sich die Steuerberaterkammern für ein komfortables Vollmachtsmanagement – die Vollmachtsdatenbank – eingesetzt. Übernimmt ein Steuerberater das Mandat für die Steuererklärung, muss er die bei der Finanzverwaltung gespeicherten persönlichen Daten seines Mandanten prüfen. Um diese von der Finanzverwaltung abrufen zu dürfen, benötigt er eine Vollmacht

des Mandanten. In einer durchschnittlichen Kanzlei summiert sich auf diesem Weg schnell eine Vielzahl an Vollmachten. Die Vollmachtsdatenbank ermöglicht es dem Steuerberater, seine Berechtigung nachzuweisen, um diese Daten seines Mandanten von der Finanzverwaltung abzurufen. Die Steuerberaterkammern prüfen, dass ausschließlich Berufsträger einen Zugang zur VDB erhalten, und stellen damit sicher, dass nur Steuerberater auf die persönlichen Informationen des Mandanten zugreifen können. Das Nutzen der Vollmachtsdatenbank ist freiwillig.

Alternativ können Steuerberater über ELSTER die Daten der Finanzverwaltung abrufen. Diese sind mit einer PIN gesichert, den der Mandant seinem Steuerberater aushändigen muss. Die Option, die Daten des Mandanten aus den Papierunterlagen in die Steuererklärung zu übernehmen, erscheint vor den technischen Möglichkeiten rückwärtlich und ineffizient. Sowohl das zusätzliche Einbinden des Mandanten wie auch der Medienbruch verlängern die Bearbeitung der Prozesse, führen zu Zeitverzögerungen und gehen so zu Lasten der Mandantenberatung.

Die Steuerberaterkammern haben den zeitgleichen Start der Vollmachtsdatenbank mit der vorausgefüllten Steuererklärung angestrebt, um es den Steuerberatern zu ermöglichen, die elektronischen Daten im Massenverfahren zu übernehmen und zu prüfen. Sollte der Steuerberater auf Abweichungen oder Ungereimtheiten stoßen, kann er bei den Datenlieferanten, wie Krankenversicherung oder Arbeitgeber, eine Korrektur der Daten anregen. Damit reduziert er spätere Einspruchsverfahren. Die Finanzverwaltung plant zukünftig die Voraussetzung dafür zu schaffen, dass das Vollmachtsformular auch bei Steuerkontoabfragen akzeptiert wird. Bisher ist das lediglich in einzelnen Bundesländern möglich.

Vorteile für den Steuerberater:

- Sie haben einen direkten Zugriff auf die bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlich relevanten Daten.
- Sie können die Daten einfach in Ihre Kanzleisoftware übernehmen und weiterverarbeiten.
- Sie sparen Zeit.
- Sie minimieren die Fehlerquellen.
- Sie können die standardisierte Vollmacht für alle Vorbehaltsaufgaben in der Steuerberatung nutzen.
- Sie können die schriftlich erteilten Vollmachten elektronisch verwalten.
- Die VDB legitimiert Sie gegenüber der Finanzverwaltung als Bevollmächtigter.
- Die VDB ermöglicht es Ihnen, Untervollmachten an Ihre angestellten Steuerberater zur Pflege der VDB zu erteilen.
- Die Nutzung der VDB ist für Sie freiwillig.

Weitere Informationen zur Inbetriebnahme der Vollmachtsdatenbank und technische Hintergründe finden Sie unter www.bstbk.de.

(aus: Steuerberaterverband Schleswig-Holstein, Verbandsnachrichten 12/2013)

8. Vollmachtsdatenbank - Kammermitgliedsausweis

In den Mitteilungsblättern 4/2013 und 1/2014 ist ausführlich über die „Vorausgefüllte Steuererklärung und Vollmachtsdatenbank“ informiert worden. Da der Zugang zur Vollmachtsdatenbank ausschließlich Berufsträgern vorbehalten ist, benötigt der Steuerberater zum Nachweis der Berufsträgereigenschaft einen Kammermitgliedsausweis mit Smart-Card-Funktion, den die Steuerberaterkammer Brandenburg kostenlos zur Verfügung stellt.

Alternativ kann die DATEV-SmartCard für Berufsträger genutzt werden.

Wichtiger Hinweis:

Eine nachträgliche Änderung der auf dem Kammermitgliedsausweis hinterlegten Zertifikatsdaten (Vor-/Nachname, Berufsträgerattribut, E-Mail-Adresse) ist nicht möglich. Sofern eine Änderung dieser Daten erforderlich ist, muss eine Ersatzausstellung des Kammermitgliedsausweises erfolgen. Diese Ersatzausstellung ist gemäß Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg kostenpflichtig.

9. Nutzung des amtlichen Vollmachtsformulars für die ElsterKontoabfrage

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns mit Rundschreiben 108/2014 vom 7. Mai 2014 wie folgt informiert:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
mit beigefügtem Schreiben hat uns das Bundesministerium der Finanzen (BMF) über die Nutzung des amtlichen Vollmachtformulars für die Steuerkontoabfrage informiert. Es wird klargestellt, dass eine umfassend erteilte Vollmacht rechtlich auch die Berechtigung zur Steuerkontoabfrage umfasst.

Allerdings sind aufgrund technischer und organisatorischer Bedingungen je nach Landesfinanzverwaltung unterschiedliche Angaben zu machen und Verfahrensabläufe zu beachten. Die von den Landesfinanzverwaltungen benötigten Angaben sind an die zur Berechtigungsverwaltung festgelegte zentrale Stelle zu senden. Somit sind länderspezifische Vorgaben zu berücksichtigen und die länderspezifischen Vollmachtmuster zu verwenden, soweit in einem Land nicht ausdrücklich darauf verzichtet wurde.

Eine Erleichterung ergibt sich dadurch, dass auf die eigenhändige Unterschrift des Vollmachtgebers auf dem länderspezifischen Vollmachtmuster zur Kontoabfrage verzichtet werden kann, wenn der Steuerberater eine Ablichtung der uneingeschränkt erteilten, unterschriebenen amtlichen Vollmacht beifügt. Ist diese Vollmacht eingeschränkt, muss für die Steuerkontoabfrage die entsprechende länderspezifische Vollmacht unterschrieben werden. Länderspezifische Vorgaben sind ebenfalls für den Widerruf der Berechtigung zur Kontoabfrage zu beachten. Ist auch der Widerruf einer zentralen Stelle

anzuzeigen, hat der Steuerberater sicherzustellen, dass der Vollmachtgeber hierüber informiert ist.

Das anliegende BMF-Schreiben soll zeitnah auf der Homepage des BMF und im Bundessteuerblatt veröffentlicht werden.“

Das BMF-Schreiben vom 7. Mai 2014 ist einschließlich Bundessteuerberaterkammer-Rundschreiben auf unserer Homepage unter

<http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerservice/Interne-Infos-2014>

veröffentlicht.

10. Berufsrechtliches Handbuch nur noch elektronisch verfügbar

Bisher haben alle Kammermitglieder das Berufsrechtliche Handbuch der Bundessteuerberaterkammer als CD-ROM in der jeweils aktualisierten Fassung erhalten.

Das Berufsrechtliche Handbuch kann in der jeweils aktuellen Fassung auf der Seite der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem Menüpunkt

<http://www.stbk-brandenburg.de/Downloads/Berufsrecht>

eingesehen werden.

Die Verwendung der Berufsrechts-CD bietet keine Vorteile gegenüber der „Online-Version“ des Berufsrechtlichen Handbuchs. Es wird deshalb in Zukunft keine CD mehr an Sie verschickt werden und wir dürfen Sie bitten, bei Bedarf den Inhalt des Berufsrechtlichen Handbuchs der Bundessteuerberaterkammer online einzusehen.

11. Praxishinweise „Steuerfahndung“

Aus gegebenem Anlass wird nochmals darauf hingewiesen, dass für Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg im geschützten Bereich unserer Homepage unter <http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Downloads/fuer-die-Berufspraxis> die Praxishinweise in Form eines Merkblattes zur Verfügung stehen. Dieses kann bei Bedarf auch direkt bei der Geschäftsstelle bestellt werden.

12. Mitgliederzugang zur Internetpräsenz der Steuerberaterkammer Brandenburg

Wir möchten unsere Mitglieder über den Zugang zum „geschützten Bereich“ unserer Homepage wie folgt informieren:

Waren ehemals Benutzername und Passwort einheitlich, so wird jetzt aus datenschutzrechtlichen Gründen für jedes Kammermitglied ein individueller Zugang geschaffen. Wenn das Kammermitglied zum ersten Mal auf den geschützten Mitgliederbereich zugreifen möchte, muss es sich registrieren lassen. Dies geschieht mit einer individuellen E-Mail-Adresse. Nach Versand des Antrages auf Registrierung wird durch die Steuerberaterkammer Bran-

denburg geprüft, ob der Inhaber der E-Mail-Adresse Mitglied der Berufskammer ist. Danach wird eine E-Mail von unserem Internetanbieter, der Firma web4 Business, mit einem Link für die Freischaltung für den geschützten Bereich der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg an das Kammermitglied versendet.

Da die Internetseite über einen Sub-Domain-Namen gewartet wird, wird auch dieser Sub-Domain-Name in der Zugangsemail genannt, so dass diese Nachricht früher leider oft in den „Papierkorb“ gewandert ist bzw. als „Spam-Mail“ klassifiziert wurde. Deshalb wollen wir nochmals auf den Inhalt der Freischaltungsbenachrichtigung an das Mitglied hinweisen, die folgenden Text enthält:

„...Subject: Freischaltung als Benutzer für
<http://15510509505.cm4allbusiness.de>
From: Benutzer-Freischaltung
<noreply@web4business.de>...“

Um nunmehr in den geschützten Bereich der Kammerhomepage zu gelangen, klicken Mitglieder bitte auf den in der Freischaltungsbenachrichtigung enthaltenen Link:

<https://www.web4business.de/beng/coma/Main.cls/setGuestPassword/id=HvTdCUf5XThFXEDV> .

Sie werden nun aufgefordert, sich ein Passwort zu setzen. Dazu ist ein individuelles Passwort einzugeben und zu wiederholen. Jetzt wird der Zugriff auf den geschützten Bereich gewährt.

Mit der freigeschalteten E-Mail-Adresse und dem einmal vergebenen individuellen Passwort gelangt das Mitglied jederzeit in den geschützten Bereich der Homepage.

Bei weitergehenden Fragen steht die Geschäftsstelle jederzeit gern zur Verfügung.

13. Internetpräsentation der Steuerberaterkammer Brandenburg

Die Internetseiten der Kammer sind in einen öffentlichen und einen nur für Kammermitglieder zugänglichen Bereich aufgeteilt.

An dieser Stelle möchten wir nochmals einen kurzen Überblick über die hauptsächlichen Navigationspunkte unserer Homepage geben:

„Ihr Steuerberater“ gibt einen Überblick über die Leistungen des Steuerberaters, seine Vergütungen und zum Berufsrecht.

„Wie werde ich ...?“ – Steuerberater/in, Steuerfachwirt/in oder Steuerfachangestellte/r skizziert die jeweils möglichen Zugangswege und Voraussetzungen für die einzelnen Entwicklungsziele und beinhaltet auch unsere **Ausbildungsplatzbörse**. Hier sind auch alle Informationen im Zusammenhang mit der **Steuerberaterprüfung** zu finden. Ausländische Dienstleister können sich hier entsprechend informieren.

Für den Beruf des „**Steuerberaters**“ werden unter Berücksichtigung der möglichen Voraussetzungen entsprechende Entwicklungswege bis zur Bestellung aufgezeigt. Ein Informationsblatt sowie das Antragsformular zur Bestellung stehen zum Download zur Verfügung. Fragenkatalog, Antragsformular sowie Arbeitgeberbescheinigung für die Bestellung als Syndikus-Steuerberater sind dort ebenfalls zu finden.

Der „**Steuerfachwirt**“ informiert über die Prüfungsanforderungen und Prüfungsordnung und bietet ebenfalls ein Antragsformular zur Fortbildungsprüfung.

Der Unterpunkt „**Steuerfachangestellte/r**“ umfasst neben der Vorstellung des Berufes Grundsatzdokumente wie z.B. die Ausbildungsverordnung sowie als Download Anträge zur Abschluss- bzw. Zwischenprüfung.

Unter dem Navigationspunkt „**Seminare**“ können Sie sich über Veranstaltungen der Steuerberaterkammer Brandenburg, der Bundessteuerberaterkammer sowie weiterer Anbieter informieren.

Unter „**Amtliche Bekanntmachungen**“ erfolgt gem. § 21 Abs. 1 der Satzung der Steuerberaterkammer Brandenburg die Veröffentlichung der entsprechenden Dokumente. Hier finden Sie auch die Amtlichen Bekanntmachungen vergangener Jahre sowie des Steuerberaterversorgungswerks.

Informationen allgemeiner Art zu aktuellen Themen finden Sie unter „**Downloads**“. Hier geben wir Ihnen aktuelle steuerrechtliche Entscheidungen, Urteile und Gesetzesänderungen zur Kenntnis. Hier informieren wir Sie u.a. auch über Pressemitteilungen der Steuerberaterkammer Brandenburg sowie der Bundessteuerberaterkammer.

Neben aktuellen Informationen der Steuerberaterkammer Brandenburg sind hier Fachinformationen der Bundessteuerberaterkammer und Informationen für Steuerpflichtige zu finden. Auch zum Thema „**Landwirtschaftliche Buchstelle**“ sind hier Informationen zu erhalten.

Im Bereich „**Suchdienst**“ können Interessierte nach verschiedenen Kriterien (Ort, PLZ, Arbeitsgebiete, Branchen, Fremdsprachenkenntnisse etc.) nach einem „geeigneten“ Steuerberater suchen. Standardmäßig öffnet sich die Suchmaske für den Kammerbereich, alternativ ist auch eine bundesweite Suche möglich. Die Eintragung im Suchdienst erfolgt für Steuerberater/-innen bzw. Steuerbevollmächtigte, die Mitglied der Steuerberaterkammer Brandenburg sind, aufgrund des ausgefüllten und unterschriebenen Fragebogens, der im Mitgliederbereich unter **Kammerservice** abrufbar ist.

„**Wir über uns**“ informiert über die Aufgaben und Organisation der Kammer sowie die Kontaktmöglichkeiten einschl. Anfahrtsskizze.

Der Bereich „**Mitglieder**“ ist passwortgeschützt und beinhaltet die Schwerpunkte „**Kammerdokumente**“, „**Fachberaterordnung**“, „**EHUG**“, „**Kammerservice**“,

„**SEPA**“, „**Kammermitgliedsausweis**“, **Vollmachtsdatenbank**“, „**Downloads**“ sowie „**Qualifizierte elektronische Signatur für Kammermitglieder**“.

Unter „**Kammerdokumente**“ finden Sie unsere Satzung, die Beitrags-, Gebühren- und Wahlordnung sowie Jahresberichte und Statistiken.

In der Rubrik „**Fachberaterordnung**“ finden Sie neben der eigentlichen Fachberaterordnung ein Merkblatt zu den bisher möglichen Fachberatertiteln sowie den Antrag auf Verleihung der Fachberaterbezeichnung. Dieser Antrag ist direkt am PC interaktiv ausfüllbar und bei der Steuerberaterkammer Brandenburg einzureichen.

Unter „**EHUG**“ haben wir für Sie wichtige Informationen zur Offenlegung von Jahresabschlüssen und weiterhin oft nachgefragte Inhalte des EHUG zusammengefasst.

Der „**Kammerservice**“ beinhaltet neben unseren Standardinformationen wie Kammermitteilungen und Rundschreiben auch aktuelle Neuigkeiten und die Fragebögen für die Aufnahme in den kostenlosen Suchservice der Steuerberaterkammer:

- Mandanten beraten:
Ausbildung lohnt!
- Kammermitteilungen
(aktuelles Jahr) / Archiv
- Rundschreiben
(aktuelles Jahr) / Archiv
- Interne Infos – nach Jahren
- Geldwäschegesetz (GwG)
- StB-Suchservice –
Fragebögen

Unter dem Punkt „**Downloads**“ haben wir für Sie häufig genutzte Formulare und Muster aus folgenden Bereichen hinterlegt:

- Ausbildungswesen
- Berufsregister
- SEPA-Lastschrift-Mandat
- ELSTER
- Merkblätter zu Berufsausübung
- Praxisübertragung
- für die Berufspraxis
- StB-Gesellschaft, Sozietät, Kooperation.

Hier finden Sie z.B. interaktiv ausfüllbar den Ausbildungsvertrag, Erfassungsbögen zum Berufsregister oder unser Formular zum SEPA-Lastschriftverfahren. Sie erhalten hier wichtige Informationen für die Berufspraxis, u.a. zum Thema „Was tun, wenn die Steuerfahndung kommt?“.

Auf unserer Homepage sind die Informationen zum **Steuerberaterversorgungswerk** in einer Rubrik zu zusammengefasst.

Dort finden Sie folgende Informationen:

- Allgemeines
- Brandenburgisches Steuerberaterversorgungsgesetz
- Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg
- Wahlordnung des Versorgungswerks der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg über die Wahl der Vertreterversammlung
- Amtl. Bekanntmachungen
- Mitteilungsblatt
- Downloads

Zum Download stehen folgende Dokumente bereit:

- Information zu Fragen der Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk Brandenburg
- Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Aktuelle Beiträge
- Formular: Mitteilung über Kinderbetreuungszeiten
- Formular: Einkommensabhängige Beitragsfestsetzung für Selbständige
- Formular: Regelpflichtbeitrag für Selbständige
- Formular: Zusätzliche freiwillige Beiträge
- Formular: SEPA-Lastschriftmandat
- Formular: Antrag auf Beitragsermäßigung gem. § 13 Abs. 3 der Satzung

14. Kommunikation mit Mitgliedern

Unsere Mitglieder wollen schnell und umfassend über aktuelle Informationen und Veröffentlichungen informiert werden. Da es jedoch sehr zeitaufwendig ist, ständig auf unserer Homepage nach Neuigkeiten zu suchen, informieren wir regelmäßig per E-Mail über neue Veröffentlichungen im Internet. In Kurzform teilen wir mit, unter welchem Menüpunkt (vorzugsweise Rundschreiben, aktuelle Informationen und Seminare) auf unserer Homepage Neues zu finden ist. Diese Mail ist als „Infomail der StBK BRB“ gekennzeichnet.

Voraussetzung ist lediglich eine aktuelle E-Mail-Adresse, die uns, falls noch nicht geschehen, mitzuteilen ist.

Gern stehen wir Ihnen auch für zusätzliche Informationen zur Verfügung und sind für weitere Anregungen dankbar.

15. DWS-Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH

Der Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH, Haus der Steuerberater, Behrenstraße 42 in 10117 Berlin,

Tel.-Nr.: 030/28 88 56 73/74
Fax-Nr. 030/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-verlag.de

hält Vordrucke, Formulare und Merkblätter bereit, die für die praktische Arbeit als Steuerberater unentbehrlich sind. Die Internetadresse lautet: www.dws-verlag.de.

16. Berufliche Weiterbildung: E-Learning – Angebot der DWS Steuerberater-Online-GmbH

Ständige Weiterbildung ist für Steuerberater ein Muss, um mit der rasanten Entwicklung im Steuerrecht Schritt halten und den hohen Qualitätsstandard in der Steuerberatung auf Dauer aufrechterhalten zu können. Neben den klassischen und nach wie vor wichtigen Fortbildungsmedien wie Fachzeitschriften und Präsenzveranstaltungen, werden zunehmend E-Learning-Konzepte, wie das der DWS Steuerberater-Online-GmbH, angeboten. Die Vorteile dieser modernen Lernmethode liegen auf der Hand:

- Zeitersparnis durch den Wegfall von Reisezeiten zu Präsenzveranstaltungen
- Kostenersparnis durch den Wegfall von Ausfall- und Reisekosten
- 24-Stunden-Verfügbarkeit direkt am Arbeitsplatz, zu Hause oder unterwegs
- Aufnahme des Lernstoffes nach individuellem Lernrhythmus

Den optimalen Lernerfolg erzielt man, wenn beide Methoden, die klassische über Präsenzveranstaltungen und die Lektüre von Fachzeitschriften und die moderne E-Learning-Methode sinnvoll kombiniert werden (sog. Blended Learning). Gerade Faktenwissen, wie z. B. aktuelle Entwicklungen zu Gesetzesänderungen und zur Rechtsprechung, lassen sich schnell und leicht über E-Learning-Module vermitteln.

Das Seminar-Angebot der DWS Steuerberater-Online-GmbH umfasst beratungsrelevante Fragestellungen zum aktuellen Steuer- und Wirtschaftsrecht sowie zur anwendungsorientierten Betriebswirtschaftslehre. Ergänzt wird das Programm durch speziell für Mitarbeiter entwickelte Grundlagenseminare.

Weitere Informationen unter www.dws-steuerberater-online.de oder per E-Mail über info@dws-steuerberater-online.de.

17. Bundesweiter Steuerberater-Suchdienst - Eintragungen jederzeit kostenfrei möglich!

Der Steuerberater-Suchdienst in der Internet-Präsentation der Kammer erstreckt sich durch den Zusammenschluss der Suchdienste der 21 Steuerberaterkammern auf das gesamte Bundesgebiet. Im bundesweiten Suchdienst der Steuerberaterkammern sind über 26.000 Steuerberater bzw. Steuerberatungsgesellschaften aus Deutschland erfasst. Die Eintragung ist kostenfrei. Der Suchdienst ver-

zeichnet wachsende Nutzerquoten: Aktuell sind es über 30.000 Suchanfragen pro Monat.

Der Suchdienst bietet dem Nutzer und insbesondere dem (potenziellen) Mandanten die Möglichkeit, einen oder mehrere, seinen Anforderungen entsprechende Steuerberater insbesondere nach den Kriterien Ort (bzw. Postleitzahl), Arbeitsgebiete, Branchenkenntnisse und/oder Fremdsprachenkenntnisse in ganz Deutschland zu suchen.

Mit der Teilnahme am Suchdienst werden das gesamte Kenntnisspektrum der Kammermitglieder sowie die regionale Präsenz einer interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Die Aufnahme in den Suchdienst ist weiterhin jederzeit kostenfrei möglich. Der Fragebogen zur erstmaligen Aufnahme in den Suchdienst kann bei der Geschäftsstelle angefordert werden. Zusätzlich steht er im Internet unter www.stbk-brandenburg.de (Mitglieder/Kammerservice/StB-Suchservice/Fragebögen) zum Herunterladen zur Verfügung.

18. DWS-Gutachtendienst unterstützt Steuerberater bei der Beantwortung schwieriger Rechtsfragen qualifiziert und effizient

Die rasante Entwicklung der steuerrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung macht es für Steuerberater zunehmend schwieriger, zu jeder steuerrechtlichen Fragestellung schnell die passende Antwort zu finden. Der

Gutachtendienst des DWS-Instituts

leistet einen Beitrag zur Qualitätssicherung in der täglichen Beratungspraxis und erstellt für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften ausführliche, wissenschaftlich fundierte Gutachten.

Bearbeitet werden Fragestellungen aller Themengebiete des nationalen und internationalen deutschen Steuer- und Verfahrensrechts mit Ausnahme des Berufs- und Gebührenrechts. Insbesondere ist ein Einsatz der Stellungnahmen in Betriebsprüfungen und finanzgerichtlichen Prozessen geeignet. Da es sich um unparteiische Gutachten handelt, genießt der DWS-Gutachtendienst eine hohe fachliche Anerkennung und wird bereits von vielen Steuerberatern für eine erfolgreiche Arbeit konsultiert.

Auf eine schriftliche Anfrage an die unten aufgeführten Kontaktdaten des DWS-Instituts hin erfolgt umgehend ein entsprechendes Angebot unter Angabe des voraussichtlichen Honorars und der Bearbeitungsdauer. Die Darstellung des Sachverhaltes sowie der konkreten Fragestellungen kann per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg und auch über die jeweilige Steuerberaterkammer eingereicht werden. Sobald die Einverständniserklärung vorliegt, wird mit der Erstellung des Gutachtens begonnen. Das Honorar für die Erstellung eines Gutachtens richtet sich nach dem voraussichtlichen Zeitaufwand in Abhängigkeit vom Umfang und Schwierigkeitsgrad des Falles. Ein außergewöhnlich hoher Gegenstandswert kann die Preisfindung beeinflussen. Anfragen mit einem Schadensersatzwert über 500.000 € werden nur bearbeitet, wenn der Anfragende die Kosten für eine Einzelhaft-

pfllichtversicherung des DWS-Instituts übernimmt. Sollte die Anfrage nach Beginn der Bearbeitung noch um weitere Punkte ergänzt werden, bleibt eine angemessene Erhöhung des Honorars vorbehalten.

Ausgewählte Gutachten werden mit Genehmigung des Auftraggebers anonymisiert veröffentlicht in „Deutsche Steuer-Praxis“ (DStP). Das Grundwerk zur Fortsetzung bzw. das Loseblattwerk als regelmäßige Ergänzung sind erhältlich beim Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, Internet: www.otto-schmidt.de.

Kontaktdaten:

Anschrift:

DWS-Institut, Gutachtendienst,

Behrenstraße 42,

10117 Berlin oder

Postfach 02 24 09,

10126 Berlin

E-Mail: info@dws-institut.de

Internet: www.dws-institut.de

Telefon: 030 / 24 62 50-10

Telefax: 030 / 24 62 50-50

Das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) wird von der Bundessteuerberaterkammer und den regionalen Steuerberaterkammern getragen. Unterstützt von zwei wissenschaftlichen Arbeitskreisen befasst es sich mit steuer- und berufsrechtlichen Grundsatzfragen. Ferner hat es sich die berufspraktische Förderung der Gesamtheit der Steuerberater in der Bundesrepublik Deutschland durch einen Gutachtendienst, Fortbildungsveranstaltungen und die Herausgabe von Fachschriften zur Aufgabe gemacht.

19. Steuerberaterversorgungswerk – 14. Ordentliche Vertreterversammlung am 13.06.2014

Am 13. Juni 2014 trat die Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes zu ihrer 14. Sitzung zusammen. Die Vertreter von derzeit 580 Mitgliedern des Versorgungswerkes zogen eine positive Bilanz der bisherigen Entwicklung der berufsständischen Versorgung im Land Brandenburg. Wichtige Kennziffern, wie die Nettoerlöse und die Verwaltungskosten haben sich auch weiterhin positiv entwickelt.

Trotz weiterhin anhaltend schwieriger Bedingungen auf den Finanzmärkten bewähre sich die Anlagepolitik weiterhin, so die einmütige Auffassung der Vertreterversammlung. Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 – die Bilanzsumme beträgt mittlerweile rund 26,6 Millionen Euro – wurde einstimmig genehmigt und dem Vorstand unter Vorsitz von Herrn Ronald Benke, Steuerberater, Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2013 sowie den Bericht über die Lage des Versorgungswerkes erteilt. Die Wirtschaftsprüfer schätzen ein, dass sich das Versorgungs-

werk in einer stabilen Lage befinde und seinem Versorgungsauftrag gerecht werde.

Die Vertreterversammlung beschloss ferner, den Rentensteigerungsbetrag bei EUR 66,00 zu belassen und die Renten ab 01.01.2015 nicht zu erhöhen.

Die Vertreterversammlung beschloss des Weiteren den Haushaltsplan 2014.

Von den derzeit 525 beitragspflichtigen Mitgliedern des Steuerberatersversorgungswerkes sind ca. 68 % ausschließlich selbstständig und 19 % ausschließlich angestellt tätig. Ca. 13 % der Mitglieder sind sowohl angestellt als auch selbstständig tätig.

Der Anteil der Mitglieder bis 45 Jahren liegt derzeit bei rund 60 %. Das Durchschnittsalter beträgt 44 Jahre.

Mirko Vogel 01.04.2014 Verlegung von Kammer Berlin

Ellen Lankeit 05.04.2014 Verlegung von Kammer Berlin

Rainer Mellenthin 08.04.2014 Verlegung von Kammer Berlin

Steuerberatungsgesellschaften

Philippen und Kollegen GmbH 23.04.2014 Verlegung von Kammer Berlin
Steuerberatungsgesellschaft

20. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.04.2014 bis 30.06.2014

- Bestellungen von Steuerberatern -

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

Hans-Hermann Meyer 09.04.2014
Steuerberatungsgesellschaft mbH

PWS 26.05.2014
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Zenke & Kollegen 26.05.2014
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Dipl.-FW (FH) 13.05.2014
Anja Petter
Steuerberater

Katrin Thomas, 13.05.2014
LL.B.
Steuerberaterin

Antje Sachse 21.05.2014
Steuerberaterin

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

Stephan Füllkrug 12.06.2014
Steuerberater

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-Ök. 19.10.2013 Verlegung von
Olaf Becker Kammer
Steuerberater WP Westfalen-
FB für IStR Lippe

Dipl.-FW (FH) 01.03.2014 Verlegung von
Christian Drache Kammer Berlin
Steuerberater

Dipl.-Kfm. 01.03.2014 Verlegung von
Mathias Rocha Kammer Berlin
Steuerberater

Dipl.-FW (FH) 16.03.2014 Verlegung von
Julia Rogotzky Kammer Berlin
Steuerberaterin

Dipl.-Kffr. FH 01.04.2014 Verlegung von
Dagmar Döhler Kammer
Steuerberaterin Hessen
FB für IStR

Dipl.-FW (FH) 12.06.2014
Christian Steigert
Steuerberater

- Abgänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-BW (FH) 01.05.14 Verlegung nach
Kathrin Hegenbart Kammer Berlin
Steuerberaterin

Elke Köppe 14.05.14 Verlegung nach
Steuerberaterin Kammer
Sachsen-Anhalt

Dipl.-Kfm. 10.06.14 Verlegung nach
Sebastian Kammer Köln
Podporowski

Steuerberater WP
Anette Mommertz 30.06.14 Verlegung nach
Steuerberaterin Kammer Köln

Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 bzw. § 54 StBerG

Dipl.-Jur. Jürgen Sohn 11.03.2014
Steuerberater

Hans-Joachim Schöne 15.03.2014
Steuerberater

ABUS 24.04.2014
Steuerberatungsgesellschaft mbH

21. Geburtstage und Berufsjubiläen von Kammermitgliedern

Ihren 50. Geburtstag feierten folgende Kolleginnen und Kollegen:

Margit Klingauf 07.04.1964
Steuerberaterin

Dipl.-Finw. Thomas Schmidt 09.04.1964
Steuerberater

Dipl.-Kffr. Cosima Nettelmann 14.04.1964
Steuerberaterin

Dipl.-Kfm. Jan Severin 15.04.1964
Steuerberater WP

Camillo Grune 01.05.1964
Steuerberater

Dipl.BW (FH) Dipl.-Kffr.
Heike Elstner 02.05.1964
Steuerberaterin

Dipl.-agr.-ing. Sabine Kraatz 21.05.1964
Steuerberaterin

Dipl.-Wirtschaftl.
Birgit Sobania 28.05.1964
Steuerberaterin

Dipl.-Ing. Michaela Prietzel 30.05.1964
Steuerberaterin

Jörg Klingberg 14.06.1964
Steuerberater

Dipl.-Kfm. Dirk Peter Wilding 25.06.1964
Steuerberater WP

Dipl.-Ök.-Päd. Petra Schmidt 28.06.1964
Steuerberaterin

Zum 55. Geburtstag gratulieren wir:

Dipl.-BW Heike Jörß 04.04.1959
Steuerberaterin

Dipl.-Kfm. Klaus-Peter Ohme 19.04.1959
Steuerberater WP

Dipl.-agr.-ing. Jürgen Schieche 21.04.1959
Steuerberater

Angela Gutzke 23.04.1959
Steuerberaterin

Dipl.-Ök. Roland Lepka 05.05.1959
Steuerberater

Dr.rer.oec Marlies Nachbauer 12.05.1959
Steuerberaterin

Dipl.-BW (FH) Silvia Backes 16.05.1959
Steuerberaterin

Dipl.-Kfm. Harald König 29.05.1959
Steuerberater

Marita Enke 30.05.1959
Steuerberaterin

Dipl.-Ök. Marina Moser 05.06.1959
Steuerberaterin

Dipl.-Ök. Gudrun Deutscher 12.06.1959
Steuerberaterin

Dipl.-agr.-ing. Beate Trinks 16.06.1959
Steuerberaterin

Auf 60 Lebensjahre können zurückblicken:

Reinhard Meier 07.04.1954
Steuerberater RA Landw. Buchst.

Sabine Hoch 12.04.1954
Steuerberaterin

Dr. Manfred Schleiter 04.05.1954
Steuerberater WP

Dipl.-Finanzw. Bernd Malkus 07.06.1954
Steuerberater

Seinen 65. Geburtstag konnte begehen:

Peter Paul Sliwka 22.06.1949
Steuerberater

**Herzliche Glückwünsche zum 70. Geburtstag
übermitteln wir an:**

Dipl.-Kfm. Ulrich Kauß
Steuerberater WP 11.05.1944

Rotraud Knabe
Steuerberaterin 31.05.1944

Wir gratulieren

Dipl.-Finw.
Hans-Jürgen Krätzschar
Steuerberater 02.04.1931

zum 83. Geburtstag.

Berufsjubiläen

Dem Berufsstand gehören seit **20 Jahren** an:

Dipl.-BW Manfred Schöe
Steuerberater 18.04.1994

Karol Murken
Steuerberater 08.04.1994

Dipl.-Kfm. Michael Kronsbein
Steuerberater Landw. Buchst. 10.05.1994

Dipl.-Finw. Thomas-Martin Fröbe
Steuerberater 01.06.1994

Dipl.-Finw. Susanne Kaiser
Steuerberater 16.06.1994

Das **35. Berufsjubiläum** begingen:

Ditmar Albrecht
Steuerberater 06.06.1979

Reinhard Böhm
Steuerberater 20.06.1979

Seit **40 Jahren** übt

Peter Hoolmans
Steuerberater vBP 10.05.1974

seinen Beruf aus.

Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen unsere herzlichsten Glückwünsche, verbunden mit der Hoffnung auf Gesundheit und Wohlergehen im beruflichen und persönlichen Leben!

22. Abwehr unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen

In der Zeit vom 01.01.2014 bis 30.06.2014 wurden vier strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen uneingeschränkter Werbung mit Angeboten für unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen bzw. unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen abgegeben sowie ein Urteil vor dem Landgericht Cottbus zu Gunsten der Steuerberaterkammer Brandenburg erwirkt.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

23. Verschwiegenheits- und Herausgabepflicht bei der Beratung von getrennt lebenden Ehegatten

(BGB §§ 675 Abs. 1, 667; StBerG § 57 Abs. 1)

Im Falle einer früheren gemeinsamen Beauftragung durch Ehegatten ist der Steuerberater auch nach deren Trennung verpflichtet, sowohl der Ehefrau die Steuerbescheide des Ehemannes als auch dem Ehemann die Steuerbescheide der Ehefrau jeweils in Abschrift ohne Anonymisierung zur Verfügung zu stellen. Es ist nicht ausreichend, jeweils nur einer Partei die Steuerbescheide zu übersenden, ohne gleichzeitig der anderen hiervon Abschriften im Bedarfsfalle zukommen zu lassen. (Leits. n. aml.)

(*LG Münster, Urt. v. 27.03.2013, 110 O 61/12, rkr. – siehe auch: DStR 18/2014, S. 919 ff.*)

24. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Versagung einer Ausnahmegenehmigung bei gewerblicher Inkassotätigkeit

Bereits am 29.09.2012 hatte das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass eine Steuerberaterkammer einer Steuerberatungsgesellschaft zu Recht die Ausnahmegenehmigung gemäß § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG bei gewerblicher Inkassotätigkeit versagt habe.

Im Fall des gewerblichen Inkassos durch eine Steuerberatungsgesellschaft macht das BVerwG deutlich, dass nicht die Steuerberaterkammer den positiven Nachweis einer konkreten Gefahr einer Interessenkollision zu führen habe, sondern der Steuerberater darlegen und ggf. beweisen müsse, dass im konkreten Fall die Gefahr einer Verletzung von Berufspflichten nicht bestehe. Dieser Nachweis sei der Steuerberatungsgesellschaft aber nicht gelungen. Insbesondere könne das von ihr angestrebte vollständige Factoring und Forderungsmanagement für Steuerberaterhonorare von dem Berufsfeld des Steuerberaters nicht hinreichend abgegrenzt werden.

Die Steuerberatungsgesellschaft hatte gegen diese Entscheidung Verfassungsbeschwerde eingelegt.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. In der Begründung des Nichtannahmebeschlusses macht das Bundesverfassungsgericht deutlich, dass das Bundesverwaltungsgericht die mit Blick auf Artikel 12 Abs. 1 GG geforderte Einzelfallprüfung in nicht zu beanstandender Weise durchgeführt habe. Insbesondere die Annahme des Bundesverwaltungsgerichts, dass aufgrund der personellen Verflechtung zwischen der Steuerberatungsgesellschaft und der in der Rechtsform einer Genossenschaft organisierten Verrechnungsstelle (hier: Gesellschafterin der Steuerberatungsgesellschaft auch Mitglied der Genossenschaft) die „nicht entfernte Gefahr“ der Verletzung von Berufspflichten bestehe, sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

(Beschluss vom 13.01.2014 – 1 BvR 2884/13)

25. Die Datenübertragung und die damit verbundenen IT-Fragestellungen

Wechselt das Mandat eines Steuerpflichtigen von einem Berufsträger zu einem anderen, stellt sich häufig die Frage, in welcher Form und in welchem Umfang der Datenübertrag geschehen muss, damit für alle Beteiligten der geringste Aufwand und die geringsten Risiken entstehen.

Welche Daten müssen übertragen werden?

Grundsätzlich sollten alle Daten, nicht nur die operativ relevanten Daten der letzten zwei oder drei Geschäftsjahre, übertragen werden. „Altdatenbestände“ dürfen aus Haftungsgesichtspunkten keinesfalls ohne weiteres in der Software des betrieblichen Rechnungswesens gelöscht werden.

Übertragung muss möglichst kostengünstig erfolgen

Die Höhe des Übertragungsaufwands hängt in erster Linie von der Kompatibilität der eingesetzten Software-Systeme in den beteiligten Kanzleien ab. Differenzierter ist der Fall zu beurteilen, wenn die übernehmende Kanzlei aus Gründen der internen Arbeitsorganisation über die reine Datenübertragung hinaus Umstellungsarbeiten vornimmt.

Als Beispiel wäre zu nennen, dass nach dem Datenübertrag ein Datenbestand der Finanzbuchführung vom SKR03 auf den SKR04 angepasst wird. Auch aus Gründen der Beratungsqualität kann es gewünscht sein, dass von einer Standard-SKR04-Lösung auf ein Branchenpaket zum Beispiel für Hotel und Gaststätten oder Ärzte umgestellt wird. Dieser Umstellungsaufwand kann dem Vorberater nicht in Rechnung gestellt werden, denn diese Tätigkeit gehört nicht zur Herausgabepflicht. Soweit beabsichtigt ist, dem Mandanten die Umstellungsarbeiten in Rechnung zu stellen, ist er bezüglich der beabsichtigten Umstellung und der voraussichtlich damit verbundenen Kosten aufzuklären. Der Steuerberater sollte sich insoweit auch explizit beauftragen lassen.

Um die sich hier ergebenden Fragestellungen zu verdeutlichen, werden nachfolgend die drei regelmäßig vorkommenden Szenarien beschrieben:

Szenario 1

Mandatswechsel zwischen Kanzleien, die beide das DATEV-System nutzen.

Lösung 1:

Der Datenübertrag über einen so genannten Datenübertragungsbeleg im DATEV-Rechenzentrum ist die komfortabelste Lösung. Auf dem Datenübertragungsbeleg geben die abgebende und die übernehmende Kanzlei an, welche Daten welcher Programme und für welche Wirtschaftsjahre mit welchen Ordnungsbegriffen (Beraternummer, Mandantenummer) übertragen werden sollen. Gleichzeitig kann die abgebende Kanzlei vermerken, ob sie eine Datenlöschung im Rechenzentrum wünscht.

Voraussetzung für diesen komfortablen Lösungsweg ist die Übertragung der Daten an das DATEV-Rechenzentrum. Digitale Belege der Finanzbuchführung, die in DATEV Unternehmen online im Rechenzentrum abgelegt sind, werden ebenso übertragen.

Hinweis

Auch wenn alle aufbewahrungspflichtigen Wirtschaftsjahre übertragen wurden, gibt es Kanzleien, die die Daten des ehemaligen Mandanten aus Haftungsgründen aufbewahren wollen. In diesem Zusammenhang wird regelmäßig die Frage nach dem Preis für die Archivierung der Daten im DATEV-Rechenzentrum gestellt. Oft unterliegen die Nutzer des Systems dem Irrtum, dass der Preis von der Anzahl der zu archivierenden Wirtschaftsjahre abhängt. Dies ist jedoch nicht der Fall. Es handelt sich vielmehr um eine monatliche Pauschale pro Mandant unabhängig von der Anzahl der archivierten Wirtschaftsjahre.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Daten von Unternehmen, die die Buchführung mit der DATEV-Software selbst erstellen (Stichwort „Unterberaternummer“) auf diesem Weg ebenso komfortabel von Kanzlei 1 auf Kanzlei 2 übertragen werden können.

Lösung 2:

Etwas weniger komfortabel als die Datenübertragung im Rechenzentrum ist die Datenübertragung am PC. Hier ist eine Sicherung der Daten am PC auf eine CD oder einen Stick über die dortigen Dienstprogramme (Bestandsdienste Rechnungswesen) vorzunehmen. Die übernehmende Kanzlei muss nach dem Einspielen der so gesicherten Daten die Ordnungsbegriffe (Berater-, Mandantenummer) an ihre Nummernsystematik anpassen (Funktion „Speichern unter“ in den Bestandsdiensten Rechnungswesen).

Hinweis

Wurden Belege der Finanzbuchführung in DATEV Unternehmen online abgelegt, dann werden diese über die reine PC-Sicherung nicht übertragen. In diesem Fall wird der Lösungsweg 1 empfohlen.

Zwischenergebnis:

Die Lösungen 1 und 2 bieten einen aufwandsminimierenden Weg für einen Datenübertrag der Daten des betrieblichen Rechnungswesens!

Lösung 3:

Teilweise kommt es aus Unwissenheit, nicht selten aber auch aus Ärger im Rahmen eines konfliktbeladenen Mandatswechsels vor, dass der abgebende Steuerberater keine Sicherung am PC und auch keinen Datenübertrag im DATEV-Rechenzentrum vornimmt. Stattdessen erstellt er einen GDPdU-Export aus Kanzlei Rechnungswesen pro oder eine so genannte Rechnungswesen Archiv-DVD aus dem DATEV-Rechenzentrum.

Archiv-CD reicht in der Regel nicht aus!

Eine wirtschaftliche und praktikable Übernahme der Daten in das PC-System Kanzlei Rechnungswesen pro ist jedoch aus einer DATEV-Archiv-DVD auf Knopfdruck nur eingeschränkt möglich. Bei diesen Exportdaten handelt es sich um bereits verarbeitete Ergebnisse (also Buchungssätze), die bei einem Import in der übernehmenden Kanzlei den gleichen Stammdatenregeln unterlegt werden müssen, wie sie in der abgebenden Kanzlei genutzt wurden. Das ist zwar grundsätzlich technisch machbar, verursacht aber Aufwand bezüglich der Parametrisierung der Stammdaten und der Prüfung der Import-Ergebnisse im Zielsystem.

Wurden in der abgebenden Kanzlei im DATEV-System zum Beispiel Kontenfunktionen (Ausweis in der UStVA) und/oder Kontenzwecke (Ausweis in BWA, Jahresabschluss, E-Bilanz) abweichend vom DATEV-Standard verwendet, dann liefert der Import dieser DATEV-GDPdU-Daten in der übernehmenden Kanzlei andere Ergebnisse, wenn dort diese Stammdaten nicht nachvollzogen wurden. Ein Beispiel soll dies verdeutlichen.

Beispiel:

Die abgebende Kanzlei bucht Umsatzerlöse nach § 13b UStG auf ein freies Konto 4000 oder 8000 (SKR03/04). Das Konto wurde bezüglich Kontenzweck und Kontenfunktion für die E-Bilanz und die Umsatzsteuervoranmeldung parametrisiert. Wenn die aufnehmende Kanzlei die Buchungen importiert, muss diese Stammdatenänderung vorher in dem Zielbestand angelegt sein.

Ansonsten werden diese Buchungen als steuerfreie Umsatzerlöse ohne die richtige Zuordnung in den steuerrelevanten Auswertungen ausgewiesen.

Aus diesem Grunde ist von einem solchen Vorgehen im Rahmen eines Mandatswechsels unter DATEV-Nutzern abzuraten! Mit den oben beschriebenen Lösungswegen kann ein solcher Aufwand vermieden werden.

Szenario 2

Mandatswechsel zwischen Kanzleien, die unterschiedliche Software-Systeme einsetzen.

In diesen Fällen ist die Komplexität der Datenübertragung abhängig vom Vorkontensystem und dessen Kompatibilität zum DATEV-System. Die Daten müssen von der abgebenden Kanzlei exportiert und von der aufnehmenden Kanzlei importiert werden. Generell ausgeschlossen ist, dass eine Datensicherung des jeweiligen Systems in DATEV übernommen werden kann, da es sich hier um proprietäre Datenstrukturen des jeweiligen Herstellers handelt. Somit bleibt für die Massendaten des betrieblichen Rechnungswesens (Sach-, Personenkontenbeschriftungen, Buchungssätze) nur der Umweg über einen Datenexport und anschließenden Import.

Software-Anbieter mit DATEV-Schnittstellen

Es gibt Software-Anbieter, die eine so genannte DATEV-Schnittstelle anbieten (z.B. die Systeme Agenda, Lexware, Addison). Der Datenübertrag ist mit diesen Systemen grundsätzlich technisch machbar. In der Regel funktioniert auch der umgekehrte Fall bei einem Wechsel von der DATEV-Kanzlei zu einer „Nicht-DATEV-Kanzlei“.

Inhaltlich erfolgt ein Export von Einzelbuchungen, Sach- und Personenkontenbeschriftungen. Wenn dies nur für ein Wirtschaftsjahr geschehen soll und wenn sich der Datenexporteur im Vorkontensystem an die DATEV-Standards bezüglich des jeweiligen Kontenrahmens gehalten hat, ist dieser Weg praktikabel.

Problem:

Erhebliche manuelle Nachpflege erforderlich.

Buchungssteuernde Stammdaten wie Kontenfunktionen und Kontenzuordnungstabellen können in der Praxis allerdings nicht in brauchbarer Form per Ex-, Importfunktion übertragen werden. Diese müssen manuell nachgepflegt werden. Die Praktikabilität des Datenübertrags per Export leidet dann, wenn ein solcher Datenexport für sämtliche Wirtschaftsjahre, die digital aufzubewahren sind, erfolgen soll (im Zweifel für 10 Jahre) und der Nutzer des Vorkontensystems dort individuelle Eingriffe in Bezug auf die Verwendung der Sachkonten und buchungssteuernden Stammdaten vorgenommen hat. Es können dann die gleichen Schwierigkeiten auftreten wie in dem oben beschriebenen GDPdU-Export-Szenario. Der Gedanke, die Datenübernahme per Ex- und Import für 10 Wirtschaftsjahre rückwirkend vorzunehmen und die Ergebnisse prüfen zu müssen, zeigt die Aufwandsdimension, die in einer solchen Datenübernahme stecken kann. Diese Problematik stellt sich umgekehrt ebenso, wenn DATEV-Daten in anderen Systemen importiert werden sollen.

Lösung:

Um die vorgenannte Problematik zu umgehen, sollte die Archivierung entweder im Altsystem oder durch den

Export auf Datenträgern (Auslagerung) praktiziert werden. Der Datenübertrag über den Ex-/Importweg erfolgt dann allerdings nur mit dem aktuellen Wirtschaftsjahr und maximal dem Vorjahr. Wechselt ein Mandant von einer Kanzlei, die das DATEV-System einsetzt zu einer Kanzlei ohne DATEV-System, kann für die GDPdU Archivierung eine Rechnungswesen Archiv-DVD (auch optional mit Belegbildern) aus dem Rechenzentrum erstellt werden.

Szenario 3

In Szenario 3 wechselt das Mandat zwischen Kanzleien, die unterschiedliche Software-Systeme oh.og DATEV-Schnittstellen (seltener Fall beim Mandatswechsel) nutzen.

Wenn bisher die Rede von DATEV-kompatiblen Systemen war, so müssen auch die vielen Buchführungssysteme beleuchtet werden, die keine DATEV-Schnittstelle für Einzelbuchungen anbieten. Aus diesen Systemen ist eine Übernahme von Einzelbuchungen praktisch nicht darstellbar.

Selbst buchende Mandanten

In der Praxis sind diese Systeme weniger in Kanzleien, sondern mehr bei selbst buchenden Mandanten vorzufinden. Insofern stellen sich die Probleme seltener im Rahmen eines Mandatswechsels. Diese Fragen sind häufiger beim Systemwechsel eines Unternehmens von Relevanz oder wenn das Ziel verfolgt wird, einen Jahresabschluss auf Basis dieser Einzelbuchungen in DATEV Kanzlei Rechnungswesen pro zu erstellen. So bekam der Autor schon einige GDPdU-Exportdateien für einen möglichen Import in DATEV in der Praxis zur Analyse vorgelegt. Um zu verdeutlichen, wie andere Buchführungssysteme arbeiten und somit einen praktikablen Datenaustausch auf Einzelbewegungsebene unmöglich machen, sei nur ein Beispiel genannt.

Beispiel:

Ein Branchen-Buchführungssystem bildet abgeleitete Buchungen auf zwei Konten in der Kontenklasse 9 für den EU-Erwerb. Diese Konten werden in der UStVA in Zeilen der Umsatzsteuer und Vorsteuer abgefragt und ausgewiesen. Das DATEV-System funktioniert an dieser Ecke völlig anders über ein Automatikkonto bzw. einen Buchungsschlüssel. Von solchen Systemen können maximal die Sach-, und Personenkontenstammdaten und Summen- und Salden der Sachkonten übernommen werden.

Folgen einer unmöglichen oder nur teilweise möglichen Datenübernahme:

Kann der übernehmende Steuerberater keine aufbewahrungspflichtigen Einzelbewegungen übernehmen oder diese vielleicht nur für den Zeitraum eines oder zweier Wirtschaftsjahre, so muss sich der Steuerpflichtige mit seinem ehemaligen Steuerberater über die Erfüllung der Aufbewahrungspflicht ins Benehmen setzen. In der Praxis erfolgt hierfür häufig die Erstellung eines so genann-

ten GDPdU-Exports auf einen Datenträger. Der Steuerpflichtige muss nun für die Zeit der Aufbewahrungspflicht dafür Sorge tragen, dass diese Daten lesbar bleiben, es sei denn, es gibt eine Vereinbarung mit der abgebenden Kanzlei bezüglich dieser Dienstleistung.

Wirtschaftliche Betrachtung

Durch die vorstehend beschriebene Sachlage kann es im Rahmen der Mandatsaufnahme zu Mehraufwand bezüglich der Datenübernahme kommen. Dessen sollten sich die übernehmende Kanzlei und der Mandant bewusst sein. Wer die entsprechenden Kosten trägt, ist im Vorfeld zu vereinbaren.

Fragestellung für die abgebende Kanzlei, Daten löschen oder nicht?

Ob der abgebende Berufsträger die aufbewahrungspflichtigen digitalen Daten bei sich löscht, hängt von der getroffenen Vereinbarung mit dem Mandanten ab. Wird die Archivierungspflicht auf den zukünftigen Steuerberater oder auf den Steuerpflichtigen übertragen per Datenübertrag bzw. per Datenexport, dann könnte eine Löschung erfolgen. Aus Haftungsgründen gibt es in der Praxis aber auch die Verfahrensweise, diese Daten nicht zu löschen, sondern unter den so genannten inaktiven Mandaten weiter vorzuhalten oder im DATEV-Rechenzentrum zu archivieren.

Zusammenfassung:

Wechselt ein Mandat von einem steuerlichen Berater zu einem anderen, müssen bezüglich der Übertragung der digitalen Daten des Steuerpflichtigen zwei Szenarien unterschieden werden. Nutzen die abgebende und die übernehmende Kanzlei das gleiche Software-System, ist im Regelfall ein Datenübertrag ohne großen Aufwand möglich. Ist dies nicht der Fall, kann dies einen Mehraufwand für den übernehmenden Steuerberater und damit im Zweifel Mehrkosten für den Mandanten bedeuten.

Autor: Michael Schmitt, DATEV-Niederlassung Freiburg

(Quelle: Kanzlei intern 09/2013)

26. Mandatswechsel – Was muss wann wie herausgegeben werden

Grundsatz: Herausgabepflicht

Grundsätzlich gilt, dass dann, wenn alles bezahlt ist, der Steuerberater auch alles herausgeben muss. Die Herausgabepflicht erstreckt sich dabei nicht allein auf die körperlichen Unterlagen wie Belege, Kontoauszüge, Urkunden, Steuererklärungen, Bilanzen, Steuerbescheide etc. Herauszugeben sind auch die elektronischen Datenbestände (§ 66 Abs. 4 S. 1 StBerG). Teilweise aus Unkenntnis, teilweise aus Groll über die Kündigung des Mandats, kommt es in der Praxis gerade im Hinblick auf die elektronischen Datenbestände immer wieder zu Streitigkeiten und Schwierigkeiten.

Herausgabe von Unterlagen/Datenbeständen nur gegen Kostenerstattung?

So wird nicht selten versucht, dem früheren Mandanten die Kosten der Mandatsbeendigung aufzuerlegen. Das OLG Düsseldorf hat hierzu mit Urteil v. 10.02.2000 (13 U 147/99) festgestellt, dass die Herausgabe von Unterlagen mit der Vergütung für die entsprechende Leistung abgegolten ist. Der Steuerberater ist also nicht berechtigt, dem Mandanten für die Zusammenstellung und Aushändigung von Unterlagen beispielsweise eine Zeitgebühr in Rechnung zu stellen. Entsprechendes gilt für die elektronischen Daten. Der abgebende Steuerberater ist verpflichtet, auf seine Kosten seinem früheren Mandanten bzw. dessen neuen Berater sämtliche Daten zur Verfügung zu stellen.

Qualität der Datenbestände

Und er muss dies von wenigen Ausnahmen abgesehen in einer Form tun, dass die Daten ohne weitere Umwege nutzbar sind. Die Aushändigung einer „statischen CD“, also einer, bei der der Datenbestand zwar eingesehen, nicht aber damit weiter gearbeitet werden kann, reicht keinesfalls aus.

Ausnahme: Zurückbehaltungsrecht

Nur dann, wenn der Steuerberater noch offene Honorarforderungen hat, ist er berechtigt, die Herausgabe der Unterlagen, zu denen auch die elektronischen Datenbestände gehören, zu verweigern (§ 66 Abs. 2 und Abs. 4 StBerG). Konkret bedeutet dies, dass der Steuerberater seinem früheren Mandanten weder dessen Originalunterlagen noch seine Arbeitsergebnisse aushändigen und auch keinen Datenübertrag veranlassen muss, wenn noch Honoraraußenstände bestehen. Das Zurückbehaltungsrecht erweist sich in der Praxis in der Regel als scharfes Schwert, denn es erlischt auch nicht dann, wenn das Finanzamt Verspätungszuschläge oder Zwangsgelder festsetzt, der Bundesanzeiger ein Ordnungsgeld verhängt oder Banken die Verlängerung eines Kredits von der Vorlage der aktuellen Bilanz abhängig machen. Der Steuerberater kann also abwarten, bis der Druck auf den Mandanten so hoch wird, dass er die ausstehenden Honorare zahlt. Es ist erstaunlich, wie oft sich vermeintlich klamme Mandanten dann doch irgendwoher Geld besorgen können.

Einschränkungen des Zurückbehaltungsrechts

Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts unterliegt allerdings einigen Einschränkungen, die nachfolgend dargestellt sind:

• Unterlagen Dritter

An Unterlagen Dritter besteht kein Zurückbehaltungsrecht. Angesprochen sind insoweit Arbeitspapiere, Lohnsteuer- und Versicherungskarten, Versicherungsnachweishefte etc. von Arbeitnehmern des Mandanten. Diese müssen immer herausgegeben werden.

• Treu und Glauben

Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts darf gem. § 66 Abs. 2 S. 2 StBerG «nach den Umständen nicht unangemessen» sein. Treuwidrig wäre die Zurückbehaltung von Mandantenunterlagen beispielsweise dann, wenn - bislang keine Gebührenrechnung erteilt wurde, - der Honorarrückstand unverhältnismäßig gering ist, - der Mandant ausreichende Sicherheiten stellt (Bankbürgschaft, Hinterlegung beim Amtsgericht etc.). Das Amtsgericht Landshut (Urteil vom 16.03.2006 -2 C 1961/05 n.v.) meint, dass die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts dann treuwidrig sei, wenn der Auftraggeber auf die Unterlagen dringend angewiesen ist und der Honorarstreit vermutlich über einen längeren Zeitraum andauern wird. Das Gericht verkennt insoweit, dass die Mandanten im Zweifel immer „dringend“ auf die Unterlagen angewiesen sind (sonst könnten diese ja beim Steuerberater liegen bleiben) und Gerichtsverfahren dauern in der Regel auch ihre Zeit, zumal in Gebührenrechtsstreitigkeiten regelmäßig Gutachten eingefordert werden. Gerne wird von Mandantenseite auch das Urteil des OLG Düsseldorf vom 21.12.2004 (I-23 u 36/04, 23 u 36/04- juris) bemüht. Diesem Urteil lag aber der besondere Sachverhalt zugrunde, dass die Honorarklage des Steuerberaters vom Landgericht abgewiesen worden war. Wenn Sie bei Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts mit Hinweisen auf solche Entscheidungen konfrontiert werden, sollten Sie sich auf den Beschluss des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 11.04.1990 (BB 1990, S. 1102 f.) und auf die Entscheidung des BGH vom 03.07.1997 (IX ZR 244/96 - juris) berufen. In der OLG-Entscheidung ist ausgeführt, dass es gerade Sinn und Zweck des Zurückbehaltungsrechts ist, den Auftraggeber zur Erfüllung berechtigter Ansprüche zu zwingen. Dem üblichen Nachteil, der durch die Nichtherausgabe entsteht, «komme insoweit keine Bedeutung zu. Der BGH geht sogar noch etwas weiter und urteilte zum Zurückbehaltungsrecht eines Rechtsanwalts: „Er darf, sofern das nicht ausnahmsweise zu einer besonders schweren Beeinträchtigung des Auftraggebers führt, auch dessen Geschäftsunterlagen als Druckmittel zur Begleichung seiner Honoraranprüche verwenden.“.

• Konnexität

Bei Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist darauf zu achten, dass Anspruch und Gegenanspruch auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen, also konnex sind. Die Rechtsprechung ging früher bei einem Steuerberatungsmandat von einem „einheitlichen Rechtsverhältnis“ aus mit der Folge, dass ein Steuerberater, der noch irgendeine Honorarforderung hatte, alle Unterlagen/Daten, auch die der Vorjahre, zurückbehalten durfte. Heute (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil v. 21.12.2004 - I 23 U 36/04 - juris) wird auch innerhalb des Mandats Konnexität verlangt. Konkret bedeutet dies, dass beispielsweise dann, wenn für das Jahr 2011 das Buchführungshonorar zur Zahlung offen steht, das Honorar für die Buchführung 2012 jedoch bezahlt ist, die Daten für 2012 herausgegeben werden müssen. Diese Rechtsprechung hat dazu geführt, dass ehemalige Mandanten mehr und mehr versuchen, sich dringend notwendige Unterlagen/Daten „herauszukau-

fen“. Leider hat das OLG Düsseldorf mit Urteil von 02.10.2012 solchen Ansinnen weiteren Vorschub geleistet, indem es Konnexität zwischen (bezahlter) Buchführung für das Jahr 2009 und noch offenen Gebühren für eine vorläufige EÜR 2009/Umsatzsteuer und Gewerbesteuererklärung verneinte. Wie es zu diesem Urteil gekommen ist, ist nicht recht nachvollziehbar, denn ein Jahr zuvor hatte derselbe Senat (Urteil v. 22.11.2011, I 23 U 205/10) Konnexität zwischen Jahresabschluss und Finanzbuchführung angenommen. Auch der Sache nach macht das jüngere Urteil keinen Sinn, denn ein Geschäftsjahr muss aufgrund der ineinandergreifenden Tätigkeiten in steuerrechtlicher Hinsicht als einheitlicher Lebenssachverhalt angesehen werden. Weder eine Umsatzsteuerjahreserklärung noch eine vorläufige EÜR kann ohne Buchführungsdaten erstellt werden, so dass sich im Ausgangsfall der Steuerberater u.E. zu Recht auf ein Zurückbehaltungs- bzw. Leistungsverweigerungsrecht berufen hat. Bis der BGH zu diesem Thema eine vernünftige Entscheidung fällt, ist bei der Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts allerdings Vorsicht geboten.

- **Herausgabeverlangen durch die Finanzverwaltung**

Soweit der Steuerberater ein Zurückbehaltungsrecht ausübt, das Finanzamt jedoch eine Prüfung durchführen möchte, kann der Steuerberater diese nicht verhindern. Er ist gemäß §§ 97, 104 AO verpflichtet, dem Finanzamt die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dabei sollte er jedoch schriftlich darauf hinweisen, dass die Unterlagen/Daten nach der Prüfung an ihn, keinesfalls jedoch dem Mandanten auszuhändigen sind. Gibt das Finanzamt die Unterlagen dann doch an den Steuerpflichtigen heraus, macht es sich schadenersatzpflichtig. Seine Arbeitsergebnisse muss der Steuerberater allerdings auch in einem solchen Fall nicht herausgeben.

- **Arbeitsergebnisse immer anbieten!**

Soweit ein Zurückbehaltungsrecht an Mandantenunterlagen ausgeübt wird und zugleich die Herausgabe eigener Arbeitsergebnisse verweigert wird, muss der Steuerberater zur Vermeidung von Rechtsverlusten dem Mandanten seine Arbeitsergebnisse formal (und nachweisbar!) anbieten. Anderenfalls droht insoweit ein kompletter Honorarverlust. Das Amtsgericht Neuss hat mit Urteil vom 06.01.2010 (n. v.) den Honoraranspruch eines Steuerberaters abgewiesen, weil dieser Buchführungsunterlagen über Jahre zurückbehalten hatte, aber nicht nachweisen konnte, dem Mandanten die Buchführung auch angeboten zu haben. Der Mandant hatte zwischenzeitlich die Buchführung durch einen anderen Steuerberater erledigen lassen, so dass die Arbeiten des Vorberaters für den Mandanten wertlos wurden. Ein ähnlich gelagerter Sachverhalt lag der Entscheidung des OLG Dresden (Urteil v. 29.01.2003, 12 U 0805/02) zu Grunde. Dieses hat ausgeführt: „Zudem sind die Buchführungsunterlagen für die Beklagte nicht mehr zweckdienlich. Der Klägerin ist es nicht gelungen, nachzuweisen, dass sie die Buchführungsunterlagen ihrem Mandanten so rechtzeitig angeboten hat, dass sie sie noch rechtzeitig hätte nutzen können.“

- **Sonderproblem Insolvenz**

Mit Beschluss v. 04.03.2009 (44 StL 19/06) hat das Landgericht Hannover (der h. M. folgend) festgestellt: „Dem Steuerberater steht gegenüber dem Insolvenzverwalter ein Zurückbehaltungsrecht an Mandantenunterlagen wegen rückständiger Honorarforderungen nicht zu. Zu den Mandantenunterlagen gehören neben den Geschäftsunterlagen auch die beim Rechenzentrum zum Zwecke der Buchführung gespeicherten Daten. Der Steuerberater ist gegenüber dem Insolvenzverwalter verpflichtet, seine Zustimmung zur Übertragung der DATEV-Stammdaten zu erteilen“. Dies bedeutet, dass mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens das Druckmittel „Zurückbehaltungsrecht“ entfällt. Im Gegensatz zu den Mandantenunterlagen müssen die eigenen Arbeitsergebnisse im Insolvenzfall dem Insolvenzverwalter nicht überlassen werden. Dem Steuerberater steht insoweit ein Leistungsverweigerungsrecht gemäß §§ 273, 320 BGB zu. Die Definition, was ein Arbeitsergebnis ist, ist jedoch nicht immer einfach. Hinsichtlich gespeicherter Buchhaltungsdaten liegt nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil

v. 11.03.2004 - IX ZR 178/03 - juris) erst dann ein „Arbeitsergebnis“ vor, wenn „die bei der DATEV abgespeicherten Daten unmittelbar Bestandteil der Buchführung oder der „Jahresabschlussarbeiten“ sind.“ Soweit es sich hingegen (lediglich) um Daten handelt, die der Steuerberater eingegeben und „ausgewertet und für die noch zu leistende eigentliche Buchführung geordnet und rechnerisch aufbereitet hat, handelt es sich noch nicht um das vertraglich geschuldete Arbeitsergebnis selbst. ...Dieser Fall ist demjenigen vergleichbar, in dem der Beauftragte über die Geschäftsbesorgung selbst Akten anlegt.

Praxistipp

Wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und Sie noch über ein angefangenes oder auch fertig gestelltes Arbeitsergebnis, z.B. einen noch nicht herausgegebenen Jahresabschluss, verfügen, sollten Sie diesen dem Insolvenzverwalter zum „Schnäppchenpreis“ anbieten. Er kann diesen dann i.d.R. nicht mehr auf eigene Rechnung erstellen und höher liquidieren, denn dann würde er die Insolvenzmasse vorsätzlich schmälern, sondern er muss ihn Ihnen gegen Bezahlung abnehmen. Dieser Fall stellt kein unzulässiges Gebührendumping dar, denn er berücksichtigt die besonderen Umstände des Einzelfalls.

- **Hinweispflicht des Beraters**

Soweit der Steuerberater ein Zurückbehaltungsrecht geltend macht, muss er seinen Mandanten ausdrücklich hierauf hinweisen. Wird das Zurückbehaltungsrecht unberechtigterweise ausgeübt und erleidet der Mandant hierdurch einen Schaden, ist der Steuerberater ersatzpflichtig. Im Übrigen kann hierin eine Berufspflichtverletzung liegen (vgl. LG Frankfurt, Urteil v. 1 0.02.2012 – DStRE 2013, S. 890).

Fazit:

Soweit der Steuerberater nach Beendigung des Mandats Honorarforderungen hat, sollte er die Herausgabe von Unterlagen/ Datenbeständen von der Zahlung des Honorars abhängig machen und sich nicht leichtfertig dieses Druckmittels bedienen. Bei Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist Folgendes zu beachten:

1. Das Zurückbehaltungsrecht erstreckt sich auf Originalunterlagen des Mandanten, auf Arbeitsergebnisse und auf Datenbestände, nicht aber auf Unterlagen von Arbeitnehmern des Mandanten.
2. Die offene Honorarforderung muss auf einer formal korrekten Berechnung beruhen (vgl. § 9 StBVV).
3. Die Honorarforderung muss im inneren Zusammenhang mit den zurückgehaltenen Unterlagen stehen (Konnextität).
4. Der Mandant ist (zweckmäßigerweise unter Hinweis auf § 66 Abs. 2 StBerG) ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Unterlagen/Datenbestände nur gegen Bezahlung herausgegeben werden.
5. Soweit Arbeitsergebnisse noch nicht ausgehändigt wurden, müssen diese zur Vermeidung von Rechtsverlusten dem Mandanten (nachweisbar!) angeboten werden.
6. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts darf nicht treuwidrig sein. Dies wäre dann der Fall, wenn der Mandant in besonders schwerwiegender Weise durch die Vorenthaltung der Unterlagen beeinträchtigt würde. Eine besondere Beeinträchtigung ist nicht anzunehmen, wenn die Finanzverwaltung zu Zwangsmitteln greift oder Banken die Verlängerung eines Kredits von der Vorlage eines Jahresabschlusses abhängig machen. Diese Nachteile muss der Mandant in Kauf nehmen. Das Argument, „ich kann nicht bezahlen“ hilft dem Mandanten insoweit nicht. Allerdings darf die Forderung im Verhältnis zu den Folgen der Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts auch nicht unverhältnismäßig gering sein.
7. Das Zurückbehaltungsrecht erlischt, wenn die Forderung durch Hinterlegung o.ä. ausreichend abgesichert ist. In den Fällen, in denen der Mandant die Forderung streitig stellt, empfiehlt es sich, ihn auf die Möglichkeit der Hinterlegung hinzuweisen.
8. In der Insolvenz des Mandanten besteht kein Zurückbehaltungsrecht an Unterlagen gegenüber dem Insolvenzverwalter. Arbeitsergebnisse des Steuerberaters kann der Insolvenzverwalter hingegen nicht ohne Bezahlung unter Verweis auf die Quote herausverlangen.
9. Gegenüber der Finanzverwaltung besteht bei Betriebsprüfungen kein Zurückbehaltungsrecht.

(Quelle: Kanzlei intern 09/2013 S. 2 ff.)

27. Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Berufshaftpflichtversicherung überarbeitet

Das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer hat am 28. April 2014 eine Neufassung der Hinweise zur Berufshaftpflichtversicherung beschlossen. Im Zuge der Neufassung wurden die bestehenden Hinweise in zahlreichen Punkten überarbeitet und an die in den letzten Jahren erfolgten Änderungen im Bereich der Berufshaftpflichtversicherung angepasst. Neu in die Hinweise aufgenommen wurden dabei insbesondere Ausführungen zu den beiden folgenden Themen:

a) Versicherungsschutz für die gesellschaftsrechtliche Haftung bei Sozietäten und Partnerschaften

Vor dem Hintergrund der seit dem Jahr 2001 ergangenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) zur Haftungsverfassung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Sozietät) haben die Versicherer ihre Versicherungsbedingungen ergänzt und bieten für die Sozietät und Partnerschaft inzwischen einen erweiterten Versicherungsschutz an. Nach den jetzt geltenden Versicherungsbedingungen besteht Versicherungsschutz auch für die Sozietät bzw. Partnerschaft selbst, wenn gegen sie Ansprüche auf Schadenersatz aus Berufsversehen der einzelnen Sozien/Partner geltend gemacht werden. Die Sozietät/Partnerschaft ist dabei über die Versicherungen der Sozien/Partner mitversichert. Versichert ist auch die akzessorische Haftung des in eine Sozietät/Partnerschaft neu eintretenden Sozies/Partners für Berufsfehler, die vor dem Eintritt von einem anderen Sozies/Partner begangen wurden (sog. Eintrittshaftung). Versicherungsschutz besteht regelmäßig auch für den Fall, dass der ausscheidende Sozies/Partner nach § 160 Abs. 1 HGB akzessorisch für nach seinem Ausscheiden begangene Verstöße haftet (sog. Austrittshaftung). Ebenso ist bei interprofessionellen Sozietäten/Partnerschaften die akzessorische Haftung des Steuerberatersozies/-partners für von einem berufsfremden Sozies/Partner in dessen Vorbehaltsbereich begangene Fehler versichert.

Praxishinweis: Der erweiterte Versicherungsschutz für die gesellschaftsrechtliche Haftung ist nur bei Neuverträgen Bestandteil der Standarddeckung. Für bestehende Versicherungsverträge gelten die neuen Bedingungswerke der Versicherer dagegen nicht automatisch. Bestehende Policen müssen daher im Einzelfall auf die neuen Versicherungsbedingungen durch Vereinbarung mit dem Versicherer umgestellt werden.

b) Versicherungspflicht bei genehmigter gewerblicher Tätigkeit

Seit dem Achten Steuerberatungsänderungsgesetz kann die zuständige Steuerberaterkammer vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit Ausnahmen zulassen, soweit durch die Tätigkeit eine Verletzung von Berufspflichten nicht zu erwarten ist. Eine Ausnahmegenehmigung für eine gewerbliche Tätigkeit kann nach § 16 Abs. 1 Satz 2, 2. Spiegelstrich BOSTB u. a. erteilt werden bei Auslagerung vereinbarter Tätigkeiten im Sinne des § 57 Abs. 3

Nr. 3 StBerG in ein gewerbliches Unternehmen, wie z. B. bei Auslagerung der Unternehmensberatungstätigkeit in eine GmbH, bei der der Steuerberater als Gesellschafter-Geschäftsführer tätig ist. In diesem Fall ist der Steuerberater verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Unternehmen, in das die vereinbarte Tätigkeit ausgelagert werden soll, eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abschließt, durch die die Haftpflichtrisiken aus der Tätigkeit der Gesellschaft bei der Erbringung der vereinbarten Tätigkeiten versichert sind. Dies folgt aus § 51 Abs. 1 Satz 1 DVStB, nach dem sich die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung auch auf die vereinbarten Tätigkeiten im Sinne des § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG erstreckt. Keine Versicherungspflicht besteht dagegen bei Ausübung sonstiger gewerblicher Tätigkeiten außerhalb der Wahrnehmung vereinbarter Tätigkeiten im Sinne des § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG. Dies gilt auch für die Verwaltung eigenen Vermögens in gewerblicher Rechtsform.

Für den Fall der Auslagerung vereinbarter Tätigkeiten bieten die Versicherer entsprechenden Versicherungsschutz an, der allerdings neben der Standarddeckung gesondert vereinbart werden muss. Damit ist sichergestellt, dass die bestehende Versicherungspflicht tatsächlich erfüllt und eine Ausnahmegenehmigung für diese Tätigkeit von der Steuerberaterkammer erteilt werden kann.

Die neu gefassten Hinweise zur Berufshaftpflichtversicherung erläutern näher, für welche genehmigten gewerblichen Tätigkeiten eine Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht und welche Anforderungen der entsprechende Versicherungsschutz erfüllen muss.

Die Neufassung der Hinweise kann auf der Homepage der Bundessteuerberaterkammer (www.bstbk.de) unter Presse/Publikationen/Berufsrecht/Fachinfos abgerufen werden. Die überarbeiteten Hinweise werden auch im Rahmen der nächsten Ergänzungslieferung in das Berufsrechtliche Handbuch eingestellt.

28. Elektronische Abgabe von Steuererklärungen

In den Kammermitteilungen 3/2013 hatten wir über ein Urteil des BFH berichtet, mit dem ein Steuerberater wegen grober Pflichtverletzung zum Schadensersatz verurteilt worden war. Der Steuerberater hatte seinem Mandanten lediglich die „komprimierte“ Steuererklärung, nicht aber die komplette Steuererklärung zur Freigabe vorgelegt. Da der Mandant, so der BFH, aufgrund des komprimierten Ausdrucks gar nicht habe erkennen können, dass eine für ihn steuerlich bedeutsame Tatsache nicht berücksichtigt worden war, müsse der Steuerberater haften.

In der Tat ist es so, dass beim Ausdruck einer komprimierten Erklärung nur die Felder aufgeführt werden, zu denen tatsächlich Angaben gemacht wurden. Alle anderen Felder werden „ausgeblendet“.

Nach Auffassung des BFH wäre der Mandant bei Vorlage der kompletten Steuererklärung (jedenfalls theoretisch) auf das (leere) Feld gestoßen und hätte seinen Steuerberater auf die fehlende Angabe aufmerksam machen können. Wie seinerzeit ausgeführt, hätte der Steuerberater, um die Haftung zu vermeiden, seinem Mandanten „nachweisbar“ die komplette Steuererklärung zur Kenntnis bringen und sich diese freigegeben lassen müssen. Ob dies auf rein elektronischem Wege mittels E-Mail oder per Post erfolgt, ist dabei unerheblich.

„Rechtssicheres“ Verfahren

In jedem Fall ist es erforderlich, dass dem Mandanten (nachweislich) die komplette Steuererklärung und nicht nur die komprimierte Form zur Kenntnis gebracht wird und der Mandant genau diese Steuererklärung „freigibt“. Hierbei bieten sich in der Praxis folgende Möglichkeiten an:

Kommunikation per Post

Wie in früheren Jahren fast durchgängig praktiziert, wird dem Mandanten ein Ausdruck der vollständigen Steuererklärung zugesandt. Im Unterschied zu früher muss der Mandant diese dann nicht unterzeichnen und selbst beim Finanzamt einreichen, sondern er muss seinem Steuerberater bestätigen, dass er die Steuererklärung geprüft hat und mit der elektronischen Übermittlung (durch den Steuerberater) an das Finanzamt einverstanden ist. Als zweckmäßig dürfte es sich insoweit erweisen, wenn dem Mandant gleich der Entwurf eines Antwortschreibens, in dem die Steuererklärung näher beschrieben ist (z.B. Einkommensteuererklärung 2012 incl. Anlagen xy) mitgeschickt wird und er ankreuzen kann: „Ich habe die Steuererklärung zur Kenntnis genommen und bin mit der Übermittlung in der vorgelegten Form einverstanden“ oder „Ich habe folgende Anmerkung bzw. bitte um Kontaktaufnahme“. Erst wenn die Freigabe nachweislich erfolgt ist, darf die Steuererklärung elektronisch übermittelt werden.

Kommunikation per Mail

Soweit Sie mit Ihren Mandanten per Mail verkehren, können Sie sich die Steuererklärung auch auf elektronischem Wege freigegeben lassen. Zusammen mit einem Anschreiben wie oben beschrieben übersenden Sie in diesem Fall Ihrem Mandanten als Anhang zur Mail die Steuererklärung als PDF-Dokument.

Der Mandant kann dann durch Rückmail die Freigabe erteilen. Sie müssen die beiden Mails nebst Anlage dann lediglich zu Beweiszwecken speichern.

Welchem Verfahren gebührt der Vorzug?

Bei der Postvariante muss der Mandant Ihnen einen Brief zurücksenden, also das Antwortschreiben ausfüllen, ein Kuvert beschriften, den Brief frankieren und zur Post bringen. Viel einfacher ist es für den Mandanten, wenn er lediglich eine Mail versenden muss. Manche werden nun

einwenden, dass die Mandanten gerne ein ausgedrucktes Exemplar ihrer Steuererklärung in ihren Akten haben und es kein Service ist, wenn man den Mandanten darauf hinweist, dass er die Steuererklärung ja selbst ausdrucken kann. Diese Auffassung ist auch richtig, aber hier gibt es eine sehr elegante Lösung.

Die elegante Lösung

Teilen Sie Ihrem Mandanten in der Mail, mit der Sie die Freigabe der Erklärung anfordern, mit, dass er nach der elektronischen Übermittlung der Steuererklärung an das Finanzamt selbstverständlich ein ausgedrucktes Exemplar für seine Akten erhält. Dieses übersenden Sie ihm dann zusammen mit Ihrer Gebührenrechnung. Unabhängig davon, welchen Weg zur Freigabe Sie nutzen, können Sie Ihrem Anschreiben folgenden Erläuterungstext hinzufügen:

Musteranschreiben

„Sehr geehrter Mandant,

aufgrund der fortschreitenden Automatisierung des Besteuerungsverfahrens ist es heute leider nur noch eingeschränkt möglich, die Steuererklärung in den Briefkasten des Finanzamtes zu werfen oder auf dem Postwege dorthin zu senden. Die meisten Steuerklärungen müssen „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz“ elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden (§ 25 Abs. 4 EStG). Eine Unterschrift des Steuerbürgers unter seiner Steuererklärung ist in diesem Verfahren - man höre und staune - nicht mehr notwendig!

Der Gesetzgeber hat dafür in § 6 Abs. 2 der Steuerdatenübermittlungsverordnung (StDÜV) die Verpflichtung aufgenommen, dass Steuerberater ihren Mandanten die Daten „unverzüglich in leicht nachprüfbarer Form zur Überprüfung zur Verfügung“ stellen und die Mandanten diese Daten „unverzüglich prüfen“. Wir sind mithin erst dann berechtigt, Ihre Steuererklärung elektronisch bei der Finanzverwaltung einzureichen, wenn Sie uns zuvor eine entsprechende Freigabe erteilt haben. Ein entsprechendes Antwortschreiben ist mit der Bitte um baldmögliche Rücksendung (Antwortmail) als Entwurf beigefügt. Selbstverständlich erhalten Sie nach elektronischer Übermittlung der Steuererklärung durch uns wie gewohnt ein ausgedrucktes Exemplar für Ihre Akten. (Fakultativ: Besondere Kosten für die elektronische Einreichung fallen nicht an).

Mit freundlichen Grüßen“

Vergl. Formular des DWS-Verlags Nr. 34 „Freigabeerklärung zur elektronischen Übermittlung der Einkommensteuererklärung mit elektr. Authentifizierung des Steuerberaters“.

Autor: M. Klaeren, RA, StBK Südbaden

(Quelle: KANZLEI intern 11/2013, S. 4 f.)

29. Vertretungsbefugnis des Steuerberaters in Statusfeststellungsverfahren – Musterprozesse Statusfeststellungsverfahren

Steuerberater sind nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) in Statusfeststellungsverfahren (§ 7a SGB IV) nicht vertretungsbefugt (Az.: B 12 R 4/12 R). Die von der Bundessteuerberaterkammer und dem Deutschen Steuerberaterverband (DStV) gemeinsam als Musterverfahren unterstützte Revision wurde vom 12. Senat abgewiesen. Das Urteil ist am 05. März 2014 mündlich ergangen; das schriftliche Urteil wird voraussichtlich in drei bis vier Monaten abgesetzt. Auf der Internetseite des Bundessozialgerichts finden Sie den eingestellten Terminbericht (www.bundessozialgericht.de).

Nachstehend finden Sie eine kurze Zusammenfassung der Begründung:

- Der Antrag auf Statusfeststellung sei – anders als der Antrag auf Feststellung des Grades der Behinderung – nicht als tatsächliches Handeln anzusehen, sondern als rechtliches Handeln und damit als Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 RDG. Der 9. Senat hatte dies in einem gerade erst abgesetzten Urteil anders gesehen und es für zulässig erachtet, dass Steuerberater den Antrag auf Feststellung der Behinderung stellen dürfen (Az.: B 9 SB 5/12 R). Bei dem Antrag handele es sich nämlich nur um tatsächliches Handeln und nicht um eine erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung. Die weitere Vertretung des Steuerberaters wurde dann allerdings verneint.
- Das Statusfeststellungsverfahren sei keine Nebenleistung zu der dem Steuerberater übertragenen Lohnbuchführung, sondern eine Haupttätigkeit und gehöre damit nicht zum Berufsbild des Steuerberaters. Das Sozialversicherungsrecht sei im Übrigen auch nicht Gegenstand der Steuerberaterprüfung.
- Eine analoge Anwendung des § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGG komme nicht in Betracht. Das BSG verneint bereits das Vorliegen einer Regelungslücke, da in § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGG nur die Verfahren nach §§ 28h und 28p SGB IV genannt seien. Das BSG bestätigt die eigene Rechtsprechung, dass die Verfahren nach §§ 28h, 28p und 7a SGB IV gleichwertig seien, vertritt aber die Auffassung, dass es dem Gesetzgeber vorbehalten sei, hier eine Abgrenzung vorzunehmen.

(aus: StBK Westfalen-Lippe, KM II/2014)

30. Fälligkeit und Einforderbarkeit der Vergütung

Wann wird die Vergütung des Steuerberaters eigentlich fällig? Nach § 7 StBVV wenn der Auftrag erledigt oder die (einzelne) Angelegenheit beendet ist, der Mandant also das Arbeitsergebnis ausgehändigt bekommen hat. Die Fälligkeit ist vor allen Dingen für den Lauf der Vergütung bedeutsam. Mit Ablauf des Jahres, in dem der Mandant das Arbeitsergebnis erhalten hat, beginnt die

dreijährige Verjährungsfrist, §§ 195, 199 BGB. Auf den Zeitpunkt der Rechnungsstellung kommt es nicht an, § 9 Abs. 1 S. 2 StBVV.

Beispiel: Ein Steuerberater fertigte und übergab die Steuererklärung für das Jahr 2009 am 20.12.2010 dem Mandanten. Am 05.01.2012 erteilte er die Gebührenrechnung. Mit Übergabe des Arbeitsergebnisses am 20.12.2010 wurde die Vergütung fällig, d. h. die Verjährungsfrist für die Gebührenforderung begann am 31.12.2010. Sie endet am 31.12.2013.

Einforderbarkeit des Honorars

Von der Fälligkeit zu unterscheiden ist die Einforderbarkeit der Vergütung, die erst dann entsteht, wenn der Mandant eine formal korrekte Berechnung erhält. Obwohl der formal korrekten Gebührenrechnung, wie nachstehend ausgeführt wird, in der Praxis erhebliche Bedeutung zukommt, ist nach den Erfahrungen der Kammern und Gutachter annähernd die Hälfte aller Gebührenrechnungen fehlerhaft. Über folgende Punkte sollte sich der Steuerberater bei Abfassung von Gebührenrechnungen bewusst sein:

Ohne korrekte Berechnung ist das Honorar nicht einklagbar.

Eine Gebührenklage würde als „derzeit unbegründet“ abgewiesen. Eine fehlerhafte Berechnung kann allerdings während des laufenden Prozesses und selbst in der Berufungsinstanz noch korrigiert werden, allerdings mit möglicher Kostenfolge für den Steuerberater.

Ohne korrekte Berechnung kein Zurückbehaltungsrecht

Der StB darf sich nur dann auf ein Zurückbehaltungsrecht wegen offener Honorarforderungen berufen, wenn er zuvor eine ordnungsgemäße Berechnung erteilt hat. Bei unberechtigter Ausübung des Zurückbehaltungsrechts drohen Schadenersatzansprüche.

Ohne korrekte Berechnung keine Aufrechnung

Darüber begibt sich der StB mit einer formal fehlerhaften Gebührenrechnung der Möglichkeit der Aufrechnung, denn es fehlt, so das OLG Düsseldorf (Urteil v. 01.10.1998, GI 12/2000, S. 300), an der für § 390 S. 2 BGB notwendigen Aufrechnungslage. Die Aufrechnung ist zwar nicht Gegenstand des Tagesgeschäfts, gleichwohl ergeben sich immer wieder Möglichkeiten der Aufrechnung, beispielsweise wenn ein Handwerksbetrieb der Mandantschaft mit Arbeiten beauftragt wird. Ein Kollege musste vor einigen Jahren hier eine schmerzliche Erfahrung machen :

Beispiel: Im Jahre 2005 hatte ein Steuerberater gegenüber einem Mandanten Beratungsleistungen im Wert von ca. EUR 10.000 erbracht. Die Gebührenrechnungen hatte seinerzeit ein Mitarbeiter, der selbst kein Steuerberater war, unterzeichnet. Im Jahre 2008 ließ sich der Steuerberater von dem Mandanten, einem Computerhändler, im Hinblick auf den drohenden Eintritt der Verjährung eine

neue EDV-Anlage zum Preis von ca. EUR 10.000 einbauen. Nach Rechnungserhalt erklärte er sogleich die Aufrechnung mit seiner Honorarforderung. Der Mandant forderte im Jahr 2009 seinen Steuerberater auf, den Kaufpreis für die EDV-Anlage zu begleichen. Es gab ein bitteres Ende für den Steuerberater. Er verlor seinen kompletten Honoraranspruch und musste die EDV-Anlage bezahlen. Zum Zeitpunkt, als seine Honorarforderung noch nicht verjährt war (bis 31.12.2008), bestand mangels korrekter Gebührenrechnung (die Rechnung war nicht vom Steuerberater unterzeichnet) keine Aufrechnungslage. Die erklärte Aufrechnung lief somit ins Leere. Eine Heilung durch Nachschieben einer korrekten Gebührenrechnung war nicht mehr möglich, da mit Ablauf des 31.12.2008 Verjährung eingetreten war.

Ohne korrekte Berechnung kein Verzug

Eine korrekte Gebührenrechnung ist auch Voraussetzung für die Geltendmachung eines Verzugschadens. Soweit ein StB seinem Mandanten keine ordnungsgemäßen Berechnungen erteilt, gerät dieser nicht in Verzug.

Diese Pflichtangaben muss eine Berechnung nach § 9 Abs. 2 StBVV enthalten:

- Die Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen, eventuell vereinnahmte Vorschüsse,
- eine kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestands,
- die Bezeichnung der Auslagen sowie
- die angewandten Vorschriften dieser Gebührenordnung und bei Wertgebühren auch der Gegenstandswert.

Pflichtangaben sind genau vorzunehmen

Nach der zu § 9 Abs. 2 StBVV ergangenen Rechtsprechung sind die angewandten Vorschriften ganz präzise, d. h. unter Angabe von Paragraph, Absatz und Nummer zu bezeichnen. Es reicht beispielsweise nicht aus, für die Aufstellung eines Jahresabschlusses allein § 35 Abs. 1 Nr. 1 zu zitieren, sondern es muss korrekt § 35 Abs. 1 Nr. 1a StBVV lauten. Der **Gegenstandswert** ist ebenfalls genau anzugeben (OLG Oldenburg, Urteil vom 01.09.1998, Stbg 1999, S. 427), z. B. Summe der positiven Einkünfte EUR 89.245,00. Eventuell vereinnahmte **Vorschüsse** dürfen zusammengefasst angegeben werden, z. B. Vorschüsse EUR 8.000,00 oder Vorschüsse 1-12/2011 EUR 8.000,00. Bei Angabe der **Umsatzsteuer** muss § 15 StBVV **nicht** zitiert werden. Die Angabe des Gebührenrahmens (z. B. 3/10 Tabelle A) ist nicht zwingend, verbessert aber die Transparenz der Gebührenrechnung. Der **Gebührentatbestand muss kurz bezeichnet** sein. Der Ausweis „5 Stunden für steuerliche und wirtschaftliche Beratung“ reicht nicht aus. Es müssen die einzelnen Tätigkeiten angegeben werden, auf die sich die Abrechnung bezieht (OLG Düsseldorf, Urteil vom 14.09.2010).

Die Berechnung muss nach § 9 Abs. 1 StBVV vom Steuerberater persönlich unterzeichnet sein

Fehlt es an der eigenhändigen Unterzeichnung, entfaltet die Berechnung keine Rechtswirkung. Eine Zahlungsklage wäre abzuweisen. Die Unterzeichnung einer Rechnung mit einem **Faksimilestempel**, mittels **Druck** oder einer **Paraphe** (LG Gera, Urteil vom 28.01.2005), reicht nicht aus. Die Unterzeichnung durch einen **Praxismitarbeiter**, der nicht Berufsangehöriger ist, ist ebenfalls unzulässig (OLG Düsseldorf, Urteil vom 20.11.2001, GI 2002, S. 117). Angestellte Steuerberater dürfen anstelle des Praxisinhabers unterschreiben (OLG Köln, Urteil vom 07.01.1994, StB 1995, S. 229). Dies ist allerdings nicht unstrittig, so dass im Zweifel der Inhaber immer persönlich unterzeichnen sollte. Bei einer **Steuerberatungsgesellschaft** muss ein Mitglied des Vorstandes, ein Geschäftsführer oder ein persönlich haftender Gesellschafter, der selbst StB/StBv ist, unterzeichnen. Es reicht nicht aus, wenn es sich um einen angestellten Rechtsanwalt einer Steuerberatungsgesellschaft handelt.

Die Berechnung muss dem Mandanten mitgeteilt werden, § 9 Abs. 1 StBVV

Die Mitteilung setzt Zugang im Sinne des § 130 BGB voraus. Im Rechtsstreit muss der Steuerberater beweisen, dass der Mandant die Rechnung erhalten hat. Ein einfacher Trick, den Zugang beweisbar zu machen, besteht darin, dem Mandanten bei Zusendung oder Übergabe des Arbeitsergebnisses ein Begleitschreiben zukommen zu lassen, in dem auf das übergebene Arbeitsergebnis sowie **die beigefügte Rechnung** Bezug genommen wird. Später wird der Mandant nicht mit Erfolg einwenden können, er habe keine Rechnung erhalten, wenn er unstrittig über das Arbeitsergebnis verfügt. Dieser Trick eignet sich im Übrigen auch gut zum Nachweis der Beauftragung. Wenn beispielsweise in einem Beratungsgespräch vereinbart wird, der Steuerberater soll einen Businessplan erstellen, empfiehlt es sich, im Nachgang zu diesem Gespräch unter Hinweis auf den erteilten Auftrag schriftlich bestimmte Unterlagen oder Auskünfte einzufordern. Schickt der Auftraggeber die Unterlagen dann zu, kann er später die Beauftragung nicht mehr mit Erfolg abstreiten.

Exkurs: Elektronische Übermittlung von Gebührenrechnungen

Ein Sonderproblem stellt die elektronische Übermittlung von Gebührenrechnungen dar. Hier ist es so, dass allein die qualifizierte elektronische Signatur zur Rechtswirkung der Berechnung führt, denn nur diese steht in ihrer Rechtswirkung nach § 126a BGB der händischen Unterschrift gleich. Das Amtsgericht Hamburg-Altona hat in einer Entscheidung vom 03.05.2006 festgestellt, dass das Schriftformerfordernis des § 9 StBGebV nicht eingehalten ist, wenn der StB eine Gebührenrechnung im Original unterzeichnet und diese sodann als Anhang einer E-Mail im JPG-Format, also als Bilddatei, beifügt. Auch eine eingescannte Unterschrift reicht nach Auffassung des OLG Köln nicht aus.

(Quelle: KANZLEI intern 2/2013 S. 2 f.)

31. Keine Vorschussrechnung nach Eintritt der Fälligkeit

Der Steuerberater kann von seinem Auftraggeber für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern (§ 8 StBVV). Das Recht einen Vorschuss zu fordern, erlischt allerdings mit Eintritt der Fälligkeit des Honorars (§ 7 StBVV), da der Berater dann die Möglichkeit der Berechnung nach § 9 StBVV hat und hierzu auch berufsrechtlich verpflichtet ist.

Gleichwohl kommt es immer wieder vor, dass Steuerberater zur Begründung ihres Honoraranspruchs vor Gericht Vorschussrechnungen vorlegen, obwohl der Auftrag bereits erledigt bzw. die Angelegenheit beendet ist und somit Fälligkeit des Vergütungsanspruchs eingetreten ist. Besonders verhängnisvoll war dies für eine Steuerberaterin in einem Verfahren vor dem LG Duisburg, da das Gericht von der geltend gemachten Hauptforderung i. H. v. 20.232,19 EUR lediglich 704,19 EUR anerkannt hat (Urteil vom 28.11.2013, 8 O 452/10, n. rkr.).

Die Steuerberaterin hatte für den Inhaber zweier Firmen die Lohn- und Finanzbuchführung erledigt, Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben sowie Jahresabschlüsse aufgestellt und Steuererklärungen angefertigt. Zur Begründung der umfangreichen Forderung hatte sie in mehreren Schriftsätzen nicht nur die Rechnungen, sondern auch Anlagenkonvolute von mehr als 300 Seiten vorgelegt, aus denen sich die tatsächliche Erbringung der Leistungen, wie in den Rechnungen beschrieben, ergeben sollten.

Das LG hatte der Steuerberaterin per Beschluss aufgegeben, den genauen Umfang der erbrachten Leistungen und die Abrechnungsmodalitäten (Gegenstandswert, Gebührensätze etc.) im Einzelnen darzulegen und unter Beweis zu stellen. Auf diesen Hinweisbeschluss hatte die Steuerberaterin lediglich mit der Vorlage weiterer Anlagenkonvolute reagiert.

Das Gericht hat die Klage bis auf die Vergütung für erbrachte Lohnbuchführungsarbeiten abgewiesen.

Die Steuerberaterin hatte zahlreiche Vorschussrechnungen vorgelegt. Da die entsprechenden Arbeiten nach ihrem eigenen Vortrag aber bereits vollständig erbracht waren, sah das Gericht für die Geltendmachung eines Vorschusses keinen Raum mehr. Vielmehr seien die Vorschüsse nur noch Rechnungsposten im Rahmen der Berechnung der Vergütungsforderung nach § 9 Abs. 2 StBGebV.

Bei allen anderen Rechnungen handelte es sich um Rechnungen i. S. d. § 9 Abs. 2 StBGebV, die Tätigkeiten betrafen, für die die Steuerberaterin Vorschüsse verlangt hatte und bei denen sich die Höhe der Vergütung nach dem Gegenstandswert richtete. Einige dieser Rechnungen genügten den formellen Anforderungen des § 9 Abs. 2 StBGebV schon deshalb nicht, weil es sich lediglich um buchhalterisch im Programm als Vorschuss deklarierte Zahlungen handelte, die nie geflossen waren.

In der Berechnung habe der Steuerberater aber keine lediglich buchhalterisch aufgeführten, sondern denkwürdig nur tatsächlich gezahlte Vorschüsse anzuführen, so das Gericht. § 9 Abs. 2 StBGebV.

Hinweis:

Wenn vom Schlussrechnungsbetrag in Rechnung gestellte, tatsächlich aber nicht geleistete Zahlungen abgesetzt werden, besteht ein Zahlungsanspruch nur noch hinsichtlich des ausgewiesenen (fiktiven) Restbetrages. Folglich darf die Schlussrechnung zwingend nur die Beträge ausweisen, die tatsächlich als Vorschüsse oder Abschlagszahlungen geleistet wurden. Soweit Zahlungen auf Vorschuss- bzw. Abschlagsrechnungen unterblieben, sind diese Rechnungen zu stornieren bzw. entsprechende Gutschriften zu erteilen.

Das Gericht beanstandete weiter, dass die konkrete Höhe der einzelnen Gebührenforderungen bei keiner der Rechnungen nachvollzogen werden könne. Es sei Sache der Klägerin gewesen, den Beklagten und das Gericht in die Lage zu versetzen, die Leistungserbringung und die inhaltliche Richtigkeit ihrer Berechnungen zu überprüfen. Auf den entsprechenden Hinweisbeschluss des Gerichts, die Abrechnungsmodalitäten im Einzelnen darzulegen sei die Klägerin in der Folgezeit zumindest im Hinblick auf die Abrechnungsmodalitäten nicht nachgekommen. Sie habe zwar anhand einzelner Rechnungen die von ihr erbrachten Leistungen erläutert, zum jeweiligen Gegenstandswert ihrer Berechnung aber lediglich mitgeteilt, dass sich diese aus den Rechnungen selbst ergäben. Hierzu führte das Gericht aus, dass ein Gegenstandswert nicht selbsterklärend ist, sondern anhand des jeweiligen Auftragsinteresses erläutert werden müsse. Die inhaltliche Richtigkeit des jeweiligen Gegenstandswertes könne in keinem einzigen Fall allein anhand des schriftsätzlichen Vorbringens der Klägerin nachvollzogen werden. Insbesondere ergebe sich aus dem nicht weiter kommentierten, umfangreichen Anlagenkonvolut keinerlei Aufschluss über die inhaltliche Richtigkeit des jeweiligen Ansatzes des Gegenstandswertes.

Hinweis:

Die Steuerberaterin war für alle anspruchsbegründenden Umstände darlegungs- und beweispflichtig. Sie hätte deshalb den Hinweisbeschluss des Gerichts ernst nehmen und zur Ermittlung der einzelnen Gegenstandswerte sowie zu den jeweils abgerechneten Gebühren konkret (und nicht nur pauschal oder unter Hinweis auf Anlagen zum Schriftsatz) vortragen müssen.

(aus: Kammermitteilungen 4/201, StBK Düsseldorf)

32. Vereinbarung einer höheren Vergütung

§ 4 StBVV eröffnet dem Steuerberater die Möglichkeit, mit seinem Mandanten eine höhere Vergütung (und auch einen höheren Auslagensatz) zu vereinbaren, als die, die sich aus der StBVV ergibt. Das bedeutet, dass der Steuerberater mit seinen Mandanten nicht nur Honorare

vereinbaren darf, die über der Grenze des „Angemessenen“ liegen, sondern insbesondere auch solche, die die Höchstsätze der StBVV überschreiten.

Der Vorteil

Der Vorteil von solchen Vergütungsvereinbarungen liegt darin, dass es später nicht zum Streit über die „angemessene“ Vergütung kommt. Geprüft wird seitens des Gerichts allein, ob die Vereinbarung wirksam geschlossen wurde und ob diese nicht „unangemessen“ hoch ist. Mit einer Vergütungsvereinbarung kann mithin weitgehende Rechtssicherheit erzeugt werden.

Weitgehender Spielraum

Nach § 4 Abs. 2 StBVV darf eine Vereinbarung unter Berücksichtigung aller Umstände nicht unangemessen hoch sein. Wo aber liegt diese Grenze? Nach der Rechtsprechung des BGH kann ein Gericht die vereinbarte Vergütung nur in ganz besonderen Fällen „auf den angemessenen Betrag bis zur Höhe der sich aus dieser Verordnung ergebenden Vergütung“ herabsetzen. Voraussetzung ist, dass die Vergütung sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls als unzumutbar darstellt und zu einem für den Mandanten schlicht unerträglichen Ergebnis führen würde. Kurz gefasst bedeutet dies, dass die vereinbarte Vergütung nicht sittenwidrig sein darf. Es besteht mithin ein erheblicher Spielraum!

Was kann vereinbart werden?

Mit einem Vertrag nach § 4 StBVV kann ein höherer Rahmensatz, ein höherer Gegenstandswert, ein prozentualer Zuschlag auf die normale Gebühr, ein Zuschlag auf die Höchstgebühr, die Abrechnung nach Zeit- anstelle einer Wertgebühr, ein höherer Festbetrag etc. vereinbart werden.

Wie sollte die Vereinbarung abgefasst sein?

Um spätere Diskussionen über den Inhalt der Vereinbarung auszuschließen bzw. zu minimieren, sollte der Regelungsinhalt möglichst unmissverständlich und präzise angegeben werden. Dazu zählen Angaben über die in die Vereinbarung einbezogenen Leistungen, die Höhe der jeweiligen Vergütung, die Gebührenhöhe für etwaige ergänzende Tätigkeiten, die Höhe des Auslagensatzes etc..

Strenge Formvorschriften

Da der Gesetzgeber den Auftraggeber vor unüberlegten Entschlüssen schützen wollte, hat er die Vereinbarung einer höheren Vergütung an besondere Formvorschriften geknüpft. Eine Gebührenvereinbarung mit der Festlegung einer höheren Vergütung ist nach § 4 Abs. 1 StBVV nur dann wirksam, wenn nachstehende Erfordernisse erfüllt sind:

- Die Erklärung des Auftraggebers muss schriftlich abgegeben sein. Schriftlichkeit bedeutet, dass die Erklärung gem. § 126 Abs. 1, 1. Alt. BGB vom Auftraggeber unterschrieben sein muss. Eine mittels Telefax abgeschlossene Vergütungsvereinbarung ist unwirksam! (Feiter, Die neue Steuerberatervergütungsverordnung, Rn. 117 zu § 4 m.w.N.).

- Die Erklärung darf nicht in einer Vollmacht (Prozessvollmacht oder allgemeinen Vollmacht) enthalten sein.
- Soweit das Schriftstück nicht vom Auftraggeber verfasst ist (= Regelfall), muss es als Vergütungsvereinbarung bezeichnet sein.
- Die Vergütungsvereinbarung muss, wenn sie in einen Steuerberatungsvertrag eingebettet wird (was seit dem 01.01.2007 zulässig ist), von anderen Vereinbarungen deutlich abgesetzt sein. Das bedeutet, dass immer dann, wenn mit dem Mandanten ein umfassender Steuerberatungsvertrag (Regelungen zur Haftungsbegrenzung, zur Vertragslaufzeit etc.) geschlossen wird, strikt darauf zu achten ist, dass die Vergütungsvereinbarung von den anderen Regelungsbereichen abgesetzt ist. Sie ist optisch so hervorzuheben (durchgezogene Linie, Einrahmung, Fettdruck etc.), dass in einem späteren Rechtsstreit der Auftraggeber beim besten Willen nicht behaupten kann, er hätte diese Regelung nicht gesehen oder nicht gewollt. Am sichersten ist es, wenn die Vergütungsvereinbarung in einem separaten Dokument erfasst wird.
- Art und Umfang des Auftrags müssen bezeichnet werden.
- Keinesfalls darf in der Vergütungsvereinbarung der Auftrag selbst erteilt werden!

Heilung von Formmängeln

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Vergütungsvereinbarungen nicht entsprechend den Formvorschriften geschlossen werden. Ein Beispiel: Steuerberater und Mandant vereinbaren mündlich ein Stundenhonorar von EUR 180. Der Steuerberater leistet 10 Stunden, stellt diese in Rechnung und der Mandant zahlt. Kurz darauf fordert der Mandant einen Teil des Honorars zurück, da es sich um einen „überhöhten“ Stundensatz gehandelt habe.

Freiwillige und vorbehaltlose Zahlung

Auf den ersten Blick sieht die Lösung dieses Falles einfach aus, denn in § 4 Abs. 1 S. 3 StBVV ist normiert, dass durch eine freiwillige und vorbehaltlose Leistung des Auftraggebers der Formmangel (fehlende Schriftform) geheilt wird. Das Problem liegt aber darin, dass der Steuerberater im Streitfall beweisen muss, dass es eine entsprechende Honorarabsprache tatsächlich gab. Zudem setzt eine freiwillige Leistung voraus, dass der Mandant wusste, dass er eine höhere Gebühr zahlt, als er von Gesetzes wegen müsste. Dafür, dass er hierüber aufgeklärt wurde, ist der Steuerberater ebenfalls beweispflichtig.

Unwirksame oder nicht beweisbare Vereinbarung – Was tun?

Soweit die Honorarvereinbarung unwirksam ist und der Mandant nicht bereits freiwillig und vorbehaltlos geleistet hat, verhält es sich so, dass dem Steuerberater gleich-

wohl immer die gesetzlichen Gebühren zustehen. Diese sind mittels einer ordnungsgemäß spezifizierten Gebührenrechnung geltend zu machen.

Praxishinweis

Soweit ein Mandant im Gebührenprozess die Wirksamkeit einer Honorarvereinbarung bestreitet, empfiehlt es sich, hilfsweise nach den gesetzlichen Vorschriften abzurechnen und im Prozess formal korrekte Gebührenrechnungen vorzulegen. Dadurch wird sichergestellt, dass im Fall einer unwirksamen Honorarvereinbarung zumindest das gesetzliche Honorar zugesprochen wird.

(aus: KANZLEI intern 06/2013)

III. Ausbildung/Fortbildung

33. Demografie sorgt für gegensätzliche Entwicklungen im Land

Fast jeder zweite Einwohner Brandenburgs lebt im so genannten Speckgürtel rund um Berlin. Dieser Bereich macht nur rund 15 Prozent der gesamten Landesfläche aus. Die andere Hälfte der Brandenburger verteilt sich über die restlichen 85 Prozent der Mark. Das haben Demografen herausgefunden. Das sind Wissenschaftler, die statistische und theoretische Entwicklungen der Bevölkerung und ihrer Struktur untersuchen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden als demografische Entwicklung bezeichnet, und die sorgt für Unruhe in Brandenburg.

Bis zum Jahr 2030 verliert Brandenburg rund 300.000 Einwohner. In ihrer Prognose zur Bevölkerungsentwicklung haben das Landesamt für Bauen und Verkehr sowie das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg festgestellt, dass die Geburtenrate in den nächsten Jahren zwar konstant bleibt, die Zahl der Sterbefälle aber deutlich größer als die Zahl der Geburten sein wird. Außerdem steigt die Zahl der Lebenserwartung weiter deutlich an. Jetzt geborenen Mädchen werden gut 85 Lebensjahre vorausgesagt, Jungen kommen auf 80 Jahre. Die Bevölkerung wird also immer älter, nimmt in der Zahl der Einwohner aber deutlich ab.

Der natürliche Verlust an Einwohnern kann in Brandenburg auch nicht durch Zuwanderung aus anderen Bundesländern oder dem Ausland ausgeglichen werden. Insgesamt liegt die Mark in der Differenz der Zu- und Abwanderungen zwar leicht im Plus, die Situation ist im gesamten Land aber sehr unterschiedlich. Während sich beispielsweise die Stadt Potsdam sowie die Kreise Havelland und Potsdam-Mittelmark über Zuwächse freuen können, klagen die Kreise Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße und Uckermark sowie die Stadt Frankfurt (Oder) über teilweise sehr starke Wegzüge. Besonders junge Leute zwischen 18 und 30 Jahren verlassen ihre Heimat. Prekär daran ist, dass besonders viele junge Frauen Brandenburg den Rücken kehren.

Die Folgen dieser Entwicklung sind für Brandenburgs Unternehmen fatal. Die Belegschaften werden immer

älter und die Zahl der möglichen Auszubildenden und künftigen Mitarbeiter aber immer kleiner. Den Firmen, die sich jetzt nicht dem Wettbewerb um das künftige Personal stellen, steht eine schwere Zukunft bevor.

(aus: Das Brandenburger Forum – Wirtschaftsmagazin 3/2014, Seite 40 von Wilko Döll)

34. Aufruf zur Bereitstellung von Ausbildungs- und Praktikumsplätzen

Wir haben in den vergangenen Jahren immer wieder darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, dass der Berufsstand „Steuerfachangestellte“ ausgebildet.

Die Entwicklung der Ausbildungszahlen gibt neuen Anlass zu der Sorge, dass schon in wenigen Jahren viele Steuerberaterpraxen trotz intensiver Bemühungen und lukrativer Angebote nicht mehr in der Lage sein werden, ihren Bedarf an qualifizierten Mitarbeitern zu decken.

Aus diesem Grunde appellieren wir erneut an unsere Kammermitglieder, verstärkt Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen. Wir bitten Sie, bei Ihrer Entscheidung, einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen, die nachfolgenden Überlegungen zu berücksichtigen:

Die Anforderungen an einen Auszubildenden dürfen nicht überspannt werden. Genauso wichtig wie Schulnoten sind Motivation und Interesse am Beruf. Deshalb sollte der Einstellung von Realschülern generell offen gegenüber gestanden werden. Diese verfügen unter Umständen bereits über Vorkenntnisse im Bereich Rechnungswesen und Wirtschaftslehre.

Auch der Einrichtung von Praktikumsplätzen ist besondere Bedeutung beizumessen. Erfahrungen zeigen, dass das Interesse am Beruf bei vielen Auszubildenden durch ein Praktikum geweckt wurde. Das beugt auch vorzeitige Lösungen von Ausbildungsverträgen vor.

Wer gute Bewerber möchte, muss aber auch gute Bedingungen bieten. Dazu zählen neben einer guten Ausbildungsvergütung auch berufliche Perspektiven nach der Ausbildung. Wir möchten im Hinblick auf das kommende neue Ausbildungsjahr 2014/15 noch einmal auf unsere Ausbildungsplatzbörse hinweisen. Wir bitten alle Kanzleien, welche einen Ausbildungsplatz zur Verfügung stellen, bereits jetzt ihr Ausbildungsangebot auf unserer Homepage zu veröffentlichen!

35. Website www.mehr-als-du-denkst.de erscheint im neuen Design

Die Homepage www.mehr-als-du-denkst.de informiert über den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/r mit seinen Karrieremöglichkeiten. Seit Februar diesen Jahres zeigt sich die Website im neuen Design. Die Ausbildungsplatzangebote stellen einen zentralen Nutzen der Website dar. Interessierte können bereits auf der Startseite direkt nach Bundesland sortiert einen passenden Aus-

bildungsplatz suchen. Ein Online-Test, mit dem man herausfinden kann, ob der Beruf des Steuerfachangestellten etwas für einen ist, Erfahrungsberichte ehemaliger Auszubildender, eine Übersicht über Informationsveranstaltungen und Bewerbungstipps runden das Angebot für den Jugendlichen ab.

36. Schülerpraktika hier: Unterstützung durch Praktikantenpaket

Ein- oder mehrwöchige Schüler-Praktika, die Teil des Unterrichts in den höheren Klassen der allgemein bildenden Schulen sind und der Heranführung der Schüler an die Arbeitswelt und der Berufswahlorientierung dienen, bieten eine gute Möglichkeit, geeignete Schüler bereits frühzeitig auf die attraktiven Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten im steuerberatenden Beruf aufmerksam zu machen und sie für die Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten zu gewinnen.

Die Erfahrung zeigt, dass bei jungen Menschen ein Praktikum ausschlaggebend bei ihrer Entscheidung für einen bestimmten Beruf sein kann. Die Jugendlichen lernen so den Büroalltag und das zukünftige Arbeitsumfeld kennen. Sie lernen im Gegenzug den potentiellen Auszubildenden als Menschen kennen und können Faktoren wie Verlässlichkeit, Pünktlichkeit und die Integration ins Team beurteilen. Eine bessere Basis für eine fundierte und zukunfts-trächtige Entscheidung gibt es kaum. Vielleicht ist dadurch bereits nach kürzester Zeit ein Ausbildungsvertrag für 2014 geschlossen.

Die Kammer stellt daher zusätzlich zur Online Ausbildungs- und Praktikumsbörse (Azubi-Börse), die es jedem Kammermitglied ermöglicht, sein Ausbildungsplatz- und Praktikumsplatzangebot zeitlich befristet online zu veröffentlichen, im Internet auf der Homepage (www.stbk-brandenburg.de/Home/Praktikum/Gesamtpaket Praktikum) ein Praktikantenpaket zur Unterstützung von Schüler-Praktika zur Verfügung. Die nachfolgenden Unterlagen, die als unverbindliche Anregung zu verstehen sind und keinen verpflichtenden Charakter haben, können als Word-Dokument bzw. als PDF-Datei heruntergeladen werden:

- Allgemeine Hinweise zur Durchführung von Praktika in Steuerberaterkanzlei
- Praktikumsvereinbarung (Vereinbarung über ein kurzes Schüler-Praktikum)
- Praktikumsvertrag (für längeres Praktikum)
- Praktikumsplan
- Aufgaben- und Fallsammlung für Praktikanten
- Praktikumsbescheinigung/-zeugnis
- Feedback-Bogen Praktikum.

37. Materialien für Ausbildende und Ausbilder

Das Bundesinstitut für Berufsbildung bietet auf seiner Internetplattform „**Forum für AusbilderInnen**“ umfangreiche Materialien zum Download an, die auch für die Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten in den Steuerberaterkanzleien hilfreich sein können. Vor allem

unter den Menüpunkten „Lernzentrum“ und „Themen“ sind zahlreiche Anregungen mit weiterführenden Hinweisen u.a. zur Gewinnung und Auswahl von Bewerbern, zu Lehr- und Lernmethoden in der Ausbildung sowie zu Fragen des Umgangs mit Sozialkompetenzen, Kommunikation und Konflikten aufrufbar. Auch kann ein Newsletter abonniert werden, mit dem regelmäßig über aktuelle Entwicklungen und neue Downloadangebote informiert wird. www.foraus.de

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung bietet zwei Broschüren zum Download an:

Ausbildung und Beruf – Rechte und Pflichten während der Berufsausbildung

Die Broschüre beinhaltet u.a. Informationen zu den Themen Ausbildungsberuf und Ausbildungsordnung, Berufsausbildungsvertrag. Rechte und Pflichten im Ausbildungsverhältnis, Ausbildungszeit und Urlaub, Vergütung und sonstige Leistungen, Prüfungen und Kündigung.

http://www.bmbf.de/pub/ausbildung_und_beruf.pdf

Handreichung für ausbildende Fachkräfte

Die Handreichung richtet sich an alle Personen, die mit der Ausbildung bzw. Anleitung von Auszubildenden befasst sind. Sie soll solche „ausbildenden Fachkräfte“ dabei unterstützen, ihre Ausbildungsaufgaben leichter und besser zu bewältigen und gibt Anregungen, wie auch schwierige Situationen zu meistern sind. Vor allem soll sie helfen, die Arbeit mit en Auszubildenden so anzugehen, dass sie nicht als Belastung empfunden wird, sondern als Bereicherung der eigenen Tätigkeit.

http://www.bmbf.de/pub/handreichung_ausbildende_Fachkraefte.pdf

38. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Zwischenprüfung 2014

Am 10.03.2014 haben sich die Auszubildenden des zweiten Ausbildungsjahres der gemäß § 48 Abs. 1 BBiG vorgeschriebenen Zwischenprüfung unterzogen. Diese wurde dezentral an den jeweiligen Orten der Oberstufenzentren in Cottbus, Neuruppin und Potsdam durchgeführt.

Die Zwischenprüfung ist ein geeignetes Mittel, Erkenntnisse über den Ausbildungsstand zu gewinnen, damit das Lernen im Hinblick auf die Abschlussprüfung besser organisiert werden kann.

Bei der Zwischenprüfung wurden folgende Gesamtergebnisse erzielt:

Zahl der TN	No-te 1	No-te 2	No-te 3	No-te 4	No-te 5	No-te 6
101	3	8	37	36	14	3
–	2,9 %	7,9 %	36,6 %	35,6 %	13,9 %	2,9 %

Oberstufenzentrum II Potsdam

Zahl der TN	No-te 1	No-te 2	No-te 3	No-te 4	No-te 5	No-te 6
36	0	0	9	17	8	2
–			25,0 %	47,2 %	22,2 %	5,6 %

Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin

Zahl der TN	No-te 1	No-te 2	No-te 3	No-te 4	No-te 5	No-te 6
36	2	5	21	6	2	0
–	5,6 %	13,9 %	58,3 %	16,6 %	5,6 %	

Oberstufenzentrum II Spree-Neiße

Zahl der TN	No-te 1	No-te 2	No-te 3	No-te 4	No-te 5	No-te 6
25	1	3	7	11	2	1
–	4,0 %	12,0 %	28,0 %	44,0 %	8,0 %	4,0 %

Oberstufenzentrum Berlin (Gastschüler)

Zahl der TN	No-te 1	No-te 2	No-te 3	No-te 4	No-te 5	No-te 6
4	0	0	0	2	2	0
–				50,0 %	50,0 %	

Anmerkung: Die Ergebnisse haben sich im Vergleich zum Vorjahr (2013) verschlechtert.

73 Teilnehmer, das entspricht einem Anteil von 72,3 % erzielten die Noten „3“ und „4“ (Vergleich zum Vorjahr 2013: 56 Teilnehmer = 69,1%).

Drei Teilnehmer erreichten im Gesamtergebnis die Note „Sehr gut“, das entspricht einem Anteil von 2,9 % (Vergleich zum Vorjahr 2013 = zwei Teilnehmer = 2,5%); 8 Teilnehmer = 7,9 % erreichten im Gesamtergebnis die Note „Gut“ (Vergleich zum Vorjahr 2013: 16 Teilnehmer = 19,8 %).

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl von mangelhaften Leistungen deutlich angestiegen. Waren es im Vorjahr noch 7 Teilnehmer = 8,6% mit dem Endergebnis „Note 5“ (kein Endergebnis mit Note „6“!) so sind es im Jahr 2014 insgesamt 17 Teilnehmer mit der Note 5 und 6 = 16,8 %.

39. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Maßnahmen der Kammergeschäftsstelle zur Werbung von Ausbildungsplätzen

Im I. Quartal 2014 wurden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kammergeschäftsstelle folgende Werbemaßnahmen durchgeführt:

Am 04.02.2014 hatte die Kammergeschäftsstelle die Möglichkeit, anlässlich einer Informationsveranstaltung im Berufsinformationszentrum (BIZ) der Agentur für Arbeit Cottbus interessierten Ausbildungsplatzbewerbern den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ vorzustellen. Bedauerlicherweise stieß die durch das BIZ sehr gut vorbereitete Veranstaltung auf wenig Resonanz. Nach der Veranstaltung wurden Merkblätter über den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“, Flyer „Steuerfachangestellte/r“ – da steckt mehr drin als du denkst“ sowie CD-ROM's „Steuerfachangestellte/r“ an die zuständige Mitarbeiterin des BIZ, Frau Weidner, zur Auslage im BIZ übergeben.

Des Weiteren hatte am 05.03.2014 die Agentur für Arbeit Eberswalde in das dortige BIZ eingeladen, um anlässlich einer Beratung der Ausbildungsberater den Ausbildungsberuf vorzustellen. An dieser Veranstaltung nahmen 25 Berufsberater der Agentur für Arbeit Eberswalde sowie aus den Geschäftsstellen Bernau, Schwedt, Angermünde, Prenzlau und Templin teil.

Herr Kämpfert informierte zunächst die Berufsberater über den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ sowie über die Karrieremöglichkeiten im steuerberatenden Beruf. Im Anschluss wurden durch Herrn Kämpfert und Frau Tilg Fragen der Berufsberater beantwortet und Werbematerial wie z.B. Merkblätter, Flyer und CD-ROM an die Berufsberater verteilt.

Auf Einladung der Agentur für Arbeit Potsdam nahm die Kammergeschäftsstelle – vertreten durch Frau Péronne und Frau Tilg – an der Messe „Jobinale“, welche am 12.03.2014 in der „Waschhausarena“ in Potsdam stattfand, teil. Die Agentur für Arbeit Potsdam hatte zur Messe junge Erwachsene aus Potsdam, Potsdam-Mittelmark sowie der Stadt Brandenburg und Umgebung eingeladen. Am Stand der Steuerberaterkammer Brandenburg wurden die Interessenten über den Beruf des Steuerfachangestellten sowie die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten im steuerberatenden Beruf informiert.

Eine weitere Informationsveranstaltung fand am 18.03.2014 im BIZ der Agentur für Arbeit in Neuruppin statt. Die Kammergeschäftsstelle hatte hier die Möglichkeit, 12 Berufsberatern der Agentur für Arbeit Neuruppin sowie aus den Geschäftsstellen Wittstock, Perleberg,

Gransee, Nauen, Oranienburg und Rathenow den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ vorzustellen sowie über die Entwicklungsmöglichkeiten zu informieren. Auch hier beantworteten im Anschluss Herr Kämpfert und Frau Tilg die Fragen der anwesenden Berufsberater.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg sieht in den Veranstaltungen mit den Berufsberatern der Arbeitsagenturen eine sehr gute Möglichkeit, auf den Ausbildungsberuf aufmerksam zu machen und für Ausbildungsplätze zu werben.

40. Ausbildungspreis

Die Partner des „Brandenburgischen Ausbildungskonsens“, zu denen auch der Landesverband der Freien Berufe gehört, wirken seit Jahren erfolgreich für ein stabiles und qualifiziertes Ausbildungsplatzangebot. Traditionell wichtiger Teil dieser Aktivitäten ist der „Ausbildungspreis“, der 2013 zum neunten Mal vergeben wird. Mit ihm sollen die in der Ausbildung Erfolgreichen geehrt werden.

Die Bewertungskriterien

Zur Bewertung werden folgende Kriterien herangezogen:

- Konstanz in der Ausbildung
- Qualität der Ausbildung
- Innovative Ausbildungselemente
- Ehrenamtliches Engagement der Ausbildungsbetriebe
- Arbeit mit Kooperationspartnern (z.B. Schulen)
- Interkulturelles Engagement/Regionales Engagement
- Ausbildung von benachteiligten bzw. behinderten jungen Menschen

Die Erfüllung aller Kriterien ist nicht zwingend erforderlich.

Die Preise

Der Ausbildungspreis Brandenburg wird in acht Kategorien verliehen, darunter für das Engagement in der Ausbildung von jungen Menschen mit Behinderung. Die acht Preisträger erhalten ein Preisgeld von je 1.000 Euro.

Die Bewerbung

Der Bewerbungsbogen ist auf der Internetseite des Brandenburgischen Ausbildungskonsenses unter www.ausbildungskonsens-brandenburg.de zu finden. Unternehmen können sich bis zum 30. August 2014 bewerben. Die Bewerbungen sind per Post, Fax oder E-Mail zu richten an:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Carola Mahncke
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Telefon: (0331) 866-5042
Telefax: (0331) 866-5049
E-Mail: carola.mahncke@masf.brandenburg.de

Es zählt das Datum des Poststempels.

Die Preisverleihung findet voraussichtlich im Oktober 2014 im Brandenburg-Saal der Staatskanzlei des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam statt.

41. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungsergebnisse

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung 2013/2014 wurde zeitgleich am 11./12.12 und 13.12.2013 in 21 Steuerberaterkammern durchgeführt.

Der mündliche Teil dieser Fortbildungsprüfung fand am 10.04.2014 in Potsdam statt.

Im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg wurde dabei folgendes Ergebnis erzielt:

Zahl der Teilnehmer	25	
bestanden	13	52,0%
Note 1	-	-
Note 2	-	-
Note 3	4	31,0%
Note 4	9	69,0%
nicht bestanden	12	48,0%
davon schriftlich	12	42,0%
davon mündlich	-	-

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, hat folgenden Prüfungsteilnehmern seine Glückwünsche zur bestandenen Prüfung übermittelt:

Christin A. Lehniger-Ufer
Anne-Katrin Born
Nicole Frickert
Nadine Künzel
Astrid Kelemenn
Mirko Niendorf
Jacqueline Zusset

Natalia Philipp
Christin Kramer
Franziska Neumann
Susanne Nentwig
Toni Schwarz
Sebastian Gnauck

Anmerkungen:

Die Ergebnisse aller beteiligten Berufskammern zeigen, dass die Durchfallquoten von 4,8 % bis 58,3 % reichen. Mit einer Bestehensquote von 52,0% erreichten die Prü-

fungsteilnehmer aus dem Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg den 18. Platz unter 21 Kammern.

Auch im diesem Jahr zeigen die Ergebnisse, dass diese Fortbildungsprüfung ein hohes fachliches Niveau hat und hohe Anforderungen an die Teilnehmer stellt.

42. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungstermine 2014/2015 und Hilfsmittel

- schriftlicher Teil: 10.12./11.12. und 12.12.2014
- mündlicher Teil: Anfang April 2015

Anmeldeschluss: 15. September 2014!

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung wird voraussichtlich in Caputh durchgeführt.

Hinweise und Hilfsmittel für die Steuerfachwirtprüfung 2014/2015

Aktuelle Hinweise und Hilfsmittel für die Steuerfachwirtprüfung wurden mit Amtlicher Bekanntmachung 3/2014 veröffentlicht. Diese sind ebenfalls auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter [www.stbk-brandenburg.de/Amtliche Bekanntmachungen](http://www.stbk-brandenburg.de/Amtliche_Bekanntmachungen) eingestellt und abrufbar.

Prüfungstermine 2015/2016

Für die Fortbildungsprüfung 2015/2016 sind die Termine voraussichtlich wie folgt:

- schriftlicher Teil: 09./10.12. und 11.12.2015
- mündlicher Teil: Anfang April 2016.

43. Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/in hier: Angebot von Vorbereitungslehrgängen

Die GFS Steuer- und Wirtschaftsfachschule GmbH hat uns über die dort geplanten Vorbereitungslehrgänge wie folgt informiert:

Lehrgang für Fortbildungsprüfung 2014:

Crashkurs: 15.11. – 28.11.2014
Klausuren-Crashkurs: 01.12. – 06.12.2014

Lehrgang für Fortbildungsprüfung 2015:

Abendlehrgang Beginn: 14.10.2014
Samstagslehrgang Beginn: 11.10.2014
Crashkurse Beginn: 14.11.2015
steufa@gfs.eu

Interessenten wenden sich bitte direkt an
GFS
Steuer- und Wirtschaftsfachschule GmbH
Ansbacher Straße 16
10787 Berlin
Telefon: (030) 23634999 o. 0800/2363490
Fax: (030) 2186068
Schulungsort: 10179 Berlin, Littenstr. 10.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

44. Glossar „Verrechnungspreise“

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Datum vom 19. Mai 2014 auf seiner Website www.bundesfinanzministerium.de ein fortlaufend zu aktualisierendes Glossar „Verrechnungspreise“ veröffentlicht. Es ist unter Steuern und hier unter Internationales Steuerrecht, Allgemeine Informationen, zu finden. Dieses Glossar soll zu einer Vereinheitlichung der Terminologie im Bereich der Verrechnungspreise beitragen.

45. Gemeinsame Muster-Verfahrensdokumentation der Bundessteuerberaterkammer und des Deutschen Steuerberaterverbandes zur Digitalisierung und elektronischen Aufbereitung von Belegen inkl. Vernichtung der Papierbelege

Die Übernahme von Aufgaben im Bereich der Buchführungs- und Aufbewahrungspflichten ist nach wie vor eine Kerntätigkeit des steuerberatenden Berufs. Hierbei wird zunehmend mit digitalen und digitalisierten (gescannten) Belegen gearbeitet. In der Praxis führt dies zu einer Verdopplung des Arbeitsaufwands, da sowohl die Papier- als auch die gescannten Belege aufbewahrt werden. Wir haben die Rückmeldung erhalten, dass bei dem überwiegenden Teil der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und den Berufsangehörigen bislang noch Unsicherheit bei der praktischen Durchführung eines ersetzenden Scannens besteht, d. h. der Frage nach einer Vernichtung des Papierbelegs nach dem Scannen.

Vor diesem Hintergrund haben die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) und der Deutsche Steuerberaterverband e. V. (DStV) gemeinsam eine Hilfestellung entwickelt. Damit sollen die beschriebenen Unsicherheiten bei den KMU's und den Berufsangehörigen beseitigt und die Voraussetzung dafür geschaffen werden, Belege nach dem Scanvorgang zu vernichten, ohne gegen geltende Ordnungsmäßigkeitsnormen zu verstoßen.

Die Muster-Verfahrensdokumentation zur Digitalisierung und elektronischen Aufbewahrung von Belegen inkl. Vernichtung der Papierbelege gibt den Buchführungs- und Aufzeichnungspflichtigen Formulierungshilfen dafür, wie der Umgang mit digitalisierten Belegen organisiert und dokumentiert werden kann. Sie verfolgt das Ziel, mit ihrer Anwendung die Vernichtung der origina-

len Papierbelege zu ermöglichen, ohne negative Folgen für die Ordnungsmäßigkeit und insbesondere die Beweiskraft der Buchführung bzw. der Aufzeichnungen befürchten zu müssen. Das digitale Belegabbild soll hierzu den Papierbeleg für Nachweis- und Dokumentationszwecke vollständig ersetzen.

In der Muster-Verfahrensdokumentation werden die einzelnen Verfahrensschritte der Belegbearbeitung vom Posteingang über die Prüfung und Digitalisierung bis zur Archivierung beschrieben. Außerdem werden weitere Anforderungen formuliert, wie z. B. die genaue Unterweisung der mit dem Scannen betrauten Mitarbeiter, die Festlegung der für das Scannen verwendeten Hard- und Software, die Zuständigkeiten für die einzelnen Verfahrensschritte und die Anforderungen für ein internes Kontrollsystem.

Die Anwendung eines Verfahrens auf Grundlage dieser Musterverfahrensdokumentation ersetzt nicht die Prüfung, ob die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung im Einzelfall eingehalten sind.

Sie können die Musterverfahrensdokumentation zum ersetzenden Scannen unter folgendem Link herunterladen:

<http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerservice/Interne-Infos-2014>

Zusätzlich zu der bereits von den Präsidien der BStBK und des DStV verabschiedeten Muster-Verfahrensdokumentation soll zur Hilfeleistung für die Berufsangehörigen ein Fragen-und-Antworten-Katalog (sog. FAQ-Katalog) entwickelt werden, der praktische Fragen zu dem beschriebenen Verfahren aus Ihren Reihen bündeln und beantworten möchte. Dieser Katalog soll die Arbeit in der Praxis erleichtern und deshalb einer ständigen Aktualisierung unterliegen.

Sollten Sie bereits jetzt Anregungen und Hinweise für diesen Fragenkatalog haben, bitten wir Sie um Ihre Rückmeldung an Ihre Steuerberaterkammer.

Darüber hinaus werden auch noch die zu überarbeitenden Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff des Bundesministeriums der Finanzen einen Abschnitt zum dokumentenersetzenden Scannen enthalten. Auch den dort genannten Anforderungen soll die Muster-Verfahrensdokumentation genügen.

46. Genehmigungspflichtiges Einlagengeschäft i. S. v. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG bei Personenhandelsgesellschaften: Klarstellung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Die BaFin hat mit Datum vom 11. März 2014 ein aktualisiertes Merkblatt – Hinweise zum Tatbestand des Einlagengeschäfts – auf ihrer Website publiziert.

Hintergrund ist das Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 19. März 2013, Az. VI ZR 56/12, zu sog. Winzergeldern, in welchem sich der BGH auf das ursprünglich ergangene Merkblatt der BaFin vom 4. August 2011 berufen und die Hereinnahme und das Stehenlassen der Winzergelder einer Winzergenossenschaft als ein erlaubnispflichtiges Bankeinlagengeschäft angesehen hatte.

Da die Winzergenossenschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG in Insolvenz gefallen war, bejahte der BGH eine Haftung und Schadensersatzpflicht der Geschäftsführer nach Insolvenz der GmbH & Co. KG gegenüber den Winzern.

Im aktualisierten Merkblatt stellt die BaFin klar, dass die Qualifikation von Gesellschafterdarlehen und Guthaben als Einlagengeschäft mit der **Unbedingtheit des Rückzahlungsanspruchs steht und fällt**. Darlehen von Gesellschaftern an ihre Personenhandelsgesellschaft und stehengelassene Gewinne oder das Unterhalten von Verrechnungskonten stellen Einlagengeschäfte im bankaufsichtlichen Sinne nur bei unbedingter Zahlungsverpflichtung dar.

Der Rückzahlungsanspruch ist dagegen als hinreichend bedingt anzusehen, wenn die Geltendmachung des Zahlungsanspruchs mindestens solange und soweit ausgeschlossen ist (oder der Gesellschaft ein Leistungsverweigerungsrecht zusteht), wie die Geltendmachung des Zahlungsanspruchs einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft herbeiführt.

Die vorstehenden Zahlungsansprüche unterliegen grundsätzlich dem **gesellschaftsrechtlichen Grundsatz der Treuepflicht**. Eine Ausprägung der Treuepflicht ist, dass Ansprüche des Gesellschafters gegen die Gesellschaft nicht durchsetzbar sind, wenn ihre Geltendmachung die Gesellschaft in die Zahlungsunfähigkeit treibt.

Eine solche insolvenzhindernde Entnahme- und Ausschüttungssperre ist bei Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften gesetzlich verankert (§ 64 Satz 3 GmbHG, § 92 Abs. 2 Satz 3 AktG, § 130a Abs. 1 Satz 3 HGB, §§ 177a Satz 1 i. V. m. 130a HGB).

Somit sind die hier in Rede stehenden Darlehen oder Guthaben als nur bedingt rückzahlbare Gelder einzustufen, denn ihre Rückzahlung hängt davon ab, dass sie nicht zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft und damit zur Insolvenz führt.

Die BaFin nimmt jedoch bei kapitalistisch strukturierten Personenhandelsgesellschaften, sogenannte **Publikums-Kommanditgesellschaften**, genehmigungspflichtige Bankgeschäfte an, weil diese aufgrund ihrer kapitalistischen Strukturierung entsprechend dem tatsächlichen Gehalt der Geldüberlassung in der Regel bankaufsichtlich als unbedingte rückzahlbare Gelder zu qualifizieren sind.

(Mitteilung der BuKa vom 13. März 2014)

47. Kirchensteuerabzug auf Abgeltungsteuer ab dem 1. Januar 2015

Im Mitteilungsblatt 1/2014, Tz. 49, wurde über das neue Verfahren zum Kirchensteuerabzug ab dem 1. Januar 2015 informiert und auf ein Informationsblatt der Bundessteuerberaterkammer hingewiesen.

Aufgrund von Nachfragen aus der Praxis hat die Bundessteuerberaterkammer in diesem Informationsblatt auf der zweiten Seite klargestellt, dass das Setzen eines Sperrvermerks durch den Gesellschafter die Gesellschaft nicht von der Verpflichtung befreit, das Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) abzurufen und sich dafür zu registrieren. Die **aktualisierte Version des Informationsblattes** ist seit Mitte März 2014 unter www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerservice/Interne-Infos-2014 abrufbar.

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns zwischenzeitlich einen FAQ-Katalog übermittelt, den wir ebenfalls auf unserer Homepage eingestellt haben.

Darüber hinaus hat uns die Bundessteuerberaterkammer mit Schreiben vom 6. Juni 2014 wie folgt informiert:

„Ab dem 1. Januar 2015 gilt ein neues automatisiertes Verfahren zum Abzug von Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge, das über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abgewickelt wird. Die dafür erforderlichen Vorarbeiten haben Anfang 2014 begonnen. Die Einzelheiten sind in § 51a Abs. 2b bis e und Abs. 6 EStG geregelt.

Informationen zu dem neuen Verfahren sind im Internet-auftritt des BZSt in der Rubrik „Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer“ zu finden. Der dort ebenfalls eingestellte Fragen- und Antworten-Katalog ist aktuell überarbeitet worden. Zu den beiden bisherigen Kategorien „Bürger“ und „Abzugsverpflichtete“ wurde nun als dritte Gruppe „Einzelfragen zu Kapitalgesellschaften“ hinzugefügt. Bei den Allgemeinen Fragen unter der Kategorie „Abzugsverpflichtete“ wurden Ausführungen zu Treuhandkonten ergänzt.

Über die im Fragen-Katalog angesprochenen Punkte hinaus gibt es weitere offene Fragen, die derzeit noch dem BMF zur Klärung vorliegen.

Um das automatisierte Verfahren durchführen zu können, müssen sich Kapitalgesellschaften beim BZSt registrieren lassen und die Zulassung zum Verfahren beantragen. Dieser Vorgang kann mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter müssen über das neue Verfahren informiert werden. Soweit dies noch nicht geschehen ist, besteht dringender Handlungsbedarf.“

48. Zweites BMF-Schreiben zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und Gebäudereinigungsleistungen vom 8. Mai 2014

Mit Rundschreiben 110/2014 vom 9. Mai 2014 hat uns die Bundessteuerberaterkammer zu dem im Betreff genannten Sachverhalt informiert. Das Rundschreiben einschließlich Anlage ist auf der Homepage unter <http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerservice/Interne-Infos-2014> eingestellt.

49. Erneutes BMF-Schreiben zur umsatzsteuerrechtlichen Organschaft vom 5. Mai 2014

Mit Rundschreiben 109/2014 vom 9. Mai 2014 hat uns die Bundessteuerberaterkammer zu dem im Betreff genannten Sachverhalt informiert. Das Rundschreiben ist auf der Homepage unter <http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerservice/Interne-Infos-2014> eingestellt.

50. Aktuelle Praxisprobleme in der Umsatzsteuer Hinweise an den Gesetzgeber/Hinweise an die Finanzverwaltung

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns mit Rundschreiben 052/2014 vom 4. März 2014 wie folgt unterrichtet:

„...die Bundessteuerberaterkammer hat sich mit aktuellen Praxisproblemen in der Umsatzsteuer befasst und hierzu zwei verschiedene Papiere an unterschiedliche Adressaten erarbeitet. In diesen Papieren wurden jeweils sechs Hinweise zusammengestellt, die an die Mitglieder des Finanzausschusses im Deutschen Bundestag sowie an das BMF und die obersten Finanzbehörden der Länder versandt wurden.

Die Hinweise wurden zu verschiedenen umsatzsteuerlichen Themen erarbeitet. Die Vorschläge würden nach ihrer Umsetzung wesentlich zum Bürokratieabbau sowie zur Steuervereinfachung in Deutschland beitragen und damit Unternehmen, Steuerberater und Finanzbehörden entlasten.

Die Hinweise an den Gesetzgeber und die Hinweise an die Finanzverwaltung finden Sie in der Anlage. Demnächst können Sie diese auch auf der Homepage der Bundessteuerberaterkammer abrufen.“

51. Technische Probleme des BZSt beim Vorsteuervergütungsverfahren

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat zurzeit technische Probleme im Zusammenhang mit der Nutzung des Online-Portals für das Vorsteuervergütungsverfahren. Derzeit kommt es bei der Registrierung zur Nutzung des Online-Portals beim BZSt (BOP) zu zeitlichen Verzögerungen.

Des Weiteren gibt es aktuell große technische Probleme, wenn Unternehmen und Steuerberater sich erstmalig für den Belegupload freischalten lassen wollen. Dies ist zurzeit leider nicht möglich. Es ist nach Aussage des BZSt nicht absehbar, wann die technischen Probleme im Zusammenhang mit der Freischaltung des Beleguploads behoben werden können.

Die Frist für die Einreichung eines Vorsteuervergütungsantrags des Kalenderjahres 2013, für die Erstattung von Vorsteuern in EU-Mitgliedstaaten, ist der **30. September 2014**. Für Vergütungsanträge in Drittstaaten endet die Frist am **30. Juni 2014**. Die Antragsfrist ist in beiden Fällen eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist.

In Bezug auf die Bewilligung der Anträge auf Vorsteuervergütung ist allein das Recht des entsprechenden Mitgliedstaates maßgebend. Das BZSt teilte uns mit, dass die anderen EU-Mitgliedstaaten über die technischen Probleme informiert sind und dass das BZSt derzeit mit Hochdruck an der Beseitigung der technischen Probleme arbeitet.

Handlungsempfehlungen:

Das BZSt gibt vor dem Hintergrund der technischen Probleme folgende Handlungsempfehlungen:

- Die Anträge auf Vorsteuervergütung sollten möglichst frühzeitig gestellt werden.
- Auch wenn der Belegupload nicht funktioniert, sollte der Antrag trotz Nichtvollständigkeit gestellt werden.
- Im Anschluss sollte die entsprechende Finanzverwaltung des jeweiligen Mitgliedstaates kontaktiert werden, um die erforderlichen Belege per E-Mail oder Post zu übermitteln.
- Nicht alle Mitgliedstaaten benötigen die entsprechenden Belege. Weitere Informationen zu den Voraussetzungen für das Vorsteuervergütungsverfahren in anderen EU-Staaten finden Sie unter folgendem Link:
http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/Vorsteuerverguetung/01_Inlaendische_Unternehmer/Hilfsmittel/Praeferenzliste_EU_Staaten.

Sollten Sie diesbezüglich noch weitere Fragen haben, bitten wir Sie, sich an die entsprechende Hotline des BZSt – Fachbereich Inlandsportal – zu wenden. Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Telefon: 0228/406 36 70
0228/406 12 00
E-Mail: vat-inl@bzst.bund.de

52. BStBK legt Hinweise zur Bewertung von KMU vor

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) und das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) haben gleichlautende Hinweise zur Bewertung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) veröffentlicht. Darin zeigen sie ihren Berufsständen auf, wie die Besonderheiten von KMU im

Rahmen einer Unternehmensbewertung nach IDW S1 zu berücksichtigen sind. Eine entscheidende Neuerung besteht darin, bei der Prognose zukünftiger finanzieller Überschüsse zu unterscheiden, ob die Ertragskraft des betrachteten Unternehmens vollständig oder nur partiell bzw. temporär übertragbar ist. Eine partiell übertragbare Ertragskraft mindert den Wert eines Unternehmens und liegt zum Beispiel vor, wenn der Eigentümer-Unternehmer das Unternehmen als (Haupt-) Leistungserbringer maßgeblich prägt und seine Tätigkeit den wesentlichen Bestimmungsfaktor für den Unternehmenserfolg darstellt.

Die Hinweise sind das Ergebnis mehrerer Sitzungen, in denen sich die BStBK und das IDW seit Oktober 2012 intensiv zu den Besonderheiten der Bewertung von KMU ausgetauscht haben.

(BStBK-Mitteilung vom 08.04.2014)

53. Gehaltspfändung: Künftig ist die Netto-Methode anzuwenden

Immer wieder kommt es vor, dass unsere Kammermitglieder, die für ihre Mandanten mit der laufenden Lohnabrechnung für deren Mitarbeiter beauftragt sind, damit konfrontiert werden, dass im Rahmen der Lohnabrechnung auch Gehaltspfändungen bei Mitarbeitern des Mandanten zu berücksichtigen sind. Zur Berechnung des nach der Zivilprozessordnung (ZPO) pfändbaren Gehalts wurde die sog. Bruttomethode angewandt. Diese Methode war auch grundsätzlich in den gängigen Lohnabrechnungsprogrammen hinterlegt.

Das Bundesarbeitsgericht hat nunmehr mit Urteil vom 17. April 2013 (Az.: 10 AZR 59/12) entschieden, dass zur Berechnung des pfändbaren Anteils des Einkommens die sog. Nettomethode anzuwenden ist.

Unterschiede zu der bisher angewandten Bruttomethode entstehen insbesondere in den Fällen, in denen zusätzliche Bezüge wie Überstundenvergütungen, Urlaubsgeld usw. zu berücksichtigen sind. In diesen Fällen führt die jetzt anzuwendende Nettomethode zu höheren pfändbaren Beträgen.

Es ist davon auszugehen, dass die gängigen Softwareanbieter die Lohnabrechnungsprogramme an die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts angepasst haben. Der von einem Mandanten mit der laufenden Lohnabrechnung beauftragte Steuerberater sollte sich allerdings in den Fällen, in denen Lohnpfändungen zu berücksichtigen sind, gegebenenfalls beim Softwareanbieter vergewissern, dass die jetzt anzuwendende Nettomethode der Lohnpfändungsberechnung zugrunde gelegt wird. In den Fällen, in denen der Steuerberater von seinem Mandanten nicht mit der laufenden Lohnabrechnung für Mitarbeiter des Mandanten beauftragt sind, sollte der Steuerberater seinen Mandanten auf die neuere Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hinweisen.

(aus: Kammermitteilung StBK Saarland, Tz. 26/14)

54. Finanzgericht Berlin-Brandenburg hier: Pressemitteilungen

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat uns über folgende Entscheidungen/Sachverhalte informiert, die unter www.stbk-brandenburg.de/Links/weitereLinks abrufbar sind:

- Kindergeld für volljährige Kinder – strenge Anforderungen an die Ausbildungswilligkeit.

55. Befreiung von der DRV-Rentenversicherungspflicht: Haftungsfalle für Steuerberater?

In unserem Mitteilungsblatt 2/2013 hatten wir in Textziffer 51. auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 31. Oktober 2012 hingewiesen, mit denen das BSG grundlegende Neuerungen zum Befreiungsverfahren judiziert hat.

Dieses Thema aufgreifend, hatten wir in unserem Mitteilungsblatt 1/2014 vom März 2014 unter Textziffer 55 nochmals ausgeführt, dass für jede neu aufgenommene versicherungspflichtige Beschäftigung bzw. Tätigkeit ein neuer Befreiungsantrag bei der DRV Bund zu stellen ist. Gleichzeitig hatten wir auf eine Pressemitteilung der DRV Bund zu der Frage der Behandlung von Altfällen verwiesen.

Ergänzend hierzu und zu einer neuen Presseveröffentlichung der DRV Bund hinsichtlich der Behandlung von Altfällen stellt sich die Frage, inwieweit der Steuerberater seinen Mandanten – beispielsweise einen Rechtsanwalt, der einen anderen Rechtsanwalt als Angestellten beschäftigt und für den der Steuerberater die Lohnbuchhaltung erledigt – darauf hinweisen sollte, dass er als Arbeitgeber verpflichtet ist, einen für die aktuelle Beschäftigung und Tätigkeit geltenden Bescheid über die Befreiung des angestellten Rechtsanwalts von der Rentenversicherungspflicht bei der Deutschen Rentenversicherung in den Lohnunterlagen zu haben.

Zum Hintergrund:

Das Bundessozialgericht hatte mit den o. g. Urteilen vom 31.10.2012 festgestellt, dass jede Entscheidung über die Befreiung eines Pflichtmitgliedes eines Versorgungswerkes von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nur für eine ganz konkrete Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber bzw. für eine tatsächlich ausgeübte selbständige Tätigkeit gilt.

Folge hiervon ist, dass jedes Mitglied eines Versorgungswerkes, das von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit werden oder bleiben will, bei **jeder Änderung** der konkreten Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber und bei jedem Arbeitgeberwechsel einen **neuen Antrag** auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht bei der DRV Bund stellen muss.

Liegt dem Arbeitgeber eines Mitglieds eines Versorgungswerkes keine aktuelle Bescheinigung über die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht bei der DRV Bund vor, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, für seinen Angestellten, auch wenn dieser Mitglied bei einem Versorgungswerk ist, Rentenversicherungsbeiträge aus der Angestelltentätigkeit an die Deutsche Rentenversicherung Bund abzuführen. Nur dann, wenn dem Arbeitgeber eine aktuelle Befreiung seines Angestellten von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht Bund vorliegt, hat der Arbeitgeber die Rentenversicherungsbeiträge für seinen Angestellten, der Mitglied bei einem Versorgungswerk ist, an dieses Versorgungswerk anstatt an die Deutsche Rentenversicherung Bund abzuführen.

Arbeitgebern dürfte diese Verpflichtung eine aktuelle Bescheinigung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei der DRV Bund für den Angestellten bei den Lohnunterlagen aufzubewahren, nicht immer bewusst (gewesen) sein. Aus diesem Grunde empfehlen wir unseren Kammermitgliedern, die mit der Lohnbuchführung für einen Mandanten beauftragt sind, der Mitarbeiter beschäftigt, welche Mitglieder eines Versorgungswerkes sind, hierauf hinzuweisen. Der Arbeitgeber hat dann die Möglichkeit, von seinem Mitarbeiter die Vorlage einer aktuellen Bescheinigung über die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei der DRV Bund zu verlangen.

Auch wenn die Deutsche Rentenversicherung Bund in ihrer Fachinformation vom 10.01.2014 (vergleiche Beitrag Änderungen im Befreiungsrecht der Rentenversicherung: Neue Informationen der DRV-Bund vom 10.01.2014, Rubrik „Berufsausübung“) auch Ausführungen zur Behandlung von Altfällen macht, empfehlen wir einen entsprechenden Hinweis an die betreffenden Mandanten, da zu erwarten ist, dass insbesondere im Rahmen einer Betriebsprüfung die Vorlage aktueller Bescheinigungen über die Befreiung von der DRV Rentenversicherungspflicht verlangt wird. Denn in Fällen, in denen eine solche Vorlage nicht möglich ist, läuft der Arbeitgeber Gefahr, für die nicht an die DRV Bund abgeführten Rentenversicherungsbeiträge des Angestellten, der Mitglied eines Versorgungswerkes ist, in Haftung genommen zu werden, wobei dem Arbeitgeber allenfalls eine sehr eingeschränkte Regressmöglichkeit gegen den Arbeitnehmer zusteht.

(aus: KM 1/2014 der StBK Saarland)

56. Beitragssatz zur gesetzlichen Unfallversicherung VBG sinkt

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns mit Rundschreiben 093/2014 vom 23. April 2014 wie folgt informiert:

„...die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) hat mitgeteilt, dass aufgrund einer Entscheidung des Vorstandes der Beitragssatz der Umlage für Pflicht- und freiwillig Versicherte auf 4,50 € (2012: 4,80 €) sinkt.

Auch der Beitrag für Kleinunternehmen sinkt von 50,00 € im Jahr 2012 auf nunmehr 48,00 €. Von Interesse ist auch, dass der Beitragssatz für die freiwillige Versicherung im Ehrenamt, der nicht auf der Grundlage von Entgeltsummen, sondern als Pro-Kopf-Beitrag berechnet wird, bei 2,73 € konstant bleibt.

Der Beitragsbescheid der VBG enthält neben dem reinen Beitrag zur Berufsgenossenschaft auch einen gesetzlich vorgesehenen Lastenausgleich zwischen den heute neun Berufsgenossenschaften. Beigefügt finden Sie zu dem Thema „Lastenausgleich und Lastenverteilung“ ein Merkblatt der VBG (Anlage). Der Lastenausgleich wird bis 2014 stufenweise durch das System der Lastenverteilung ersetzt. Das Umlagevolumen der VBG liegt insgesamt bei 375,4 Mio. € (im Jahr 2012: 326,6 Mio. €). Der Beitragssatz zum Lastenausgleich beträgt 0,1000 € je 1.000,00 € Entgeltsumme. Der Beitragssatz zur Lastenverteilung nach Neurenten liegt bei 0,3422 € je 1.000,00 Beitragseinheiten. Der Freibetrag zum Lastenausgleich und zur Lastenverteilung nach Entgelt 2013 beträgt 194.500,00 €. Bis zu dieser Summe sind keine Beiträge zum Lastenausgleich zu zahlen.“

V. Europafragen/Verschiedenes

57. Europa-Universität Viadrina

Die Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) hat uns darüber informiert, dass am 23. und 24.10.2014 in Frankfurt (Oder) unter der Schirmherrschaft des polnischen Wirtschaftsministers die feierliche Eröffnungskonferenz unter dem Leitmotiv:

- Unternehmensbesteuerung in Mittel- und Osteuropa: Bestandsaufnahme, Entwicklungen und praktische Fragen nach 10 Jahren EU-Osterweiterung

stattfindet. Neben den Festvorträgen von Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Otto H. Jacobs und Prof. Dr. Christoph Spengel (beide Universität Mannheim) wird es Panels zu folgenden Themenschwerpunkten geben:

- Grenzüberschreitende Investitionen steuerlich optimal gestalten,
- Zukunft der Arbeit: Steuerrecht - Sozialversicherungsrecht – Arbeitsrecht,
- Tax Compliance.

Näheres dazu finden Sie auf unserer Homepage unter

<http://www.stbk-brandenburg.de/Seminare>.

Der „I CEE Tax Newsletter 1/2014“ ist unter

<http://www.stbk-brandenburg.de/Downloads/Sonstige-Infos> zu finden.

58. Berufsqualifikationsrichtlinie

Am 17. Januar 2014 ist die überarbeitete Berufsqualifikationsrichtlinie in Kraft getreten. Sie legt die neuen Regeln für die EU-weite Anerkennung beruflicher Qualifikation fest. Sehr umstritten war der ursprüngliche Vorschlag der EU-Kommission, einen „partiellen Berufszugang“ zu ermöglichen, wenn sich die Berufstätigkeit in den Mitgliedstaaten unterscheidet. Die Bundessteuerberaterkammer hatte sich gegen eine Zersplitterung des bestehenden einheitlichen Berufsbildes ausgesprochen und auf erhebliche Folgen für Rechtssicherheit, Verbraucherschutz und Qualität der Dienstleistung hingewiesen. Schließlich wurde den Mitgliedstaaten das Recht zugesprochen, den partiellen Berufszugang aus einem übergeordneten, im allgemeinen Interesse liegenden Grund abzulehnen.

Weiteres zentrales Element der neuen Richtlinie ist die Einführung eines europäischen Berufsausweises. Dabei handelt es sich um ein freiwilliges Instrument in Form einer elektronischen Bescheinigung, die zwischen den Behörden der betreffenden Staaten über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) ausgetauscht werden kann. Die Richtlinie muss bis zum 31. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt werden. Die Bundessteuerberaterkammer nimmt an diesem Umsetzungsprozess teil.

(aus: *aspekte 01/2014*)

59. Arbeit im Wandel – Steuerberaterstudie der Universität Wien

Die Universität Wien (Institut für Angewandte Psychologie: Arbeit, Bildung, Wirtschaft) führt im Rahmen eines Forschungsprojektes zu Veränderungen in der Arbeitswelt mit der Bezeichnung „Arbeit im Wandel“ eine weitere Befragung durch. Ansprechpartner in der Universität Wien sind Frau Dr. Tabea Scheel und Herr Professor Dr. Christian Korunka.

An der Befragung teilnehmen können deutsche und österreichische Steuerberater/-innen sowie Kanzleimitarbeiter/-innen. Kanzleien mit einer Teilnahme von wenigstens fünf Mitarbeitern/-innen an der Umfrage können eine kanzleiindividuelle Auswertung erhalten (kostenlose Mitarbeiterbefragung). Nach Einschätzung des Instituts lassen sich die Fragen in der Regel in etwa 15 Minuten beantworten. Die Befragung wird von der Universität Wien nach deren Angaben vertraulich und anonym durchgeführt. Deutsch-österreichische Benchmarks und weitere Ergebnisse werden zur Verfügung gestellt. Der Link zur aktuellen Umfrage lautet:

www.unipark.de/uc/Stb_2/

60. Warnhinweise vor Zahlungsaufforderungen im Zusammenhang mit Eintragungen ins Handels- und Partnerschaftsregister

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz warnen derzeit vor Zahlungsaufforderungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Online-Diensten bzw. nach Eintragung in das Handels- und Partnerschaftsregister. In letzter Zeit häufen sich die Fälle, in denen diverse Unternehmen - teilweise unter Verwendung behördenähnlich gestalteter Schreiben oder geschützter Domain - Namen wie z. B. www.handelregisterbekanntmachungen.de - „Leistungen“ wie z. B. die Eintragung in nicht amtliche Register o.ä. anbieten. Teilweise werden auch schlicht Zahlungsaufforderungen für bereits erfolgte Eintragungen in amtliche Register versendet. Die Angebote, Zahlungsaufforderungen bzw. Rechnungen und Überweisungsträger dieser Unternehmen erwecken teilweise den Anschein amtlicher Formulare. Solche Schreiben entfalten für sich allein jedoch keinerlei Rechtswirkung, eine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Aussteller wird hierdurch nicht begründet.

PartGmbH im Visier der Abzocker

Der Steuerberaterkammer Düsseldorf liegt ein vermeintlich amtliches Schreiben eines Handels- und Gewerbergisters, gerichtet an eine neue in das Partnerschaftsregister eingetragene Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (mbB) vor. Auf dem Schreiben sind das Aktenzeichen des Partnerschaftsregisters, der Ansprechpartner des Registergerichts sowie der Eintragungstext abgedruckt. Ferner finden sich Hinweise zur Veröffentlichung im Partnerschaftsregister und der Hinweis, dass die Eintragung im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Weiter heißt es: „Die Eintragung auf Aufnahme Ihres Firmendatensatzes in das elektronische Zentral-Register der DHR//Handelsregister-Bekanntmachungen wurde von uns automatisch ausgeführt. Die elektronische Veröffentlichung von Unternehmensdaten wird zentral zusammengeführt und für Interessenten elektronisch abrufbar im Internet unter www.handelsregister.net bereitgestellt“. Es folgt die Aufforderung, binnen 7 Tagen für die Neuaufnahme in das System einen Betrag von 333,93 € zu zahlen. Auf dem Schreiben findet sich eine vorausgefüllte EU-Standardüberweisung. Als Zahlungsempfänger ist „DHR“ aufgeführt. Die vorgedruckte IBAN weist auf ein Konto in Bulgarien hin.

Da derzeit sehr viele Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung in das Partnerschaftsregister eingetragen werden, warnen wir davor, derartige Rechnungen/Zahlungsaufforderungen zu begleichen.

(aus: *KM 1/2014, StBK Düsseldorf*)

61. Steuerliche Beratung von E-Commerce-Start-Ups – So wichtig wie nie!

Der E-Commerce bringt ständig neue Geschäftsmodelle hervor, bei denen die vertragstypische Leistung über das Internet erbracht wird. Zu diesen neuartigen **Onlinegeschäften** gehöre z. B. Onlinewerbung (Banner- und Suchmaschinenwerbung), Verkauf und Streaming von Multimediadateien, Verkauf von E-Books, Softwarevertrieb per Download bzw. AppStore, Auslagerung und IT-Funktionen auf spezialisierte Dienstleister (Cloud Computing), Webhosting, Webmail, Online-Informationsangebote und Datenbanken.

Die Angebote richten sich sowohl an Verbraucher als auch an Unternehmenskunden (**B2C- und B2B-Geschäft**). Insbesondere im Bereich der Onlinewerbung haben sich auch dreiseitige Geschäftsmodelle etabliert. Hier erbringt der Anbieter kostenlose Leistungen an Verbraucher, um die gesammelten Nutzerdaten dann im Rahmen entgeltlicher Werbeleistungen für Unternehmenskunden zu verwerten (z. B. Social Media).

Der E-Commerce erfasst aber auch **Offlinegeschäfte**, bei denen eine physische Ware oder Dienstleistung über das Internet vertrieben wird (z. B. Online-Versandhandel, Online-Buchungen einer Reise).

Da zudem fast alle traditionellen Geschäftsmodelle **elektronisch vernetzte Geschäftsprozesse**, die z. T. auf Dritte ausgelagert werden (**Outsourcing**), hat die digitale Revolution mittlerweile sämtliche Branchen durchdrungen. Das weltumspannende Internet ist zugleich ein wesentlicher Treiber der Globalisierung. Es ist eine international verflochtene „**digital economy**“ entstanden, die auf der Nutzung von Computern, Netzwerken, Software und Daten beruht. Diese Kombination von neuen Geschäftsmodellen, grenzüberschreitendem Leistungsaustausch, Outsourcing und Nutzung immaterieller Wirtschaftsgüter wirft **zahlreiche ertrag- und umsatzsteuerliche Fragen** auf.

So etwa die **ertragsteuerliche Frage**, ob bei der **Erhebung und Kategorisierung von Daten** ein immaterielles Wirtschaftsgut entsteht, auch wenn die Daten auf einem physischen Datenträger verkörpert sind. Lt. BFH, Urt. v. 30.10.2008, BStBl. II 2009, 421, entsteht ein immaterielles Wirtschaftsgut. Das Urteil beträgt die Zusammenstellung von „Geopunkten“ (Gebäudekoordinaten), dürfte aber auch für die systematische Erhebung **von Verbraucherdate im E-Commerce und das Auswerten großer Datenbestände zwecks Ermittlungen von Verhaltensmustern und Beziehungen** gelten. Die Aufwendungen für die Erhebung der Daten sind Betriebsausgaben; der Datenbestand unterliegt als selbstgeschaffenes immaterielles Wirtschaftsgut dem Aktivierungsverbot gem. § 5 Abs. 2 EStG. Positive Einkünfte entstehen erst mit der entgeltlichen Verwertung der Daten.

Schwierige **ertragssteuerliche Fragen** können sich aber auch aufgrund der **grenzüberschreitenden Leistungen** ergeben. Z. B. was ist bei der Leistungserbringung an

ausländische Kunden zu beachten? Bei Onlinegeschäften mit ausländischen Kunden können Ertragssteuern im Zielland anfallen (z. B. Quellensteuern), aber etwaige DBA-Vergünstigungen sind vorrangig. Für Offlinegeschäfte mit physischen Waren gilt ebenfalls das abkommensrechtliche Betriebsstättenprinzip, weshalb Direktgeschäfte im Quellenstaat grundsätzlich nicht besteuert werden dürfen. Gegebenenfalls ist aber zu prüfen, ob die Einschaltung eines örtlichen Dienstleisters oder eines Warenlagers eine (Vertreter-)Betriebsstätte i.S.d. Art. 5 OECD-MA entstehen lässt.

Aber auch im Rahmen von **internationalen Steuergestaltungen** stellt sich die Frage, was ist zulässig und was ist unzulässig. Z. B. sind die in der Praxis anzutreffenden Gestaltungen mit ausländischen „Abrechnungsgesellschaften“ bzw. internationale „Remittance-Modelle“ unzulässig und dienen der Steuerverkürzung. Exemplarisch zu nennen ist hier der Fall des selbständig tätigen IT-Ingenieurs, der einen Teil seiner Honorare über ein ausländisches Konto vereinnahmt hatte (FG München, Beschl. V. 25.3.2010, DStRE 2011, 344).

Viele E-Commerce-Geschäftsmodelle generieren eine extrem hohe Anzahl automatisierter Geschäftsmodelle. Ein zunächst unentdeckter Fehler bei der **umsatzsteuerlichen Behandlung der Transaktionen** verursacht immer großen Berichtigungsbedarf. Ab dem 1.1.2015 gilt auch für elektronisch erbrachte Dienstleistungen, die ein inländisches Unternehmen an Verbraucher in der EU erbringt, das Verbrauchsortprinzip (Art. 58 MwStSystRL n.F.). Diese Unternehmen müssen sich noch im Laufe des Jahres 2014 mit der Umstellung befassen.

Die steuerliche Beratung von E-Commerce-Start-Ups erfordert nicht nur die Einarbeitung in das schwierige steuerliche Umfeld, sondern auch eine gründliche Analyse der Besonderheiten des jeweiligen Geschäftsmodells. Weitere detaillierte Informationen finden Sie im DWS-Merkblatt Nr. 1691 (Ertrag- und umsatzsteuerliche Besonderheiten des E-Commerce – Was müssen Start-Ups beachten?), www.dws-verlag.de, Tel.-Nr. 030/28885673/74.

(Schreiben vom DWS-Verlag vom 28. Februar 2014)

62. DWS-Institut schreibt Förderpreis 2014 aus

Das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) schreibt den DWS-Förderpreis aus.

Mit dem Förderpreis sucht das DWS-Institut die beste Abschlussarbeit aus den Bereichen Steuerrecht, betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Finanzwissenschaft. Bis zum 31. August 2014 können Nachwuchswissenschaftler ihre Arbeiten einreichen.

Die prämierte Arbeit wird in der wissenschaftlichen Schriftreihe des DWS-Instituts veröffentlicht. Zudem warten 3.000 Euro Preisgeld auf den Autor der Arbeit.

Absolventen der juristischen oder der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten können sich für den Förderpreis bewerben. Die eingereichten Arbeiten, vornehmlich Dissertationen, sollen unveröffentlicht bzw. nur im DWS-Verlag veröffentlicht und nicht älter als ein Jahr sein.

Die Preisverleihung findet am 1. Dezember 2014 im Rahmen des Symposiums des DWS-Instituts in Berlin statt.

Die detaillierte Ausschreibung, die Bewerbungsbedingungen und nähere Informationen sind unter www.dws-institut.de abrufbar. Ansprechpartnerin für Bewerber ist RAin Claudia Kalina-Kerschbaum LL.M., Telefon: 030 246250-10; E-Mail: info@dws-institut.de.

63. DWS-Institut und Verlag Dr. Otto Schmidt kooperieren beim Thema Familienunternehmen

Das Deutsche Wissenschaftliche Institut der Steuerberater e. V. (DWS-Institut) und der Verlag Dr. Otto Schmidt haben zum Thema Familienunternehmen eine Kooperation vereinbart. Dazu übernimmt das DWS-Institut mit sofortiger Wirkung die Herausgeberschaft des im Verlag Dr. Otto Schmidt erscheinenden Handbuchs Familienunternehmen.

„Mit dieser Zusammenarbeit ergänzen sich die Angebote beider Kooperationspartner in idealer Weise“ erläutert Prof. Dr. Felix Hey, Geschäftsführender Gesellschafter des Verlags Dr. Otto Schmidt. Das Handbuch Familienunternehmen ist ein traditionsreiches und hoch angesehenes Werk, das von namhaften Experten aus Steuerberatung und Rechtsanwaltschaft verfasst wird.

Auch das Engagement des DWS-Instituts für das Thema Familienunternehmen hat langjährige Tradition. Seit fast 50 Jahren veranstaltet das Institut jährlich in mehreren Städten große Arbeitstagungen zum Thema „Recht und Besteuerung von Familienunternehmen“, an denen eine Vielzahl von Berufsangehörigen teilnehmen. „Für das DWS-Institut bietet die Kooperation die Möglichkeit, der Beraterschaft ein weiteres exzellentes Hilfsmittel für die tägliche Arbeit zur Verfügung zu stellen“ erklärte der Vorstandsvorsitzende des Instituts und Präsident der Bundessteuerberaterkammer, Dr. Horst Vinken.

Der Verlag verspricht sich von der Zusammenarbeit weitere Impulse aus der Beratungspraxis, die sich schon jetzt in einem neuen Teil des Handbuchs niederschlagen, in dem regelmäßig über aktuell in der Beraterschaft diskutierte Themen berichtet wird.

Offiziell wird die Kooperation auf dem 52. Deutschen Steuerberaterkongress der Bundessteuerberaterkammer am 19. und 20. Mai 2014 in Berlin der Öffentlichkeit vorgestellt.

(Pressemitteilung vom 15. Mai 2014)

64. Tagungsband „Die Neuregelung der Selbstanzeige und ihre Probleme in der Praxis“ veröffentlicht

Der Tagungsband zum Symposium des DWS-Instituts 2012 mit dem Thema „Die Neuregelung der Selbstanzeige und ihre Probleme in der Praxis“ ist erschienen. Er enthält u. a. den Einführungsvortrag von Dr. Hartmut Schwab, BStBK-Vizepräsident und Mitglied des wissenschaftlichen Arbeitskreises „Steuerrecht“ und das Protokoll der Podiumsdiskussion.

Der Tagungsband kann über den Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH für EUR 12,50 zzgl. Versandkosten unter www.dws-verlag.de bestellt werden. Weitere Informationen sind abrufbar unter www.dws-institut.de.

65. Das DWS-Institut lädt zur 47. Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2014“ ein

Am 30. Oktober 2014 findet in Berlin die Veranstaltung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2014“ des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) statt.

Renommierte Steuerexperten werden zu den folgenden Themen referieren:

„Familienunternehmen in der Gestaltungspraxis - Aktuelles für Personen- und Kapitalgesellschaften“
StB/RA Prof. Dr. Michael Schaden LL.M. / StB/RA Dr. Hartmut Winkler, Stuttgart

„Bewertung von KMU“
StB/WP Dr. Torsten Kohl / StB Jan König, Bonn

„Verkauf von Familienunternehmen“
StB Prof. Dr. Andreas Söffing / StB Dr. Jan Frederik Bron LL.M., Frankfurt a. M.

„Aktuelles zur Erbschaftsteuer“
Dipl.-Finanzw. OAR Wilfried Mannek, Kempen

Die Veranstaltung findet auch in den folgenden Städten statt:

12.09.2014	Wiesbaden
08.10.2014	Baden-Baden
14.10.2014	Nürnberg
23.10.2014	Dortmund
24.10.2014	München
07.11.2014	Saarbrücken
04.12.2014	Hamburg

Weitere Informationen sind unter www.dws-institut.de abrufbar.

66. DWS-Institut feiert sein 50. Jubiläum

DWS-Institut und DWS-Verlag haben am 02. Dezember 2013 ihre 50-jährige erfolgreiche Zusammenarbeit gefeiert. Gemeinsam geben sie der wissenschaftlichen Förderung und der praxisorientierten Ausgestaltung des deutschen Steuer- und Finanzrechts wichtige Impulse.

Im Rahmen des 50. Jubiläums lud das DWS-Institut zum Symposium „Die Zukunft der Erbschaft- und Schenkungsteuer“ ein. Die Teilnehmer diskutierten Möglichkeiten einer verfassungskonformen und umsetzbaren Erbschaft- und Schenkungsteuer u. a. mit Prof. Dr. Reimer (Universität Heidelberg) und Prof. Dr. Scheffler (Universität Erlangen-Nürnberg) sowie dem rheinland-pfälzischen Finanzminister Dr. Carsten Kühl, Ralph Brinkhaus (MdB, CDU) und Dr. Harald Grürmann (DWS-Institut, Bundessteuerberaterkammer).

67. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2014 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen:

8. Januar 2014:

DSiN-Projekt „Freie Berufe als Brückenbauer für IT-Sicherheit“, Berlin

Auf Einladung von Deutschland sicher im Netz e. V. (DSiN) erörterten u. a. die Vertreter der Berufsstände der Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer den Erfolg des Projekts „Freie Berufe als Brückenbauer für IT-Sicherheit“ im Jahr 2013. Darüber hinaus wurde diskutiert, inwieweit ähnliche Projekte im Jahr 2014 weiterverfolgt werden sollten.

20. Januar 2014:

11. Deutscher Finanzgerichtstag 2014, Köln

Als Basis des elektronischen Besteuerungsverfahrens stellte Dr. Horst Vinken zunächst die Entwicklung der elektronischen Steuererklärung – kurz ELSTER genannt – dar. Die Einführung der E-Bilanz sah Dr. Vinken als notwendige Ergänzung des elektronischen Verfahrens. Zu den Digitalisierungsschritten zählte er die Einführung der ELStAM und der vorausgefüllten Steuererklärung (VaSt).

24. Januar 2014:

Treffen Deutschland – Frankreich, Berlin

Auf dem Treffen der BStBK mit den französischen Experts-Comptables wurden aktuelle steuerrechtliche und berufsrechtliche Themen in beiden Ländern erörtert.

28. Januar 2014:

Anhörung beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur Bewertung der nationalen Reglementierungen des Berufszugangs, Berlin

Die BStBK nahm an der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWiE) durchgeführten Verbändeanhörung zu der am 2. Oktober 2013 von der Europäischen Kommission veröffentlichten Mitteilung zur

„Bewertung der nationalen Reglementierungen des Berufszugangs“ teil. Hintergrund der Mitteilung ist, dass nach der novellierten Berufsqualifikationsrichtlinie die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, ihre Regelungen des Berufszugangs auf deren Verhältnismäßigkeit zu prüfen und zu begründen. Das BMWiE stellte den aktuellen Stand des Verfahrens vor und gab einen Ausblick auf die künftigen Schritte. Die BStBK wird sich aktiv in das Evaluierungsverfahren einbringen und das BMWiE durch die Erstellung von Argumentationspapieren unterstützen.

28. Januar 2014:

31. Sitzung des Berliner Arbeitskreises Umsatzsteuer

Auf Einladung der BStBK diskutierten die Teilnehmer* des Arbeitskreises über verschiedene aktuelle Umsatzsteuerthemen. Es wurden u. a. die verschiedenen Positionen zum Konsultationspapier zur Überprüfung bestehender Mehrwertsteuer-Rechtsvorschriften zu öffentlichen Einrichtungen und Steuerbefreiungen für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten ausgetauscht und über ein potentes Antragsverfahren/Wahlrecht bei der Organschaft diskutiert.

(*Vertreter des DIHK, ZDH, BGA, HDE, BDA, DBV, BDI, GDV und BDB)

29. Januar 2014:

Gemeinsame Sitzung der Präsidenten der Steuerberaterkammern und der Steuerabteilungsleiter des Bundes und der Länder, Berlin

Auf der turnusmäßigen Sitzung der Präsidenten der Steuerberaterkammern und der Steuerabteilungsleiter des Bundes und der Länder erläuterte der Vertreter des BMF die steuerpolitischen Vorhaben für die 18. Legislaturperiode. Diskutiert wurde im Anschluss u. a. über die sich in Vorbereitung befindenden neuen Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD), die Weiterentwicklung der elektronischen Kommunikation mit dem Finanzamt sowie die Zukunft der Grundsteuer.

30. Januar 2014:

44. Sitzung des Ausschusses 20 „Steuerberatervergütungsrecht“, Berlin

Der Ausschussvorsitzende Edgar Wilk diskutierte mit dem Ausschuss die Anpassung der Steuerberatervergütungsverordnung an das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz und darüber hinaus weitere Detailfragen aus dem Gebührenrecht.

30. Januar 2014:

40. Sitzung des Ausschusses 31 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“, Berlin

Die Sitzungsteilnehmer erarbeiteten u. a. die Grundlagen für die Ausschreibung einer bundesweiten Nachwuchskampagne. Darüber hinaus wurde ein Konzept für ein Online-Seminar für Ausbilder von Steuerfachangestellten entworfen.

3. Februar 2014:

50. Sitzung des Ausschusses 81 „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation“, Berlin

Die Sitzungsteilnehmer erörterten u. a. mit Vertretern des Bundesministeriums der Finanzen und des Bayerischen

Landesamts für Steuern Möglichkeiten zur Verbesserung der elektronischen Kommunikation zwischen Berufsstand und Finanzverwaltung.

3. Februar 2014:

23. Sitzung des Ausschusses 60 „Verfahrens-/Steuerstrafrecht“

Im Hinblick auf das derzeit im Bundesministerium der Finanzen geplante Verfahrensrechtsmodernisierungsgesetz diskutierte der Ausschuss verschiedene Vorschläge für eine Anpassung des Besteuerungsverfahrens an die moderne Kommunikation. Des Weiteren erörterten die Mitglieder den von einer Bund-Länder-Facharbeitsgruppe vorgelegten Bericht zur Evaluierung der Selbstanzeige, insbesondere die Vorschläge die die Problematik der Anmeldesteuern aufgreifen.

10. Februar 2014:

Gespräch mit Vertretern des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Tätigkeit des Steuerberaters als Prüfer von Finanzanlagenvermittlern, Düsseldorf

Mit Vertretern des IDW wurde der Entwurf eines Prüfungsstandards des IDW für Prüfer von Finanzanlagenvermittlern diskutiert. Dabei ging es insbesondere um die Frage, ob der Prüfungsstandard - unter Abwägung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Prüfungsdurchführung gegen das Informationsbedürfnis der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde – praxismäßig ist. Volker Kaiser, Mitglied des Präsidiums der BStBK, hat bei diesem Gespräch die Interessen der BStBK vertreten.

21. Februar 2014:

Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern

Die Präsidenten befassten sich mit aktuellen berufsrechtlichen und -politischen sowie steuerrechtlichen Entwicklungen.

25. Februar 2014:

42. Sitzung des Ausschusses 80 „Handelsrecht, Abschlussstellung und Prüfungswesen“, Berlin

Es wurden u. a. die folgenden Themen besprochen: die Umsetzung der EU-Rechnungslegungsrichtlinie in das deutsche Bilanzrecht sowie die Erarbeitung von Hinweisen für Steuerberater zum Thema „Offenlegung nach §§ 325 ff. HGB“.

25. – 26. Februar 2014:

95. Sitzung des Ausschusses 10 „Steuerberatungsrecht (national und international)“, Berlin

Der Ausschuss befasste sich unter dem Vorsitz von Dr. Raoul Riedlinger mit verschiedenen berufsrechtlichen und -politischen Fragen, u.a. mit der Umsetzung der novellierten Berufsqualifikationsrichtlinie in nationales Recht und der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Februar 2014 zur Rechts- und Patentanwalts-gesellschaft. Zudem erarbeitete der Ausschuss Neufassungen der Hinweise der BStBK zur Berufshaftpflichtversicherung sowie der Liste der mit dem deutschen Steuerberater vergleichbaren ausländischen Berufe.

10. – 11. März 2014:

Sitzung des Arbeitskreises 3.2 „Mehrwertsteuer“ in Ingelheim

Die Teilnehmer* diskutierten über aktuelle Umsatzsteuerfragen. Insbesondere wurden neue Urteile zur Umsatzsteuer besprochen. Vertreter des BMF haben den aktuellen Stand der Gesetzgebung sowie aktuelle BMF-Schreiben vorgestellt. Weiterhin erfolgten aus den Kammern und Verbänden Berichte zur Umsatzsteuer. Für die BStBK nahm der Vizepräsident der BStBK Dr. Herbert Becherer an dem Fachgespräch teil.

(*u. a. Vertreter des HDE, BAT, DRV, VDMA, DIHK, ZDH, AWV, BDEW, BDB)

17. März 2014:

BStBK trifft Arbeitsgruppe Finanzen der CDU/CSU-Fraktion

Präsident Dr. Horst Vinken, Hauptgeschäftsführerin Nora Schmidt-Kessler und Geschäftsführer Jörg Schwenker trafen Antje Tillmann MdB und die Arbeitsgruppe Finanzen der CDU/ CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, um sich über steuerrechtliche Themen auszutauschen.

18. März 2014:

Fachgespräch mit dem Staatssekretär Dr. Meister

Präsident Dr. Horst Vinken und Hauptgeschäftsführerin Nora Schmidt-Kessler tauschten sich mit dem parlamentarischen Staatssekretär Dr. Michael Meister über steuerpolitische Themen aus.

68. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.04.2014 bis 30.06.2014

31.03./ 01.04.2014	89. Bundeskammerversammlung
03.04.2014	Leserforum „Lausitzer Rundschau“ Lübben
05.04.2014	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“
09.04.2014	Vorstandssitzung, 37 Tagesordnungs- punkte, davon 8 TO-Punkte berufs- sichtliche Vorgänge
10.04.2014	Fortbildung „Steuerfachwirt/in“ Mündliche Prüfungen
12.04.2014	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“
06.05. und 07.05.2014	Berufsausbildung – schriftliche Ab- schlussprüfung Sommer 2014 „Steuer- fachangestellte/r“

09.05.2014	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	04.09.2014	Bundessteuerberaterkammer, Präsidentengespräch
13.05.2014	Bundessteuerberaterkammer Sitzung Ausschuss 31	05.09.2014	Bundessteuerberaterkammer, BWL-Symposium
19.05. und 20.05.2014	52. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2014 in Berlin	09.09.2014	Seminarveranstaltung „Die steuerstraf- und bußgeldrechtliche Verantwortlichkeit des steuerlichen Beraters“
21.05.2014	Landgericht Frankfurt (Oder), Teilnahme an einem wettbewerbsrechtlichen Verfahren	10.09.2014	Vorstandssitzung
22.05.2014	Seminar „Aktuelles Steuerrecht“	10.09.2014	Sitzung Berufsbildungsausschuss
24.05.2014	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr	10.09.2014	Treffen mit ehrenamtlich tätigen Berufskollegen
26.05. und 27.05.2014	HLBS-Hauptverbandstagung	13.09.2014	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
11.06.2014	Vorstandssitzung, 25 Tagesordnungspunkte, davon 5 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge	15.09. und 16.09.2014	90. Bundeskammerversammlung
12.06.2014	Seminar „Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwicklung im GmbH-Recht“	18.09. 2014	Seminarveranstaltung „Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“
13.06. und 14.06.2014	Berufsausbildung – Crash-Kurs Vorbereitung mündliche Abschlussprüfung 2014 „Steuerfachangestellte/r“	25.09. und 26.09.2014	7. Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress
14.06.2014	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr	26.09.2014	Teilnahme an der 17. Bernauer Ausbildungs- und Studienbörse
16.06. bis 02.07.2014	„Steuerfachangestellte/r“ – Mündliche Abschlussprüfung Sommer 2014	27.09.2014	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
24.06.2014	Landesverband der Freien Berufe Podiumsdiskussion	07.10. bis 09.10.2014	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2014
28.06.2014	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	11.10.2014	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
		18.10.2014	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
		20.10. bis 24.10.2014	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2014/2015
		27.10. und 28.10.2014	37. Deutscher Steuerberatertag in München
		30.10.2014	22. Warnemünder Fachtagung Steuern-Recht-Wirtschaft
		06.11.2014	Seminar „Aktuelles Steuerrecht“
VI. Termine			
01.07. und 02.07.2014	Informationsveranstaltungen zur „Vollmachtsdatenbank“ in Potsdam bzw. Finsterwalde		
05.07.2014	Ausbildungsabschlussfeier im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder		
01.08.2014	Landgericht Frankfurt (Oder), Teilnahme an einem wettbewerbsrechtlichen Verfahren		

08.11.2014	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	25.11. und 26.11.2014	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2014/15
13.11.2014	Vorstandssitzung	06.12.2014	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
13.11.2014	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung	09.12.2014	Mündliche Prüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
14.11. und 15.11.2014	Berufsausbildung – Seminar Klausurentchnik in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2014/15	10.12./11.12./12.12.2014	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
14.11. und 15.11.2014	Messe EINSTIEG ABI Berlin	13.12.2014	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
22.11.2014	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“		
22.11.2014	Ordentliche Kammerversammlung		
22.11.2014	Vorstandssitzung		

VII. Anlagen

AUSSCHREIBUNG

“NORDDEUTSCHE STEUER-OPEN 2014“

EINZEL, ZÄHLSPIEL NACH STABLEFORD ÜBER 18 LÖCHER

- Austragung:** am **Freitag, 19. September 2014**,
Gut Waldhof Golf AG, Am Waldhof 3, 24629 Kisdorferwohld
Tel.: 04194 / 99 74 0, Fax: 04194 / 99 74 25
www.gut-waldhof.de; info@gut-waldhof.de
- Begrüßung:** **12:30 Uhr**
- Spielbedingungen:** Es wird nach den Regeln des DGV und den Platzregeln der Golfanlage Gut Waldhof gespielt.
- Vorgabenwirksamkeit:** **Das Spiel ist nicht vorgabenwirksam.**
- Teilnahmeberechtigung:** **Angehörige** bzw. **Mitarbeiter** sowie deren **Partner** der norddeutschen Finanzverwaltungen, -gerichtsbarkeiten und **Mitglieder** der Steuerberater- und Wirtschaftsprüferkammern aus den 7 norddeutschen Bundesländern: **Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Berlin, Brandenburg** und **Bremen**, alle Schatzmeister der norddeutschen Golfanlagen sowie geladene Ehrengäste mit Stammvorgabe -54 oder besser.



- Höchstzahl der Teilnehmer:** **72** - Gehen mehr Meldungen ein, so wird eine Reserveliste angelegt nach Maßgabe des zeitlichen Eingangs der Meldung. Aus dieser Reserveliste wird bei evtl. Absagen bis zur Höchstzahl der Teilnehmer aufgefüllt.
- Startfolge/Zeit:** **13:00 Uhr**, gestartet wird gleichzeitig auf allen 18 Bahnen („Kanonenstart“)
- Meldung:** schriftlich per Post, Telefax oder E-Mail auf umseitigem Formular an:
Dipl.-Kfm. Manhard Gerber
Gerber + Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH
Steinstraße 27, 20095 Hamburg, Telefon: (0 40) 328 728-0
Telefax: (0 40) 328 728-99, E-Mail: info@norddeutsche.ag
- Meldeschluss:** **Montag, 15. September 2014, 18:00 Uhr.**
- Greenfee:** EUR 60,00 zahlbar im Clubsekretariat **inkl.** Abendessen (trocken)
- Abendessen und Siegerehrung:** im Anschluss sofort nach Spielende
- Wertung:** Brutto und Netto
- Preise:** 1. Brutto über alle Teilnehmer
1. Netto über alle Teilnehmer als Wanderpreis gegeben von der NORD-DEUTSCHE AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
Weitere Netto-Preise nach Beteiligung (nach Eingang der Meldungen werden je nach Teilnehmerzahl mehrere, etwa gleich große Klassen gebildet). Doppelpreisausschluss: Netto-Wanderpreis vor Brutto
- Spilleitung:** Dipl.-Kfm./Stb. Manhard Gerber, RA Philipp Seifert, Geschäftsführer Steuerberaterkammer Hamburg, Herr Hens, Golfverband Schleswig-Holstein (GVSH)
- Änderungsvorbehalt:** s. Allgemeine Wettspielordnung des Golfclub Gut Waldhof.
- Informationen:** **www.norddeutsche.ag (Rubrik Service)**

Gerber + Kollegen
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Steinstraße 27
20095 Hamburg

Telefax: (0 40) 328 728-99
info@norddeutsche.ag

“NORDDEUTSCHE Steuer-Open 2014” Einzel, Zählspiel nach Stableford über 18 Löcher

Ich möchte an den „NORDDEUTSCHE STEUER-OPEN 2014“ am Freitag, 19. September 2014, auf der Anlage der Gut Waldhof AG teilnehmen (**bitte leserlich in Druckbuchstaben**):

1. Name, Vorname _____

2. Anschrift _____

3. Telefon _____ 4. Fax _____ 5. E-Mail _____

6. Berufsbezeichnung und Funktion _____

7. Stammvorgabe _____

8. Heimat-Golfclub _____

9. Mitgliedsnummer _____

Im Fall von eventuellen Rückfragen bin ich tagsüber unter folgender Telefonnummer zu erreichen:

Meine Anmeldung ist verbindlich.

Das Greenfee und die Kosten des Abendessens (trocken) EUR 60,00 sind zahlbar vor dem Turnierbeginn im Clubsekretariat.

- Ich kann an dem diesjährigen Golfturnier nicht teilnehmen.
- Bitte streichen Sie mich von der Liste der Golfinteressenten.
- Laden Sie bitte zusätzlich ein:

Ort, Datum und Unterschrift

Informationen über:
www.norddeutsche.ag
Rubrik: „Service“

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben
unseres Berufskollegen

Hans-Joachim Schöne

Steuerberater

bekannt zu geben.

Wir werden unserem Kammermitglied ein ehrendes Andenken
bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg
Vorstand und Geschäftsführung